Bavar.
2425
e

Bav. 2425 e
Schultz

Bavar. 2425 e

Beiträge zur Kenntniß der Staatsverfassung und Verwaltung der K. Preußischen und K. Baierischen Staaten.

R Bavar 2425 e

Herausgegeben von

J. W. Schulz,
K. B. Landrichter zu Ansbach, vormals K. Preußischen Justizdirector und ersten Justizamtmann, jezt privatisirend in Nürnberg.

Erstes Heft.

Frankfurt und Leipzig,
1819.

3B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Abhandlungen und Aufsätze
von
allgemeiner Tendenz.

I.

Ueber den Zustand der Justiz-Pflege und Gerichts-Verfassung in Baiern.

(Aus dem Briefe eines Reisenden entnommen aus Cölln's freim. Blättern. Berlin 1818. Januarheft. S. 75. u. f.)

Bei meiner Durchreise durch Baiern hat die Justizverfassung meine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die Sachen haben hier ein ziemlich gefälliges Aeußere, aber sie sind im eigentlichen Sinne aufgestutzt. Doch darf man den Stutzerrock nicht aufknöpfen, ohne sich in das Zeitalter juristischer Barbarei zurückversetzt zu sehen. Denn die dortige Prozeßordnung eignet sich ganz für die vornehmen bösen Schuldner, die ihre Verbindlichkeiten, unter dem Scheine Rechtens, nicht erfüllen wollen, und paßt nur für ein Land ohne Handel und Wandel, das, abgeschieden von der Verkehr treibenden Welt, seine Bevölkerung in Bauer und Edelmann enthält. Und doch ist dies nicht der wirkliche heutige Zustand in Baiern, und daher ein Code de procedure der bestehenden Art ein sonderbares Räthsel.

Die allerklarste Schuldsache aus fehlerfreien gerichtlichen Documenten wird von dem Beklagten ganz leicht, sechs Monate bis zur ersten Sentenz, hingehalten. Von jedem Decret, Mandat, Resolution,

von einer Vorladung sogar, kann appellirt werden, und dauert jedesmal die Appellationsfrist sechzig, sage sechzig, selten nur dreißig Tage. Ein Zwischenbescheid drängt den andern; und immer wird noch nichts entschieden. Das Beweisverfahren nimmt fast gar kein Ende. In der Execution geht der Tanz von Neuem los, und über Modum und Object wird frisch wieder appellirt und revidirt. Es ist nicht leicht zu begreifen, wie, bei solchen Prozeßformen, im bürgerlichen Verkehr, die Dinge noch so gehen können, wie sie wirklich gehen. Allein das Publikum hat sich einmal gewöhnt, die Ansprüche, die in Prozeß gerathen, für eine Waare ansehen, die man um den halben Preiß gern weggiebt. Daher werden so viele Prozesse, in zweiter dritter Hand, geführt. Hieraus entsteht Wucher, und zum Druck der Erwerbsindustrie ein sehr hoher Zinsfuß. Es giebt überdies keine Hypothekenbücher. Wahrhaft drollig ist in dem Prozeßverfahren der Kautionspunkt de in judicio sisti et judicatum solvi behandelt. Der Kläger kann diese Kaution so gut fordern als der Beklagte. Z. B. es fällt mir in Baiern ein, dich um eine Schuld von 100,000 Rthl. zu belangen. Du brauchst mir keinen Heller schuldig zu seyn, denn weder um die Klage noch um den Kautionsantrag zu begründen, bedarf es der allermindesten Bescheinigung. Das gehört alles erst nach Jahr und Tag zum Beweisverfahren. Aber die Kau-

tion mußt du mir doch auf die eingeklagten 100,000 Rthl. und, wenn ich will, noch auf etliche tausend Gulden Prozeßkosten dazu, sogleich beim Anfange des Prozesses bestellen, und zwar nur, wenn du gar nicht anders kannst, juratorisch. Es soll zwar, heißt es in der Prozeßordnung, hierin gegen angesessene Innländer so streng nicht genommen werden. Aber gegen die Ausländer verfährt man ohne Barmherzigkeit, und der Innländer hängt von der reinen Willkühr des Richters ab. Daher mögen die bairischen Unterthanen im Auslande auch wohl geringen Kredit haben und der Handel durch die Deckungen sehr genirt seyn, die sich der Ausländer zu verschaffen suchen muß.

Die Gesetzgebung in Baiern betreffend, so sieht diese ungefähr so aus, als eine Tischplatte en mosaique. In den Ländertheilen, aus welchen das Königreich nach und nach zusammengesetzt wurde, ist überall die alte materielle Gesetzgebung beibehalten. Hellung und Dunkelung liegen da durcheinander im grellsten Abstich. Auf dem Sessionstisch des Oberappellationsgerichts in München, sollen über sechzig einzelne Gesetzbücher, per tria saecula geboren, mithin der verschiedensten Zeitalter und Grundsätze, aufliegen, nach welchen tagtäglich gerichtet wird. In manchem Untergerichtsbezirk lebt man, friedlich oder unfriedlich, zugleich nach dem preußischen oder österreichischen Landrecht, dem alten bairischen Civil-

codex, dem jure communi und andern subsidiarischen Rechten. Diesen Mischmasch umfaßt, im ausgebleichten Einbande, der oben geschilderte altbairische sogenannte Judiciar-Codex, wie ein Rahmen von faulem Holz, in einer Mineraliensammlung, Diamanten und Sandsteine nebeneinander — einfaßt. Wie das nun paßt und geht, da besonders die Gesetzbücher der neuern Zeit Rechtsinstitute enthalten, welche mit der Prozeßordnung desselben Staats genau zusammenhängen, das mag der liebe Gott wissen! —

Nur die Kriminalgesetzgebung umfaßt das ganze Königreich mit Feuerbachs Strafgesetzbuch, mit Förmlichkeiten und Distinctionen angefüllt, welche der Despotie zusagen, ohne praktischen Geist und Kraft, und von einer so übertriebenen Strenge, daß es vor dem menschlichen Richterstuhl die Anwendung verliert, und, in der That, die Kriminaljustiz sich lediglich in der begnadigenden Hand des Königs oder Ministers befindet, der Rechtsform also entbehrt.

Mit der Gerichtsverfassung sieht es eben so übel aus. In der Geschäftsführung wird die Justiz erstickt durch die weitläuftigsten Formen der Referirmethode mit den umständlichsten Aktenextracten und durch die tagtäglichen Seßionen, die zur Lesung und Anhörung alles des Wortschwals gehalten werden, so, daß für den Sinn keine Zeit übrig bleiben kann, weder bei den Referenten noch bei ihren Zuhörern.

Dazu muß man wissen, daß der Baierische Prozeß bloßer Schriftwechsel ist, und in diesem Lande die Advocaten Taxordnungsmäßig nach Bogen bezahlt werden. Man sieht hieraus beiläufig, wie diese Klasse der Justizhelfer in Baiern beschaffen seyn, und der geistvollste derselben in Indolenz und Geistesverwässerung verfallen muß. Das ist um so trauriger und fühlbarer, da der Advokat den Prozeß allein in Händen hat, der Richter ex officio sich um den Betrieb gar nicht bekümmern darf, sondern lediglich den Antrag der an der Handlung stehenden oder das Anrufen des Gegentheils abwarten muß. Den Partheien bleibt demnach nichts übrig, als sich ihren Advocaten auf Discretion hinzugeben.

Die Gerechtigkeit soll übrigens durchaus collegialisch selbst von den Untergerichten behandelt werden. Das klingt sehr pomphaft. Aber es geschieht bei einem großen Theil der Justizämter des platten Landes, hier Landgerichte genannt, nicht, weil diese Gerichte, aus einem Richter und zwei Assessoren bestehend, mit andern esoterischen Geschäftszweigen und Aufträgen so überladen sind, daß sie der Rechtspflege überhaupt die wenigste Aufmerksamkeit, und noch weniger in dieser Form, schenken können. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind besonders größtentheils in den Händen der Schreiber oder Kopisten. Welche Quelle von Nullitäten! — Man entschuldigt sich hier in einem Ressort mit dem

andern, wobei die Justiz gewöhnlich in den Hintergrund kommt, aus dem sie nur aus besonderer Gefälligkeit sich hervorbegiebt, und alsdann unlustig ihre Arbeit verrichtet. Das Traurigste und Wehmüthigste der ganzen Gerichtsverfassung ist indessen die klägliche Abhängigkeit und schwankende Position der Richter. Da giebt es theils solche, provisorische genannt, die nur auf eine gewisse Probezeit oder unbestimmt zur Probe angestellt werden, theils um Diäten, die zu jeder Stunde gewechselt werden können. Diese beiden Sorten von Richter sind ganz hors la loi, sie haben durchaus kein Recht auf die Stelle, die sie bekleiden, weder auf Besoldung noch auf Entschädigung, sobald man sie wieder außer Dienst gesetzt hat. In ihrer Probierzeit erschöpfen sie natürlich jede Influenzmethode, um ihr Sort zu finden, und verlieren darüber jede Gradheit, die den Richter characterisiren soll, für ihr übriges Leben. Die sogenannten definitiv Angestellten sind um etwas besser daran. Als Mitglieder der Untergerichte müssen sie sich gefallen lassen, mit einem gewissen mäßigen, zuweilen unter dem dritten, Theil und als Mitglieder der Obergerichte, mit dem Gesammtbetrag ihrer Besoldung, zu jeder Zeit umb Stunde zur Ruhe gesetzt zu werden, jedoch mit der bedenklichen Verbindlichkeit, stets fort parat zu seyn, wie? wo? wann? wie oft? und wie lange? man sie mit interimistischen Beschäftigungen im

Königreiche herum werfen, oder irgend einmal wieder anstellen will. Hierüber ist die Berufung an den Richter verfassungsmäßig ausgeschlossen; und der Schlag kommt gewöhnlich unvorbereitet.

Nachdem was in andern Staaten ein Richter heißt, giebt es also in Baiern gar keinen, nämlich einen solchen, der, außer vor dem Gesetz, unverletzlich und unvertreiblich auf seinem Posten dastehet, und selbst den Souverain nicht, noch weniger dessen untergeordnete Machthaber und ihre Connexionen, in seiner Amtsübung zu fürchten haben darf. Anders ist aber keine Trennung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt, und keine Unabhängigkeit der letztern zu denken, und die Justizverwaltung wird häufig leere Formalität und Simulation.

Eine solche unabhängige Beeigenschaftung der Richter ist in sämtlichen deutschen Bundesstaaten, besonders seitdem, unerläßlich, daß die Funktionen der Reichsgerichte, auf die obersten Justizhöfe jeden Landes übergegangen sind, oder übergehen sollen, mithin der Privatmann, der irgend ein streitiges Recht mit einem Landesherrn vor Gericht auszumachen hat, auch in letzter Instanz vor dessen eigenen Gerichten Recht nehmen muß. Die selbstständige Hoheit eines vormaligen Reichskammergerichts und seiner einzelnen Glieder muß billig von selbst auf diejenigen übergehen, die an seine Stelle treten, sonst

ist der vorige Rechtszustand von Deutschland und dessen Wiederherstellung ein Unding oder ein Wortspiel. Daher wäre es höchst wohlthätig, wenn der deutsche Bundestag nicht blos, wie bisher, darauf hielte, daß in den Bundesländern ein oberster Gerichtshof errichtet würde, sondern auch, durch einen allen bisherigen Verfassungen der einzelnen Staaten derogirenden Beschluß, dessen Gliedern allenthalben dieselbe persönliche Sicherheit auf ihren Posten, dieselbe hinreichende Besoldung, und dem Corpus selbst dieselbe Kompetenz, in Rechtssachen des Landesherrn, besonders auch bei der Execution der Urtheile beilegte und garantirte, so wie alle diese Prärogativen dem vormaligen Reichskammergericht und dessen Gliedern zugestanden.

Der Bundestag selbst müßte sich zur Kontrolle der Ausführung dieser Anordnung und zur Erhaltung derselben zum allgemeinen deutschen Cassations-Hof constituiren, vor welchem alle Beschlüsse eines Gerichtshofes als null und nichtig angefochten werden könnten, in welchen es Mitglieder gäbe, denen eine oder andre der richterlichen Haupteigenschaften fehlet.

In Baiern giebt es namentlich noch eine andere Gattung von hieher zu zählenden Nullitäten, die alle Tage vorkommen. Dies sind die Rechtssprüche (oder wie sie in Baiern heißen: „Entschließungen")

der Verwaltungsbehörden in sogenannten contentiosen Administrativsachen. Diese sind nichts mehr und nichts weniger als wirkliche Justizsachen, welche, unter dem Vorwande, als ob sie dieses nicht wären, den Justizstellen entzogen werden.

Die erheblichsten Interessen von Mein und Dein werden darunter verstanden, und solche, die Leib, Ehre und Vermögen auf das wesentlichste angehen. Z. B. Kriegeskostenausgleichung, Theilung der Gemeinheiten, Entschädigungen, die aus Kulturfortschritten der Landwirthschaft entstehen, Straßenbauconcurrenzen, Gemeindrechtsstreitigkeiten, Gewerbsnahrungsbeeinträchtigungen, Disciplinarstrafenverfügungen gegen die Landrichter, Polizei- Cameral- und Finanzbeamten, Polizeivergehungen u. dgl.

In Preußen hatte man vor langer Zeit dieses Ressort von administrativ-kontentiösen Fällen ebenfalls von den sogenannten reinen Justizstellen getrennt. Aber man ist davon zurückgekommen, und hat, bekanntlich längst, alles was streitig ist vor die Competenz der ordentlichen Gerichte gewiesen. Indessen bestanden auch vormals dafür doch förmliche Justizkollegia unter dem Namen der Kammerjustizdeputationen, und aus völlig qualificirten Justizmännern bestehend. In Baiern hat man diese Gegenstände den Kreisregierungskammern des Innern zur Cognition und Aburtheilung überlassen, die gro-

ßentheils aus Männern bestehen, die für die Justiz unbefähigt sind, und diese formelle Qualifikation nicht aufzuweisen haben, zum Theil der Rechtstheorie und des Rechtsganges, der Kenntniß der Gesetze und der Formen völlig unwissend und unkündig, zuweilen nicht einmal pro forma durch die Schule gelaufen sind. Die Urtheilssprüche und Gutachten solcher Spruchkollegien sind für Recht, Eigenthum, Sicherheit und Ehre der Personen eben so gefährlich als sie an und für sich mit einer unheilbaren Nichtigkeit behaftet sind. Ich würde sie ebenfalls unter die Competenz des obersten deutschen Cassationshofes stellen, dessen Idee mir unabwendlich für Deutschlands innere Ruhe vorschwebt.

Nachschrift.

Jawohl, Rechtsverfassung, solide Rechtspflege, in der Handhabung einer, den Sitten und dem bürgerlichen Verkehr des Landes angemessenen, dem Zeitgeist entsprechenden, Prozeßordnung, ausgeführt durch souveraine Richter, die für ihre Amtsverrichtung und für ihre Personen keinen Oberherrn haben als das Gesetz und wieder den Richter, wenn aber einem oder dem andern ein Qualificationsmangel nachzuweisen ist, alsdann eben so gut, wie

wegen begangener Verbrechen, doch mit Beobachtung fester Formen, und ausserdem nicht, absetzbar sind, auch durch Versetzung und Beförderung, oder gegen Entschädigung, wider ihren Willen, von ihren einmal eingenommenen Posten nicht entfernt werden können, eine Rechtsverfassung, welche, ohne Unterschied der Person und des Gegenstandes, selbst wenn es den Landesherrn selbst, dessen Handlungen oder Interesse, betrifft, ohne Aufenthalt einer Sollicitations-Instanz, jedes streitige Recht, groß oder klein, zur prompten Untersuchung und Entscheidung unmittelbar vor den Richterstuhl, und in diesem vor das, für alle gleiche, Gesetz zu ziehen gestattet, eine Rechtsverfassung endlich, der ein consequentes, alle bürgerliche Verhältnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen und gegen die Gesammtheit, umfassendes, durch Cabinets- und Ministerial-Entschließungen nicht, sondern nur durch eine unabhängige Gesetzgebungs-Behörde, sie heiße Stände-Versammlung, oder, wie in Preußen, Gesetzgebungs-Commißion, zur materiellen Grundlage unterliegt, diese ist und bleibt die höchste und wesentlichste Staatsanstalt, zur Begründung aller innere Ruhe und Sicherheit, sie ist die einzige sichere Gewährleistung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit, als des Zwecks aller Staatsgesellschaft! —

Ständeerrichtungen sind nur Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen; und sie sind überflüßig, und wohl gar bedenklich selbst, wo dieses Ziel erreicht ist. Dessen darf sich in Deutschland der preußische Staat vor allen andern rühmen, und es ist Unkenntniß von der Verfassung und Gesetzgebung derselben, wenn auswärtige Gelehrte, und einige theoretische Köpfe in Preußen selbst, der preußischen Regierung ein Zurückbleiben in den Fortschritten der Zeit um deswillen vorwerfen, daß man dort mit Errichtung der Stände-Versammlung bedachtsam zögert. Die bei weitem große Mehrheit des aufgeklärten preußischen Volks verlangt keine Stände-Versammlung, und begreift nicht, was diese Besseres geben soll, als man schon hat. Die Verfassung besteht hier schon, die man anderswo noch sucht, und besteht nicht auf den Papier, sondern in der täglichen Ausübung, seit länger, als 50 Jahren.

Sie ist auch nicht abhängiger von der Willensänderung des Regenten, als die Verfassungsurkunden, welche die Regenten heutigen Tages ihren Völkern geben. Als Friedrich der Große die allgemeine Gesetzgebungs-Commißion errichtete, erklärte er feierlich seinen Völkern, daß keine gesetzgebende Verordnung gültig und verbindlich seyn soll, welche die Billigung der Gesetz-Commißion nicht paßirt habe; und in das von seinem Thronfolger unterm 20.

März 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch (Landrecht) wurde diese Bestimmung in §. §. 10. bis 12. der Einleitung folgendermaßen aufgenommen:

„§. 10. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondere Rechte und Pflithten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert ergänzt oder erklärt werden sollen, muß, vor der Vollziehung, der Gesetz-Commißion zur Prüfung vorgelegt werden."

„§. 11. Die Gesetz-Commißion muß, außer der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagnen neuen Verordnung richten, und eine deutliche bestimmte Faßung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen."

„§. 12. Eine ohne dergleichen Prüfung bekannt gemachtes Gesetz ist, in Ansehung des dadurch beeinträchtigen Staatsbürgers, unverbindlich und ohne Wirkung."

„§. 13. Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müssen dafür haften, daß dieser Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde."

Die vormals preußischen Fürstenthümer in Franken, jetzt unter baierischer Hoheit, würden alle Vor-

theile der baierischen Verfassungs-Urkunde gerne für die preußische Rechtsverfassung hingeben, die sie unter Baiern zum größtentheil verlohren haben. Selbst die Finanzgewalt ist in Preußen durch die Justiz-Verfassung regulirt und beschränkt. Dem durch öffentliche Staatsabgaben über die Gebühr prägravirten Staatsbürger steht selbst in dieser Materie der Weeg zum Richter offen, s. §. §. 79. und 80. tit. 14. Th. II. des allg. Landrechts; und die Entdeckungen, die bei solchen Gelegenheiten über Fehler und Gebrechen einer Finanz-Verordnung gemacht werden, führen unmittelbar zu deren allgemeinen Verbesserung. Dieselbe Hülfe findet der Gedrückte gegen Mißgriffe der Polizey und übrigen Staatsgewalt; alle öffentliche Behörden und Collegia ohne Ausnahme sind in corpore für ihre Amts-Uebertretungen oder Vernachläßigungen, mit dem Privatvermögen aller ihrer Glieder, dem Beschädigten vor dem Richter verantwortlich s. §. §. 127 -- 145. tit. 10 Th. II., und die Folgen ihrer Excesse nicht dem Fiscus aufhalsen oder sich der Einlassung gegen den Kläger entziehen, und den Kronfiskal, zu ihrer Vertretung, vorschieben. Fiscus hat seine Staatsbeamten, nur wie jeder andere Machtgeber seine Bevollmächtigten, zu vertreten, und die Rechtsmaterie von Vollmachtsaufträgen, ist auch auf dieses Verhältniß übertragen, cfr. §. §. 41. — 45. tit. 13. Th. I. Sämtliche Staats-Verwaltungsdiener können nur nach **ordnungsmäßigem Gehör**

mit ihrer Erklärung und Verantwortung und, durch Beschluß des versammelten Staatsraths, wider Willen entlassen oder verabschiedet werden, s. §. § 99. u. 100 tit. 10. Th. II. Wer aber ein richterliches Amt begleitet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten und in den Formen der Prozeßordnung, wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, entlassen oder entsetzt werden, s. §. 103. l. c. u. § 99. tit. 17. Th. II. — Solche Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, auf der einen, über die Sicherheit auf seinem Posten, auf der andern Seite wirken natürlich eine Dienststrenge, von der man in keinem andern Staate etwas Gleiches antrifft; und mit der Ehrfurcht vor den Gerichtshöfen, welche alle Verwaltungs-Beamte des höchsten wie des geringsten Rangs, ja, ich wage zu sagen, der Landesherr selbst zu hegen gewohnt sind, ist ein solcher Geist der Rechtlichkeit in dem ganzen Organismus des Staats verwebt, daß die Waage des Rechts auch den Verwaltungs-Maasregeln zur alleinigen Richtschnur dienet. „Die Justiz macht überall die Thüre zu", ist ein preußisches Sprichwort in allen Regierungs-Bureaux, und characterisirt das eben Gesagte.

Darum Ihr Stände von Baiern! haltet auf Schaffung einer ähnlichen Rechtsverfassung, und

Eure Aufgabe ist ruhmvoll vollendet; Ihr könnet dann auf immer ruhig nach Hauße gehen! — Dann wird der baierische Staat, in seinem Innern durch zunehmenden Wohlstand, und durch Vertrauen zur Regierung bevestigt, auch seinen Nachbarn und Mitstaaten in der europäischen Republik im höchsten Grad achtbar und furchtbar seyn, und Unglücksfälle, die je als Folge der möglichen Erschaffung einzelner Theile der Staatsmaschine, über uns kommen können, werden höchstens auf kurze Zeit das Gebäude erschüttern, aber nie untergehen machen; aus Liebe zur Verfassung wird sich, auch unterm Druck, die Kraft der Einzelnen in der Stille sammeln und das Ganze stärken, und mit größerm Glanz als zuvor, wird das lebendige Gebäude sich wieder aufrichten. So ist Preußen durch seine Rechtsverfassung, auch in der Unterdrückung von äußerer Uebermacht, unbesiegbar geblieben, und schnell wieder aufgestanden! —

II.

Ueber die Quiescirung der Staatsdiener, zunächst in Baiern.

Ein Wort zu seiner Zeit.

(Zuerst erschienen im N. Rhein. Merkur, St. 186. vom 22ten November 1817.)

Außer den ehemaligen Rheinbundsländern dürfte das bedeutungsvolle Wort Quiescirung, in seiner ganzen specifiquen Schwere, nicht so bekannt seyn. Man wird sich darunter das in Ruhe setzen abgelebter oder stumpf gewordener Beamten denken. Im südlichen Teutschland ist aber der Begriff durch den Gebrauch etwas erweitert worden. Man versteht darunter auch das Manöver, die rüstigsten, fähigsten und verdienstlichsten Staatsdiener, welche anderer Absichten im Wege stehen, auszustoßen, ohne ihnen und dem Publicum über die Gründe eine Rechenschaft schuldig zu seyn. Um das Gesagte, als Verfassungs-Norm, zu verstehen, lassen wir die, im Münchner Regierungsblatt vom 13. Februar 1805. als Gesetz promulgirte, sogenannte Baierische Dienst-Pragmatik vom 1ten Jan. ej. selbst reden. *) Dadurch werden zuvörderst,

*) Dies ganze System ist auch buchstäblich in die neue Verfassungs-Urkunde vom 27. May 1818. übergegangen.

nach Gradation des Dienstalters, sieben bis neun Zehntheile der Hauptgeldsbesoldung als Standesgehalt, und der Rest, nebst sämmtlichen Nebenbezügen und unständigen Besoldungstheilen, für Dienstes- oder Functions-Gehalt der Staatsbeamten erklärt. Sodann heißt es weiter:

„Die Function eines Dieners und der Dienstesgehalt sind precärer Natur. Sie können, ohne Recurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung, entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung, benommen werden."

„Der entlassene und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt."

„Der Quiescirte bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Function angemessene, Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. In diesem Falle, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function, alsdann eine derselben angemessene Dienstzulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt."

„Im Fall der Wiedereinsetzung in eine definitive Activität, tritt derselbe, in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein."

„Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standesgehalt war, so wird dieser letzte, sowohl während der Activität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenten Quiescenz belassen."

Jetzt wird sich das Schreckenswort, das den Baierischen Staats-Diener, sein ganzes Dienstleben hindurch, ängstigt, und entweder zum Sclaven oder zum Märtyrer der Laune seiner Obern macht, von selbst erklären. Man urtheile, wie wenig diese Form- und Rechtslose Absetzungs-Weise, durch den gelassenen Besoldungstheil, gemildert wird, wie sie unmittelbar auf Subsistenz und Wohlstand vernichtend wirken muß, da ein großer Theil Bairischer Staatsdiener nur einen sehr mäßigen Standesgehalt bezieht und bei weitem mehr von Tantiemen und Accidenzien sein Amts- und Lebens-Bedürfniß zu bestreiten hat, welches oft mit einer gewissen äußern Repräsentation, der Folge des Functionirens, verknüpft ist, die, einmal angenommen, nicht so unbemerkt wieder aufhört, wenn gleich nun, mit einem einzigen Federstriche, eine solche Herabstürzung vom Amte

mit der Beschränkung auf den dritten, vierten, oder noch geringern Theil der bisherigen Amts-Einnahme eintritt. Hierzu kommt das Herausgerissen-seyn aus allen seinen übrigen Verhältnissen, welche den Amtsaufenthalt begleiteten, deren Werth in der Regel unberechenbar ist, und endlich die martervolle Ungewißheit der Quiescenz-Dauer, wodurch die Kraft des Mannes, sich zu anderm Erwerb zu wenden, gelähmt ist, da er einer neuen Aussetzung zu der Discretion seiner Verfolger, stets entgegen sehen muß, und diese ihn unstät und flüchtig herumirrend machen, bald zu dieser bald zu jener provisorischen Verwendung verschicken, ihn anspannen und wieder losgeben können wie es ihnen gefällt. Wer begreift diesen Zustand von Peinigung nicht? Wogegen es kein Rettungsmittel, keinen Richter giebt! —

Betrachtet wird das Quiesciren aber von den Gewalthabern als ein herrliches Mittel, unruhige Köpfe *) kirre zu machen, denen man, nach Gefallen, sogleich den Brodkorb höher und die Kette kürzer aufhängen kann, und ob es gleich, nur zu jenen gewaltvollen Zeiten eines schnellen Wechsels des Länderbesitzes, in der damals weniger auffallenden (??) Absicht erfunden wurde, um fremde

*) „mauvaises têtes" womit man die größten Ehrenmänner schilt, die sich gegen die Willkühr wehren.

übernommene Diener, die man im Augenblicke nicht verwenden konnte, mit einer gewissen Förmlichkeit bei Seite zu bringen, so wird dieses System doch nun auch im Innern gegen die eigenen angewendet.

Wie leicht findet kecke Mittelmäßigkeit, welche nach vorübergegangenem Sturm sich trotzig an's Ruder vordrängt, nun nicht eine frevelhafte Waffe in diesem Systeme, womit man im Stande ist, einen ungleichen Kampf gegen Verstand und Verdienst siegreich zu führen, allenthalben das Bessere und Ausgezeichnetste zu entfernen, und Ultra's und Servilen, Parteigänger und leere Günstlinge, zum Theile ganz neue Anfänger, auf die Plätze des Talents und der Erfahrung einzuschieben. Der Erfolg wird dann freilich lehren, wohin das führet. Genialität und Vortreflichkeit gehen durch Mißhandlung zwar nicht verlohren, aber wenn sie einst der Staat wird suchen wollen, um tausend Mißgriffe wieder gut zu machen, so werden sie eine andere Parthie ergriffen haben. Es ist unvermeidlich, daß ein solches, auf reine Willkühr gegründetes, System, das eine Sturmvolle Zeit für den Augenblick erschuf, wenn es selbst im Zustande vollkommener äußerer Beruhigung des Friedens fortgesetzt wird, einer Regierung alles Vertrauen der Staatsdiener und des Volks zugleich benehmen, und unmittelbar anfangen muß, ihr allenthalben, die edelsten und tüchtigsten

Männer, auf die das Volk siehet, in Oppositions-häupter *) umzuschaffen: sie wird zu spät bereuen, was Vopiscus sagt:

amovere a Republica, quos debeat obtinere!

Was bei diesem System die öffentliche Wohlfahrt am meisten gefährdet, ist die Ausdehnung desselben, selbst auf die Justizbeamten auf Richter. Wo bleibt da Unabhängigkeit und Muth zum Rechtsprechen im heiligen Richteramt, wenn das Mißfallen irgend eines Mannes von Einfluß, dem rechtschaffenen Richter alle Tage, hinter seinem Rücken, das Quiescenz-Decret ins Haus bringen kann? — In der Dienstpragmatik von 1805. ist kaum bei den Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien die Ausnahme statuirt, daß sie, bei allen Quiescenzfällen, im Bezuge des verliehenen Gesammtgehalts bleiben sollen. Aber doch konnten auch sie quiescirt werden sans rime et sans raison, wie jeder andere Staatsdiener, und mit derselben Schuhriegelei von provisorischer Verwendung. Das war schon schlimm. Dann waren aber alle übrige, das ist, bei weitem der größte Theil der Richter, die Untergerichte nämlich, welche damals keine Collegien waren, der ganzen Willkühr

*) d. h. in öffentlich auftretende Anwälde der Volkswohlfahrt gegen Mißbräuche und Gebrechen der Staatsverwaltung und ihrer Machthaber.

des Systems ohne Einschränkung Preiß geben. Ein vergänglicher Stern gieng zwar, in dieser Finsterniß, unter dem unvergeßlichen Minister Morawitzky, durch das Edict über die Gerichtsverfassung vom 1. Mai 1808. tit. II. und die Constitution von demselben Tage tit. V. §. VI. auf, wornach die Glieder der sämtlichen Justiz-Collegien, ohne Unterschied, der Quiescirung wider ihren Willen überhaupt nicht unterworfen, sondern vielmehr, wie ehemals, auf Lebenszeit ernannt sind, und ihre Stellen nur durch förmlichen Spruch verlieren können. Nach eben diesem Edicte wurden zugleich sämtliche Untergerichte, nämlich die Stadt- Land- und Herrschaftsgerichte zu Justiz-Collegien umgeschaffen, die, aus drei oder mehr Richtern und Beisitzern cum voto decisivo zusammengesetzt, in deliberativen Sitzungen die Definitiv-Bescheide collegialisch zu beschließen haben. Doch diese Herrlichkeit hat nicht lange gewährt. Es sind seitdem, unter dem nachfolgenden Justiz-Minister, Grafen Reigersberg, in einem großen Theile von Baiern, Abweichungen von dieser Gerichtsverfassung beliebt, viele Richterstellen nur provisorisch (das heißt auf Gnade und Ungnade) besetzt, und vielleicht die Hälfte der Land- und Herrschaftsgerichte bereits wieder auf dem alten Fuß, mit Adjuncten und Actuarien, die bloßes votum consultativum haben, organisirt worden: man erwartet ziemlich gewiß, daß alle übrigen gleiche Umwandlung bevorste-

het, — doch wohl nicht, damit die bürgerliche Freiheit besser begründet werde, wenn nun auch die richterliche Gewalt auf dem platten Lande, in die einzige Hand übergeht, welche schon alle übrigen Fäden der öffentlichen Gewalt zusammenfaßt? — Denn der Land- und Herrschaftsrichter in Baiern, ist zugleich Polizei- und Administrativ-Beamter in weitester Ausdehnung. Nun denke man sich auf einem so gewaltigen Posten, dessen Erfindung der Revolutions-Zeit Ehre gemacht hätte, einen Mann, der verfassungsmäßig keinen Augenblick sicher ist, ob er heute oder morgen noch da stehen wird, und man wird mehr als die Möglichkeit ahnden, daß wir einem orientalischen Zustand entgegen gehen. Höchstens wird den, aus der Collegial-Verfassung in die neue Form übergehenden, Landgerichts-Vorständen und Gliedern die bisherige Wohlthat, als Glieder von Justiz-Collegien, nur durch Urtheil und Recht ihre Stellen verlieren zu können, belassen werden. Hingegen alle übrigen, und in der Folge alle und jede, Unterrichter ohne Unterschied werden dem großen Haufen jener precairen Staatsdiener beigesellt, deren Fallen, Stehen oder Gehen von der Augenliedsbewegung eines Einzigen, des Obersten der Regierungs-Abtheilung, abhängt, welchen etwa der unmittelbar Nachgesetzte, hinter dem Rücken des Betheiligten, nach besondern Absichten informirt und bestimmt haben kann.

Bei dieser niederschlagenden Wahrnehmung entsteht, nicht blos für Baiern, sondern für Teutschland überhaupt, wo nur immer dieselbe Klage hallt, die Frage:

ob dieses heillose Quiescirungs- oder vielmehr Absetzungs-System nach Willkühr, durch den Sturz des Weltusurpators und seines erzwungenen Rheinbundes, nebst ähnlichen Unterdrükungs-Instituten, welche in jener Schreckensperiode ihren Ursprung genommen, nicht mit zu Grabe gegangen und der vorige Rechtszustand für den großen Stand jener ehrwürdigen Staatsbürger, dem die Haltung der Gesellschaftsform anvertraut ist, von selbst wieder hergestellt sey? —

Es ist zu bekannt, daß vormals die teutschen Regenten, in ihrem volksthümlichen Rechtssinne, es gar nicht scheuten, noch unter ihrer Würde fanden, ihren Dienern, auch vor ihren eigenen (?) Gerichten, aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Dienstvertrage, Rede und Antwort zu stehen, und, keinen derselben ohne gerichtliche Untersuchung und Gehör, seines Amts, wider seinen Willen, entsetzen zu können *).

*) Auch in diesem Punkte haben die hochherzigen Fürsten der Sachsen-Ernestinischen Linie, denen die Fürsten Reuß beigetreten sind, den ersten Schritt

Dergleichen Prozesse sind in Menge, wenigstens bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesen, und besonders hat das Reichskammergericht, bis auf die letzten Zeiten seiner Existenz, noch unter seinem letzten Kammerrichter, dem obengedachten jetzigen Chef der Justiz in Baiern, Grafen Reigersberg, den Ruhm gehabt, den Beamten auf gegründete Klagen den promptesten Rechtsschutz ertheilt, und ähnliche Präservative, auf Versperrung des Rechts-Weges abgesehen, wie die Baierische Dienstpragmatik aufstellt; (z. B. Clausuln in den Dienst-Contracten oder Bestallungen wegen vorbehaltener Aufkündigungs- und Entlassungs-Freiheit ohne gerichtliche Dazwischenkunft:) als der öffentlichen Wohlfahrt zu gefährlich und den Beamten, statt ihn auf den Zweck seines Berufs zu fixiren, einem Dienstboten gleich, von der Person des Vorgesetzten oder Principals abhängig machend, in contradictorio stets als null und nichtig ausgesprochen zu haben.

Salus publica — suprema lex!

Der Stand der Staatsbeamten aller Classen hat, durch seine Thätigkeit und Anstrengung, an der wiedergebornen Freiheit Teutschlands vom frem-

dazu gethan, Recht und Gerechtigkeit gesetzlich zu sichern. S. die provisor. Ordnung des Ober-Apell. Gericht zu Jena §. 18.

Anm. der Red. d. Rh. M.

den Joch, den kräftigsten und wesentlichsten Antheil *); und er sollte von den Früchten nicht einmal so viel erhalten, den ehemaligen Schutz gegen willkührliche Behandlung für treue Pflichterfüllung wieder gewonnen zu haben? Gewiß verdient diese Angelegenheit die Beherzigung der erhabnen Fürsten Teutschlands, allenfalls selbst zu einmüthigen Beschlüssen auf dem Bundestag! Außerdem wird sich der Beamtengeist nach und nach verschlechtern, bis zum verworfensten Knechtssinn, und es in der That dahin kommen, daß die Biederen, Hochherzigen und Kräftigsten der Nation (in ihrer Anzahl ohnehin sparsam gesäet, und, über ihre Subsistenz aus sich selbst, unter keiner Zone verlegen) von einem Stande und Berufe sich entfernt halten, der ihrer Pflichtübung, unter solchen Verhältnissen, beinahe unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt, und aus Staatsdienern, sie zu Knechten der Willkühr, — nicht einmal blos des Fürsten, sondern sogar auch — jedes Vorgesetzten von einigem Einflusse herabwürdigt. Sollten sie dies aber seyn, dann wird der Stand der Beamten statt die Edelsten ausschließlich zu umfassen, welche zwischen dem Regenten und dem Vol-

*) Dieser Satz möchte wohl schwerlich in allen Rheinbundsstaaten zu beweisen seyn! †)

Anm. d. Red. d. Rh. M.

†) Desto gewisser ist er in Baiern.

ke, als Werkzeuge des ersten und Vertreter des letztern, in der Mitte zu stehen fähig sind, zuletzt nur Kriecher und Speichellecker, Stümper und Ränkemacher aufzuweisen haben? und es wird keine Ehre mehr seyn, ein Amt zu begleiten, — wie es bereits keine Schande mehr ist, davon entlassen oder quiescirt zu seyn. Dixi! —

II.

Merkwürdige Rechtsfälle und Geschichts-Erzählungen

mit

Actenstücken.

R

A.

Des Königlich-Baierischen Oberpostamts-Official Offner zu Kempten Schicksale.

I.

Aus öffentlichen Blättern.

1. Aus der Zeitschrift die Isis 1818. Heft 9. S. 1596-1600.

„Muth! ihr Unglücklichen Deutschlands, so lange die „Preßfreiheit euch Recht spricht! Diese erhaltet ihr „Landstände! Was uns die Preßfreiheit ist, das „erkennt jetzt einmal das deutsche Volk auf eine „schreckliche Weise!"

Anm. der Red. d. Rh. M.

Ein fünfjähriger Festungs-Arrest, ohne Verhör, durch Lettre de cachet; eine aufzuklärende Begebenheit neuerer Zeit in Deutschland.

(N. Rh. Merkur Nro. 124. Sept. 7.)

Der Königl. Bayer. Postofficial Joseph Offner, zu Brixen und dann zu Kempten, wurde im August 1812. von Polizeydienern aus Nürnberg oder Augsburg, auf die Festung Rothenberg, dem Strafort

in Bayern für Staatsgefangene, gebracht; plötzlich, dem Commandanten unangekündigt und unerwartet. --

Nach der mitgekommenen Annahme-Ordre, welcher der gewöhnliche Urtheilsspruch nicht beilag, sollte er „als staatsgefährlich" (damals in tiefen Frieden des Landes mit allen Nachbaren) in engerer Verwahrung gehalten werden.

Dieser Gefangene erklärte dem Commandanten, daß er, in Folge einer, von der General-Postdirection erhaltenen Weisung, Behufs seiner beschlossenen Versetzung von Kempten nach Nürnberg (oder Augsburg) gereiset sey, um „seine weitere Bestimmung" bei dem dortigen Oberpostamt zu erfahren; dort habe man ihn seinen, an den vermeinten neuen Ort seiner Dienstbestimmung mitgenommenen unmündigen Kindern entrissen, und dieser Abführung unterworfen, ohne Untersuchung, ohne Verhör, ja ohne ihn den mindesten Grund dieser Behandlung wissen zu lassen.

Dieser Mann hat hierauf fünf Jahre hindurch, alle Rechtlosigkeiten und Qualen eines Gefangenen der Bastille ausgestanden. Er hat nie ein Verhör erlangt, und es war ihm verboten, Briefe über seine Angelegenheit, an wen immer zu wechseln, und Bekannte, selbst seine Kinder, zu sehen.

Weil er deßohngeachtet seine Reclamationen an die Behörden, durch gutmüthige Menschen, die ihm, beym vergönntem Genuß der frischen Luft, aufstießen, aus den Mauern der Festung auf die Post zu bringen wußte, so durfte er bald seine tagtägliche Bewegung nur unter Begleitung einer Wache machen: Niemand durfte sich ihm nähern, und mitleidige Seelen vom gemeinen Militair- und Civilstande, welche die Menschlichkeit übermannt hatte, seine Briefe anzunehmen und fortzutragen, wurden zur Strafe „ausgehauen," und ihm zuletzt aller Gebrauch von Feder und Dinte untersagt. Auch dieses Hinderniß überwand er. Ein Spänchen ersetzte die Feder, sein Blut oder eine braune Arzney die Dinte, die Kohlen beides, und jeder Wisch, oder jedes leere Blättchen, in einem Buche angetroffen, das Briefpapier. Viele Klagschriften hat er fortgebracht; aber sie kamen ohne Bescheidung blos mit dem Auftrage an den Commandanten zurück, zu untersuchen, wer dem Öffner dabei Hülfe geleistet, und wurde für die Zukunft der Commandant persönlich verantwortlich gemacht, daß dergleichen nicht mehr vorkomme. Darüber wurde seine Bewachung täglich strenger.

Sein Gefängniß war ein Grab bei lebendigen Leibe, ein Gewölbe wie ein Kellerloch, wo das Wasser an den Wänden herablief, die Fenster mit einem

eisernen Stangengitter, noch mit einem Drathgitter und einem hölzernen Vordach verwahrt. Kein Sonnenblick kam in seinen Kerker. Nur Bücher, die der Commandant genehmigte, wurden ihm zugelassen. Er mußte mit täglichen 36 Kr. seinen Unterhalt bestreiten.

Mit der Riesenstärke, welche der verschlossene Freyheitstrieb schon oft geübt hat, durchbrach er endlich die Mauern seines Kerkers, und versuchte, sich über die Festungsmauer zu retten. Aber der Strick riß, und mit zerbrochenen Rippen und Beinen brachte er eine November-Nacht im Festungsgraben zu. Er wurde zum Krüppel geheilt, und kam, fünf Vierteljahre lang, d. i. bis ans Ende seiner Gefangenschaft, nicht mehr ans Tageslicht, hatte eine Wache vor seinem Fenster, und sahe keinen Menschen als seinen einzigen Wärter. Im Monat März 1817 erschien plötzlich der Oberpostassessor Hutter von München und brachte Offners Befreyung.

Es war ein herzzerreißender Anblick, den, zum Greise zusammengeschrumpften, sonst kräftigen Mann, als Krüppel an der Krücke, sich zu dem Commissarius hinschleppen zu sehen. Er war ein Kind geworden, und erkannte seine besten Bekannten auf der Festung nicht.

„Sie sind entlassen" kündigte ihm jener an. „Sie kriegen Ihren Gehalt nachgezahlt, und beziehen Ihren ganzen Gehalt von 900 fl. künftig auf Lebenszeit als Pension; aber sie müssen diese in Ingolstadt verzehren und mit mir nach Nürnberg gehen, und vor dem Stadtgericht sich eidlich reversiren, bei Verlust ihrer Pension jeder Reclamation, wegen der erlittenen Behandlung, gegen den Staat und Privatpersonen zu entsagen, und über Ihre Geschichte gänzliches Stillschweigen zu halten."

Offner, so körperlich zusammengedrückt und so demoralisirt er war, versuchte doch einige vergebliche Remonstrationen, ob nicht lieber Untersuchung und Rechtsspruch zu erlangen sey, ergab sich endlich, wurde aufgeladen und schwur zu Nürnberg verlangtermaßen.

Man hat sich gegenseitig Wort gehalten, er lebt zu Ingolstadt soweit in Freiheit bis zu dieser Stunde, ruhig und schweigend, einen durch so viele Leiden siech gewordenen Körper, bey übriger Vermögenslosigkeit, von dem Unterhalt seiner Pension fortschleppend, doch, wie man weiß, unter polizeilicher Aufsicht, und nur durch die doppelte Furcht gehalten, bei einem andern Verhalten wenigstens dem Verluste seiner Pension und somit dem Mangel zu unterliegen, wenn nicht gar alle Freiheit wieder zu verlieren.

Das Entsetzen über diese Geschichte geht gleichwohl in Bayern von Mund zu Mund.

Man weiß, daß Offner das Ende seiner Leiden zu Rothenberg den muthigen Einschreitungen seines Freundes und Anwalts, des Advokaten Decker zu Augsburg verdankt, der auch den Commissarius nach dem Rothenberg zur Abholung begleitet und der Eidesleistung zu Nürnberg beigewohnt hatte.

Von einer Procedur, welche die Gefangensetzung des Offner begleitete, weiß man nichts, als daß man über seine Papiere hergefallen war, und eine Untersuchung derselben durch den Post-Justiziar von Tröltsch vorgenommen hatte, um etwas zu entdecken.

Aber schon unter dem Referate des Oberpostraths von Elbling soll die Fruchtlosigkeit dieser Maasregel und der Mangel aller übrigen Judizien anerkannt worden seyn, ohne daß dies Resultat auf das Schicksal Offners Einfluß hatte.

Auf Deckers Einschreitungen wurden von dem Ministerio die mit allem nöthig gewordenen Ernst endlich glücklich abgelangten Acten der General-Post-direction dem Königlichen Justizministerinm zu einem Gutachten zugestellt, das aus der Feder des Geheimen Raths v. Gönner geflossen,*) ebenfalls nir-

*) Ungewöhnlich genug, da dergleichen Gutachten durch das Justizministerium sonst vom Oberappellations-Gericht eingeholt zu werden pflegen.

gends einen Anlaß zu einem strafrechtlichen Verfahren wider den Offner entdeckt hat. Zugleich mag sich dasselbe auch über die Exculpation der Behörden verbreitet haben, weil hierauf jene mistische Beendigungsart der Sache eingetreten ist, wo in dem Falle die größte Oeffentlichkeit an ihrem Orte gewesen seyn würde, wenn eine sträfliche Uebereilung oder Leidenschaft der obern Machthaber untergelaufen wäre.

Doch ist das Publicum im bloßen Glauben nicht beruhigt, und will für solche Angelegenheiten die ministeriellen Wege nicht für die ächten gelten lassen, wo es Ehre und Vermögen, Leib und Leben gilt. Das baierische Strafgesetzbuch kennt das Verbrechen „staatsgefährlich seyn" nicht, was so schreckliche Folgen nach sich ziehet, wie in diesem Fall. Sollte es noch einen heimlichen Strafcodex mit einer besondern Procedur geben? — — oder sollen die obern Stellen neue „Verbrechen" und neue Behandlungsmethoden nach den Umständen erfinden können? — Der Gedanke erschüttert! —

Jeder Staatsbürger ist in dieser Sache betheiligt, auf eine ganz förmliche Weise hergestellt zu wissen:

wem die offen vorliegende form- und rechtlose Behandlung des Offner zur Last gelegen, und wie sie gerechtfertigt worden?

Die Stimme des Publikums und Offners Wehklage, so oft und so lange er in Rothenberg sich mitzutheilen Gelegenheit hatte, bezeichnete den General-Postdirector, Grafen von Drexel, und zwar nicht mit den edelsten Motiven, als den eigentlichen Urheber. Dieser ist um die Zeit von Offners Entlassung von der obersten Post-Administration (vielleicht dem angenehmsten Platz im Staatsdienste des Königreichs) auf einen zwar dem Range nach tiefer stehenden Posten als General-Commissarius und Regierungs-Präsident des Rezatkreises zu Ausbach versetzt worden. Aber den Sinn für Gerechtigkeit und Beschützung der bürgerlichen Freiheit nimmt die neue Stelle dafür im höchsten Grade in Anspruch. Mit Schrecken mußte das Publikum des Rezatkreises einen Mann an der Spitze seiner Verwaltung sehen, auf dem der scheinbare Vorwurf dieses grausamen Falls lastet.

Es scheint zu dem höchsten Ehrenpunkt dieses hohen Staatsbeamten selbst zu gehören, vor seinen neuen Administrirten, und vor den Völkern Baierns und Teutschlands überhaupt darüber unzweideutig und in den gesetzlichen Formen gerechtfertigt zu seyn.

Schon die baierische Constitution von 1808. hat die Urgrundsätze, „von Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, und daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf," feyerlichst ausgesprochen.

Wie konnte gegen Offner und nun gegen seine Verfolger davon abgegangen werden? — Die Ehre der Staatsverwaltung beruht wesentlich darauf, daß der Schleyer vor den hellen Augen der Welt gelüftet werde, der diese widrige Begebenheit verhüllt! —

Als Nebenparthie ist die Ehre des königlichen Stadtgerichts Nürnberg betheiligt, daß es, als Werkzeug der Verhinderung des Rechtsweges gebraucht worden, und, ohne vorgelegenen Rechtsspruch eine Art Urphede, oder gar einen nichtigen eidlichen Revers der Verschwiegenheit über erlittene widerrechtliche Behandlung, überdieß von einem unbekannten Gefangenen abgenommen hat, der seiner Jurisdiction ganz fremd war.

Der damalige Stadtgerichts-Vorstand, jetzt Appellationsgerichts-Director v. Leonrod zu Ansbach, welchen die Commission zu dem Geschäft, bei der Eile, vermuthlich ohne Beschluß des Collegii, ernannt hat, wird zuversichtlich ein ganz hauptsächliches Anliegen darein setzen, die öffentliche Meinung über den Zusammenhang dieses außerordentlichen Gerichtsakts zu berichtigen. Ueberhaupt:

Jeder vorkommende Name, auch jedes bloße Werkzeug in dieser Geschichte muß sich aufgefordert finden, zu ihrer Aufklärung in officiellem Wege bey-

zuwirken, um nicht als Knecht gesetzloser Willkühr vor der Zeit und Nachwelt in Schande dazustehen.

Oder es müßte der Gemißhandelte, (welches zu seyn Offner so lange die Präsumtion für sich hat, als ihn kein Rechtsspruch verurtheilt hat,) zur Rechtfertigung aller Thäter, Theilnehmer und Begünstiger, zuerst von der obersten Staatsbehörde zu einer wirklich freien Willenserklärung, dadurch fähig gemacht werden:

daß ihm nicht blos Sicherheit vor jeder Wiederverhaftung um dieser Sache willen, sondern auch der lebenslängliche Bezug seiner Pension, selbst alsdann, wenn er den in Nürnberg aufgestellten Revers als nichtig anfechten würde, wenigstens bis zum Ausgang des darüber anzugehenden Rechtsstreits, mit (zeither ganz entbehrten) Brief und Siegel versichert würde,

und hierauf, vor dem Pleno eines der höhern Tribunale des Königreichs, zu dem Inhalt jenes Reverses, als frei und ungezwungen, sich nochmals bekennen und wiederholt zufrieden erklären,

daß er mit jener Beendigungsweise seiner Angelegenheit, neben dem Verlust aller Entschädigungs- und Genugthuungs-Ansprüche, einem lebenslänglichen Orts-Arrests unterworfen worden sey.

Nur alsdann, und nicht eher kann, ohne justizmäßige Reassumtion der ganzen Sache, der Baier jeden Standes und jeden Ranges, sein Haupt wieder ruhig schlafen legen! —

2.

Bemerkungen und Berichtigungen zu dem Aufsatz in Nro. 124. des Rheinischen Merkurs.

Ueber den Offnerischen Justizmord in Baiern.

Der Einsender dieser Bemerkungen gehört nicht zu den Aufgeforderten und Amtshalber Unterrichteten, über vorliegenden, an der Gerechtigkeit begangenen, mit, unter einem Versetzungs-Rescript vertappten, Menschenraub begonnenen Mord. Allein er kann seine Nachrichten mit einem Grade von Glaubwürdigkeit aus guter Quelle mittheilen?

1) Als Offners Verwandte den Fall zum erstenmale beim Königlichen Justiz-Minister Herrn Grafen Reigersberg mittelst persönlicher Sollicitation denunciirten, wollte man ihrem Vortrage gar keinen Glauben beimessen. In ihrer Gegenwart schlug der General-Secretair, Herr von Remmer, die Generalliste über sämtliche Staatsgefan-

gene, Sträflinge und Verhaftete des Reichs nach, aber Offners Name, wurde nirgends angetroffen. Was bedurfte es mehr? Er stand in keiner Tabelle! —

Daher kam es denn wohl, daß er auch späterhin mit seinem Sicksale, in diesem Ministerial-Departement, für nicht existirend angenommen wurde, und, von dieser Central-Behörde im 10ten Stücke des Regierungs-Blattes vom Jahre 1815, in der Bekanntmachung von den Resultaten der Justiz-Verwaltung, unaufgehalten, die Versicherung ausgehen konnte, daß im Königreiche Baiern jeder billige Anspruch auf Gerechtigkeit befriedigt worden sey und keine gerechte Beschwerde existire: obwohl von Offner und seinen Verwandten die bestimmtesten und förmlichsten Einschreitungen um Eröffnung des Rechtsganges, um Verhör und Untersuchung wiederholtenmalen vorlagen, und bis zu seiner barbarischen Entlassungs-Art unerledigt blieben.

2) Man will behaupten und es ist schon an und für sich anzunehmen, daß, so wenig der Staatsminister Herr Graf von Montgelas, bey welchem der General-Director der Posten als zugleich Chef der Ministerial-Section des Postwesens und geheimer Referendär dieser Branche den Vortrag hatte, als Seine Majestät der König, Höchstwelchem, allem

Anschein nach, der Herr Baron von Drexel in dieser Sache ebenfalls unmittelbar rapportirte, davon unterrichtet waren, daß Offner noch kein Verhör bestanden, als er „für ein dem Staat gefährliches Individuum" ausgesprochen, und, ohne weitere Formen, zu einer immerwährenden Gefangenschaft auf dem Rothenberg bestimmt wurde.

Offner, ein verständiger und ziemlich gebildeter und unterrichteter Mann, doch ein sehr einfacher von aller Verschmitztheit entfernter Charakter, der das Herz immer auf der Zunge hat, ist in seiner Gefährlichkeit schwer zu begreifen. Ihm selbst war es auf dem Rothenberg zum Sprichwort geworden, daß sein Ankläger nur „sein eignes werthes Ich" unter dem Staate zu verstehen gewohnt sey.

3) Wenn man selbst zugeben will, daß es in einem Staate außerordentliche Fälle geben könne, wo die Ausübung der Strafgerechtigkeit, in den gewöhnlichen Formen und bei den untergeordneten Gerichtsbehörden, nicht thunlich sey, ohne delicate Nebenverhältnisse aufzuklären und deren ausgedehntere Bekanntwerdung herbeizuführen, welche den Staat, z. B. in Beziehungen zum Auslande, compromittiren könnten, so kann doch daraus unmöglich folgen, daß, in einem solchen Falle, alle und jede Form aufhöre und die reine Rechtslosigkeit nothwendig gegeben sey. Höchstens könnten solche überwie-

gende Rücksichten ein Forum specialissimum causae gebieten.

In England erkannte, während der Suspension der Habeas-corpus-Acte, über Staatsgefährlichkeit, mit oder ohne Wirkung des Verhafts, der geheime Rath; und wir sehen bei den letzten Unruhen den Minister Staatssecretair des Innern die ersten Verhöre in Person mit den Angeschuldigten halten.

Es ist in der That nicht abzusehen, wenn die Anlässe zu dem seltsamen Verfahren gegen Offner in wichtigen Staatsgeheimnissen gelegen oder damit zusammengetroffen, warum nicht alle diejenigen Staatsbeamte, welche in den Zusammenhang eingeweiht worden, und deren doch wenigstens, gleich vom Anfang ihrer drei vom höhern Range gewesen seyn müssen, nicht auch als seine Richter hätten zusammentreten und der Form ihr Recht nothdürftig anthun können.

Es ist sogar unbegreiflich, warum der Justitiarius von Tröltsch, der doch so weit mit dem Geheimniß vertraut gemacht werden konnte, die Offnerischen Papiere zu durchsuchen, oder der Oberpostrath von Elbing, der über diese Untersuchung Vortrag in der gewöhnlichen Sitzung der General-Post-Direction hielt, nicht auch hätten beauftragt werden können, den Offner zu verhören, damit doch

nur die einzige wesentlichste Form beobachtet worden wäre, nicht ungehört zu verdammen.

Aber der Herr von Elbling hat überdieß nichts Verdächtiges gefunden, und der Commissarius von Trölsch hatte noch die, in Geheim untersuchten, Papiere, am andern Tage gegen Offner selbst, im Beiseyn des Actuars Andrä, für „ganz unverdächtig" erklärt, ihm aber sehr naiv angekündigt, daß er gleichwohl doch gestürzt werden würde. Wie hängt das zusammen? —

Es wäre doch gar zu entsetzlich, wenn, während es so viel Formalitäten kostet, um gemeiner Vergehen willen, den gemeinsten und verworfensten Kerl über mehr als zweimal 24 Stunden Civil-Arrest zu strafen, es, um wegen geheimen Verdachts von Vergehungen wider den Staat, zu einer immerwährenden Gefangenhaltung in der härtesten Art, zu schreiten, nur eines einseitigen Vortrags eines Baron Drexel bedürfen sollte! —

4) Der König und der Minister schienen vor der Behandlung, die Offner auf dem Rothenberg erfuhr und die Alles weit hinter sich zurückläßt, was der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 124. andeutet, und die Geschichte der Bastille der Franzosen aufzuweisen hat, sorgfältig bewahrt zu werden; und aus Aeußerungen des letztern gegen dessen sollicitirende

Verwandte gieng selbst hervor, daß er den Offner im Pensionsgenuß seines vollen Gehalts und in verständiger Behandlung wähnte. Man weiß auch, daß eben derselbe schon im Jahre 1814. dem Baron von Drexel befahl, Offners Loslassung und Wiederanstellung, jetzt in den Rheinlanden, in Antrag zu bringen; und, wenn jener der Ausführung dieser wohlthätigen Absicht, noch 3 Jahre weiter, auszuweichen wußte, so soll der einzige (vorgewendete) Anstand der gewesen seyn, wer das dementi auf sich nehmen solle? —

5) Mit der Ministerial-Veränderung im Februar 1817. erschien endlich ein günstiger Zeitpunkt, in den Augen der Welt den Verdacht der Schuld auf Einen zu wälzen, dem er nicht weiter schaden konnte, und der davon nichts mehr erfuhr. Den Derbheiten des Offnerischen Anwalds begegnete man mit Unterhandlung. Der geheime Justiz-Referendär, Herr von Gönner, dessen Vertraulichkeit als Hausfreund zu besitzen, Herr Decker sich seit längern Jahren schmeicheln durfte, und dessen freundschaftliche Verbindungen mit dem Baron von Drexel, den Baiern und Nichtbaiern, die sich, mit beiden, in der letzten Kurzeit in Wisbaden befanden, neuerdings wieder ins Andenken zurückgerufen wurden, eröffnete die Zugänge gegenseitig. Ein eignes freundschaftliches Verhältniß bildete sich bald zwischen dem Herrn Ba-

ron von Drexel und Herrn Decker, und führte zu jenem Vertrag über die Befreiung Öffners, bei welchem Herr Decker, im Talent des Unterhandelns der unterliegende Theil geworden zu seyn scheint. Oder sollte derselbe, nachdem Öffners angebliche Hauptgegner unschädlich geworden, die Constellationen in der That, noch so äußerst verzweifelt gefunden haben, daß er sich, gegen die Bewilligung des Gewöhnlichsten und was sich überall von selbst verstand, noch zu so lästigen Bedingungen ohne Wissen seines Clienten entschloß, und auch nach dessen Befreiung, nicht allein keine Schritte wagen durfte, jenen schmähligen Revers, als ein abgenöthigtes Werk des Augenblicks, wieder aufzuheben und seinen Schützling von der peinlichen Situation loszumachen, vor der Welt, als ein sich schwerer geheimer Missethaten bewußter Verbrecher, der am Ende sein Schicksal wohl verdienet, mit verschlossenem Munde, herumzugehen, sondern auch nicht einmal auf eine weitere Entschädigung für denselben, in dessen, durch die erlittene Mißhandlung entstandenen, dürftigen Lage einzuschreiten, Bedacht nehmen konnte? —

6) Herr Decker brachte den Entwurf des Reverses fix und fertig in der Tasche an Öffner mit. Er wurde zuerst und allein in dessen Kerker eingelassen. Sie sahen sich beide zum erstenmal in ihrem Leben. Es war der erste Mensch, den Öffner, seit

14 Monaten, außer dem Profos und dem scharf bewachten Arzt in seinem scheuslichen Kerker erblickte. Decker legitimirte sich durch einen Brief von Offners Verwandten als den Engel der Freiheit. Der entzückte Unglückliche wußte nichts von allen dem, was jener so großmüthig und aus eignem Antrieb für ihn unternommen hatte, so wie er überhaupt von nichts wußte, was seit jenen 14 Monaten in der Welt, außer den Mauern seiner Gefängnißstube, vorgegangen war, und am wenigsten irgend eine Ahndung hatte von den Grundsätzen, welche die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt, über ihre Vertretungs-Pflicht jedes unglücklichen Deutschen, der in seinem engern Vaterlande keinen Richter zu finden vermochte, aufgestellt hatte.

Was mochte nicht der edelmüthige Decker selbst empfinden, als er in dieser Lage seinem Clienten den Revers mit der Erklärung überreichen mußte, „daß ihm nichts übrig bliebe, als zwischen dessen Annahme und Lebendigbegraben-bleiben zu wählen, und eben so als er dem stadtgerichtlichen Commissarius in Nürnberg in Gegenwart des Offner und des Oberpost-Directions-Assessors Hutter, der sich die Erwähnung seiner bei der Verhandlung ausdrücklich verbat, eben diesen Entwurf zum Abschreiben ins Protokoll hingab! —

7) Der Revers durfte mit keinem Eide bekräftigt werden. Ueberhaupt gieng es bey dieser schauerlichen Gerichtshandlung sehr stille zu, und Offner unterschrieb, ohne einen Laut von sich zu geben. Der Stadtgerichts-Director Herr von Leonrod ließ hintennach den Offner rufen, und hat mit einer gewissen Bewegtheit, eine Art Reue zu äußern geschienen, das gerichtliche Amt zu dieser Abschneidung des Rechtsweges, in einem so gräßlichen, der Aufklärung für die Ruhe aller bedürfenden, Falle hergeliehen zu haben.

8) Ueberall im ganzen Verlauf seiner Geschichte schienen dem armen Offner die besondern Verhältnisse in den Weg zu treten. So gieng es ihm auch mit dem gelehrten Herrn von Feuerbach, damaligem geheimen Justiz-Referendar in München, jetzigem Präsidenten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis. Offner, ergriffen, von der Flugschrift „über die Unterdrückung und Wiederbefreyung Europens" nahm den Verfasser für den natürlichen Schutzheiligen aller Unterdrückten und rechtlos Behandelten; und suchte, gleichwohl vergebens, mittelst umständlichen schriftlichen Vortrags seine Verwendung für die Herstellung eines Rechtszustandes.

9) Offner lebt in diesem Augenblick und seit mehreren Monaten (nicht mehr in Ingolstadt son-

dern zu Regensburg) der polizeilicher Aufsicht gänzlich enthoben. Diese einstweilige Verbesserung seines Schicksals verdankt er einigen derben Erklärungen, die durch den Herrn Geheimen Rath von Gönner an den gehörigen Ort gelangten, und wozu er, nach der ersten Erholung von seinen zerrütteten Gesundheits-Umständen, Muth gefaßt hatte. Denn es fiel ihm doch auf, daß diese neue Unbilde, welcher er sich nach dem Wunsche seines Rechtsfreundes Herrn Decker unterworfen, in seinem ausgestellten Reverse gar nicht einmal enthalten war.

10) Diesem Revers hütete er sich übrigens aufs ängstlichste nicht zu nahe zu treten, als der Klippe, woran nicht blos seine Lebenssubsistenz, sondern selbst wieder seine Freiheit scheitern konnte, da er darin, außer der Wiedereinziehung seiner Pension, sich auch noch einer Bestrafung der Gerichte unterworfen, wenn er je sein Wort brechen, und wider die erduldete Behandlung, Klagen oder Reclamationen erheben würde. Daher glaubte er sogar, nicht einmal die ihm noch keinesweges ganz gewordene Nachzahlung seines Gehalts orgiren zu dürfen, welche man ihm zwar im Ganzen berechnet, aber daran bei der Zahlung selbst die Kosten seines Kerkers, seines Transports dahin u. s. w. mit einem Worte seiner Mißhandlung, und den Alimentations-Beitrag von täglichen 18 Kr. für

seine (bald nach seiner Gefangennehmung unter Vormundschaft genommene) Kinder, im Gesammtbetrage von gegen 2000 Fl. in Aufrechnung gebracht hatte.

In diesem Schreckenszustand gehalten, unterhielt man ihn dagegen mit der Aufmunterung, die Geschichte seiner Leiden, für die Nachkommenschaft, zum Drucke nach seinem Tode zu schreiben, womit er auch seine Muße zubrachte.

11) Der Aufsatz des Merkurs Nro. 124. und die ermuthigende Zurede von allen Seiten ließ ihm endlich sich ermannen, in den letzten Tagen des Monats September, dem Vernehmen nach, eine umständliche Anklage wegen ungerechter Verfolgung und Mißhandlung, namentlich wider den Grafen von Drexel, mit dem Antrage auf Aufhebung des rechtslossetzenden Reverses und volle Entschädigung durch den berühmten Advokaten Herrn Hofrath von Ehrne Melchthal in München, einzureichen.

Die Freunde des Herrn Grafen wollten gleichwohl denselben von allem selbstständigen Antheil an dem Verwahrungs-Beschluß des Offner auf der Vestung frei wissen: ob auch von einem grellen Bericht und Vortrag, der eine solche außerordentliche Masregel hervorschnellen konnte und womit möglicherweise seine Unschuld am Ende auf ein Wortspiel hinauslaufen dürfte? —

Ebenderselbe, als Regierungs-Präsident, unterdrückte das Blatt Nro. 124 in Ansbach, bis nach acht Tagen competente der Preßfreiheit angemessenere Befehle eintrafen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Publicität des Falles denselben in einem kritischen Augenblicke compromittirt, wo die Präsidirung der Wahlversammlungen der Deputirten zu den Ständen vor der Thüre ist. Wer im Volke wünscht nicht zu diesem heiligen Geschäft den Unantastbarsten auszuersehen! — Der Graf von Drexel hat die neue Constitution beschworen und dadurch deren Vesthaltung gesichert, wie jeder andere Staatsdiener für den Wirkungskreis seines Berufs. Aber hatte er denn die Constitution von 1808., welche dieselben Grundsätze enthält, die in dem Offnerischen Fall verletzt worden, nicht auch beschworen? — und, wenn er nicht die wirkende Triebfeder dieser Verletzungen war; was hat er als nächster Dienstvorgesetzter des Geopferten gethan, sie zu verhindern, zu verkürzen und wieder aufzuheben? — Sapienti sat! —

„Hier müssen wir zur Steuer der Wahrheit und zur „Beruhigung der empörten Gemüther mittheilen, daß die „baierische Regierung sich dieser Sache mit Ernst unter„zieht, und deshalb schon zweimal Verhandlungen im „Staatsrath stattgefunden haben. Die Oeffentlichkeit „solcher Fälle nimmt hinweg die Möglichkeit, daß auch „nur ein solcher je wieder heimlich vorkomme. Die Oef„fentlichkeit allein giebt und hält Gerechtigkeit! Darum „ihr Vertreter des Volks! haltet vest daran!"

Anm. d. Red. der Isis.

II.

Aus der Bremer Zeitung vom 31ten November 1818.

(Aus einem Schreiben von Regensburg den 18. Nov. 1818.)

Dieser Tage ist der, durch sein Schicksal eines beinahe fünfjährigen engsten und martervollsten Festungs-Arrests (ohne vorhergegangenes oder erfolgtes Verhör oder Urtheil, und ohne jemals haben erfahren zu können: warum?) aus den Blättern Nro. 124. 131. und 134. des R. Rh. Merkurs dieses Jahres bekannte, Oberpost-Amts-Official Offner, aus seinem zulezt hier gehabten Wohnort, in Folge eines Allerhöchsten Special-Rescripts vom 1ten d. M. nach München abgereißt, um die Königliche Entschließung auf seine, am 26ten September d. J. bei dem Königlichen Staats-Rath, eingereichte Klage, wegen unförmlicher und ungerechter Verfolgung zu vernehmen, und, wie man aus guter Quelle hört, über seine Entschädigung für das, im Namen des Staates an ihm begangene, Unrecht, mit zweien Königlichen Commissarien zu verhandeln, und, wo

möglich, gütlich übereinzukommen. Man kann, rücksichtlich seiner, diesen Ausweg nur billigen. Auch wird es seine freie Willenserklärung nicht hemmen, daß von der Verhandlung sein gegenwärtiger Rechts-Beistand ausgeschloßen seyn, und diese mit ihm ganz allein gepflogen werden soll.

Aber an dem Ende der Sache ist ein größeres Publikum intereßirt. Wie wird der grobe Frevel an dem heiligsten Rechte, das die Civilisation geboren, geahndet werden? —

Daß bei weitem nicht sowohl der, der das lettre de cachet, der Formul nach, anzugeben und zu unterschreiben übereilt wurde, als vielmehr der, der es mit oder ohne buchstäblichen Vorschlag, bewirkt hat, der Urheber sey, darüber ist, unter allen Unbefangenen, wohl nur Eine Stimme. Und wer dies gewesen, dürfte wohl bei einer leichten Untersuchung über das Entstehen des an Offner geforderten und erhaltenen Reverses, bald auszumitteln seyn. Dem Minister Graf Montgelas wurde, was auch gegen ihn gesagt wurde, noch niemals Härte vorgeworfen. Dieser Revers ist selbst ein wahres corpus delicti von der keckesten Rechtsverletzung.

Derselbe lautet von Wort zu Wort folgendermaßen:

Nürnberg, den 14ten März 1817.

Das

Königlich Baierische Stadtgericht Nürnberg urkundet andurch, daß der ehemalige Post-Official Franz Joseph Offner nachstehenden Revers abgegeben hat.

Protokoll

über die Ausstellung eines Reverses von Seite des ehemaligen Post-Officials Herrn Franz Joseph Offner.

In Gegenwart des Königlichen Stadtgerichts-Assessors Korte. Protokollist Heyd.	Abgehalten im Königlichen Stadtgericht Nürnberg den 14ten März 1817.

Erscheint heute der ehemalige Post-Official Herr Franz Joseph Offner unter Beistandsschaft seines Sachwalters des K. Advocaten Herrn Decker von Augsburg, und giebt folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich verpflichte mich, daß ich die Geheimnisse des Staates, welche ich in meinen frühern Dien-

stes-Verhältnissen erfahren haben könnte, nie offenbaren, sondern diesfalls meine Amtspflichten genau beobachten, so wie ich wegen dem bisher erduldeten Verfahren und Festungs-Arrest zu keiner Zeit irgend eine Klage oder Reclamation weder gegen die Regierung noch gegen irgend ein Mitglied derselben, noch gegen einen Privaten erheben will.

Eben so mache ich mich verbindlich über diesen Gegenstand nie etwas öffentlich noch privatim, weder mündlich noch schriftlich, weder innerhalb noch außerhalb des Königreichs Baiern zur Sprache zu bringen, und mich in dem Kreise, welchen mir die Regierung anzuweisen gedenket, überhaupt ruhig und friedlich zu verhalten. Sollte ich jemalen in Verirrung verfallen, sohin die gedachten Verpflichtungen übertreten, so unterwerfe ich mich, außer den gesetzlichen Strafen, in die ich nach Beschaffenheit der Umstände durch die Gerichte deswegen verurtheilt werden könnte, ohne Widerrede der Einziehung der mir mit jährlichen 900 fl. allergnädigst bewilligten Pension, und leiste auf dieselbe für jenen gar nicht zu erwartenden Fall, hiermit feierlichst Verzicht.

Ich bitte:

um doppelte Ausfertigung dieses meines ausgestellten Reverses.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Franz Joseph Offner.
Decker, als Rechtsbeistand.

Königliche Stadt-Gerichts-Commission Nürnberg.
Korte. (L. S.) Heyd.

Urkundlich unter des Königl. Stadtgerichts-Siegel und der geordneten Unterschrift.

(L. S.) Freyh. von Leonrod.

von Schelhaß.

Die verrathenden Schlagworte liegen in den „gegen irgend ein Mitglied der Regierung oder gegen einen Privaten" dasoder der, gegen Offners Klage und Reclamation, ja gegen den Vorrath seiner Zunge und Feder in jeder Form überhaupt, so ängstlich versorglich geschützt wurde oder werden sollte. Der Entwurf wurde fertig von dem General-Post-Administrations-Assessor Hutter als Commissair, und dem, für Offner ohne dessen Wissen und Vollmacht aufgetretenen, oder von der damaligen General-Post-Direction,

statt seiner, beim Abschluß zugezogenen, Advokaten Decker von Augsburg, zur Gerichtsstelle mitgebracht, und, in übrigens völlig stummer Handlung, in Protokolls-Form abgeschrieben und vollzogen.

III.

Aus dem neuen Rheinischen Merkur Nro. 131. vom 4ten October und Nro. 134. vom 14ten October 1818.

1.

Entgegnung. *)

Antwort auf die Aufforderung in Nro. 124. des N. Rh. Merk.

Aus Baiern im September 1818.

Es bleibt eine eigene Art Staatsdiener in einer Zeitschrift zur Aufklärung über dienstliche Angelegenheiten öffentlich aufzufordern, da diese nach den in allen (???) Staaten angenommenen Grundsätzen ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, welche ihnen in ihrem Geschäfts-Kreis übertragen sind, ohne Erlaubniß des Dienstherrn dem Drucke

*) Dieser Aufsatz ist der Redaction von einem allgemein geachteten Staatsmann zur Bekanntmachung mitgetheilt worden.

Anm. d. Red. d. Rh. M.

nicht übergeben dürfen. Alle Nachrichten, zu deren Kenntniß der Staatsdiener nur durch seine Dienstverhältnisse kommen kann, muß er pflichtmäßig in sich verschließen, und er darf daher ohne den Diensteid zu brechen und gegen die Gesetze schwer sich zu verfehlen, aus eigener Macht, nicht vertheidigungsweise auftreten.

Wahrscheinlich hat der Einsender des Aufsatzes wegen Arretirung des Offner in Nro. 124. des neuen Rheinischen Merkurs böslich (!!!) beabsichtigt, daß der Graf von Drexel, welcher um höhere Autorisation, seine deshalb erstatteten Vorträge zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, bei Allerhöchster Stelle, vermöge §. 3. des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, (Beilage 3. sub tit. 4. §. 11. der Verfassungs-Urkunde von Baiern vom 26. Mai 1818.) nachsuchen müssen, und auch, soviel uns bekannt, bereits ausdrücklich nachgesucht hat, schon wegen der Art, welche man zur Erforschung von Staatsangelegenheiten *) wählte, Anstände finden, und ein scheinbarer Vorwurf auf erwähntem Grafen liegen bleiben möchte; doch der böse Sinn erreichte seinen Zweck nicht.

*) Mit diesem Namen belegt man Verbrechen? — statt daß man die Erforschung von Verbrechen sonst Staats-Angelegenheit zu nennen pflegt. Wer hat Recht?

Der baierische Staat, welchem in der Sache ein schwerer Vorwurf gemacht wurde, wird die geeigneten Maasregeln treffen, der Graf von Drexel bedarf, bis die Allerhöchste Genehmigung, seine Anträge öffentlich bekannt zu machen, erfolgt, nach unserer Ansicht, nur von seinem Privat-Eigenthum, den eigenhändigen Briefen Gebrauch zu machen, welche der Offner und der Rechtsanwalt Decker an den Grafen im März 1817. schrieben. Der Brief des ersteren, aus Ingolstadt vom 19ten Januar 1817. lautet wörtlich so:

„Die geheime Vorsehung als Lenkerin der „waltenden Schicksale, scheint auch den heutigen „Tag auszuzeichnen und merkwürdig machen zu „wollen, indem ich gerade meinen 42ten Ge„burtstag feiere und zugleich jenen edlen Män„nern, die ich als meine Retter und Befreier „kennen lernte, vorläufig den schuldigsten und „wärmsten Dank darbringen kann. —

„Da mich mein edler Rechtsfreund sowohl, „als auch mein bewährter alter Wohlthäter und „Gönner C. F. v. A. Ihrem Herzen und der „Sache der Menschheit Ehre machenden Einwir„kens überzeugt haben, so fühle ich mich aufge„fordert, Ew. Hochwohlgebohren vor allem „die Ihrem Charakter und hohen Posten gezie„mende Hochachtung zu zollen rc.

Der Brief des Letzteren ist aus Augsburg vom 22. März 1817.

„Ich danke noch einmal für die Großmuth und „Gerechtigkeit, welche Hochdieselben bei Be- „handlung vorliegender Angelegenheit bewiesen „haben.“

Soviel vorläufig.

2.

Berichtigung.

Erklärung des Herrn Advokaten Decker, in Betreff der Offnerischen Angelegenheit.

Man hat vor kurzem in diesen Blättern meinen Namen genannt, und denselben mit einer Geschichte der Publizität übergeben, deren Entwickelung vor diesem Tribunal niemals in meinem Interesse als Sachwalter des Oberpostamts-Offizials Offner lag. Nur die Pflicht für die Wahrheit kann mich demnach bestimmen, hier öffentlich einige Umstände zu berichtigen, die in dem Aufsatze irrig vorgetragen, oder aus demselben weggeblieben sind.

Es ist nämlich unrichtig, daß die Verhaftung Offners dem Herrn Grafen von Drexel zur Schuld gelegt werde, oder dieselbe von ihm ausgegangen

sey, sondern hiezu war, was auch schon aus dem bekannten Organismus der baierischen Verwaltungs-stellen folgt, schlechterdings eine höhere Autorisation nothwendig, die wohl nicht gemangelt haben wird. Ferner wird Herr Baron von Leonrod als Werkzeug zur Verhinderung des Rechtsweges genannt, während derselbe von der Revers-Ausstellung des Offner gar keine Kenntniß genommen, sondern ihn auf das erste Anmelden, und ohne um den Inhalt der abzugebenden Erklärung zu fragen, sogleich an den, für die Kurrentgeschäfte bei dem Stadtgericht Nürnberg ordnungsmäßig bestellten Commissair gewiesen hat, der den gemeldten Revers aufnahm. Diesen Akt begleitete übrigens keine Beeidigung, auch erscheint wiederholter Revers im Grunde, blos als eine Bekräftigung des Diensteides, den jeder Beamter in Beziehung auf das Amtsgeheimniß ablegen muß, mithin fand ich ihn, bekannt mit der ganzen Sachenlage, den Interessen Offners gar nicht schädlich, wohl aber in manchen Hinsichten für nützlich.

Endlich umgeht der Einsender ganz den Antheil, welchen Herr Graf von Drexel an der Befreiung Offners hat, so wie die wahrhaft edelmüthige Sorgfalt, mit welcher er für dessen künftiges Schicksal durch Einwürkung einer höhern Pension u. s. w. wirksam war.

Wer Vorfälle der Art der Oeffentlichkeit übergiebt, soll sich zuvor um ihre Beschaffenheit erkundigen, und nicht Männer als Urheber oder Theilnehmer derselben bezeichnen, welche damit in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, sonst begeht er eine Verläumdung, und leitet die öffentliche Meinung irre.

Immer ein erklärter *) Feind jeder Willkühr und Gesetzlosigkeit, kann ich gleichwohl die weitere Bemerkung nicht unterdrücken, daß man in Baiern im August 1812. keineswegs im tiefsten Frieden lebte, sondern bereits Vorbereitungen zum rußischen Feldzuge **) traf, und in Tirol eine neue Insurrection sich bilden sah, auch Offners Befreiung nach dem 2. Febr. 1812. ***) bald erfolgt, so wie er der polizeilichen Aufsicht schon seit langer Zeit entledigt ist.

Augsburg am 2ten October 1818.

Decker.

---

*) Aber auch ein wirklicher?

**) Da haben wir's! — Offner hat also etwa den Staat an die Russen und Tyroler verrathen? —

***) Dies ist wohl ein Schreibfehler.

Anm. der Red. d. Rh. M.

Eingesendete Bemerkungen an den Herausgeber zu beiden vorstehenden Aufsätzen im N. Rh. Merkur.

Herr Decker sagt sehr vorsichtig „in seinem Interesse läge die Entwickelung der Geschichte seines Klienten vor dem Tribunal der Publicität nicht.“

Denn „in dem Interesse seines Klienten könnte er das freilich nicht behaupten.“ Die Ehre der Unschuld und jede wahre Ehre liegt doch wohl in der öffentlichen Meinung. Wie aber ein Sachwalter ein von seinem Klienten verschiedenes Interesse in dessen Sache haben könne und dürfe, das ist hier wohl keine überflüßige Frage, welche, nächst Herrn Decker, die Herren Graf von Drexel und von Gönner vielleicht am ehesten beleuchten könnten. Daß derselbe nun sogar als Vertreter der Gegner seines Klienten auftritt, möchte aus dem von ihm allegirten Pflicht-Motiv für die Wahrheit allein, nicht wohl angehen, oder zu erklären und die angebliche Wahrheit selbst nur in der Subjectivität zu finden seyn.

Nebenbei läßt ihn sein Eifer, Fehler gegen die Zeitrechnung begehen, da 1812 im August zwar auch in Baiern gegen Rußland, aber nicht gegen alliir e Nachbars-Staaten marschirt wurde, von Insurrectionen aber, die sich in Tyrol bereitet haben

sollen, damals und überhaupt seit der Geburt des jungen Napoleons am 20ten März 1811. bis zu den Unglücksfällen der alliirten Armeen in Rußland, wohl schwerlich sonst ein Beobachter der Zeitgeschichte etwas wissen wird. Auf der andern Seite war Offner, zur Zeit seiner Verhaftung in Kempten, den 3ten August 1812 schon vier Monatlang, Krankheits halber, außer Dienst gewesen, und befand sich schon seit dem Frühjahr 1811., von Brixen nach Kempten versetzt, außer Dienstverbindung mit Tyrol.

Den Revers will Herr Decker, als „mit der ganzen Sachlage bekannt,“ (doch hatte er, als er darauf eingieng, Offnern noch gar nie gesprochen, oder von ihm sonst Information erhalten,) dem Interesse seines Klienten nicht entgegen, sondern nützlich gefunden haben, ersteres vermuthlich in der Ueberzeugung, daß solcher doch keine verbindliche Kraft haben könne, und lezteres, weil der Revers damals das einzige Mittel gewesen seyn soll, Befreiung und Subsistenz zu bewirken. Offner, dem zwischen Annahme oder Lebendigbegrabenbleiben vom Herrn Decker selbst keine Wahl gelassen wurde, hat jedoch über diesen Zusammenhang niemals Aufklärung erlangen können. Man vernimmt, daß er dem Herrn Decker durch seinen neuen Anwalt die Manual-Akten abverlangen lassen, um dieses Licht noch zu gewinnen, Herr Decker aber geantwortet habe, daß

er solche nicht mehr besitze, die doch Niemanden als seinem Klienten gehören. Daß der Revers blos eine Bekräftigung des Diensteides in Ansehung des Amtsgeheimnisses enthalte, widerspricht dem darin enthaltenen Verzicht:

> auf irgend eine Klage oder Reclamation wegen des bisher erduldeten Verfahrens und Festungs-Arrests, sey es gegen die Regierung oder gegen ein Mitglied derselben oder gegen einen Privaten,

mit dem Versprechen:

> über diesen Gegenstand nie etwas weder öffentlich noch privatim, weder mündlich noch schriftlich, weder innerhalb noch außerhalb des Königreichs zur Sprache zu bringen.

Daß der Director von Leonrod dem Herrn Decker mit Herrn Assessor Hutter sogleich auf erstes Anmelden zur Aufnahme des Reverses, ohne von dessen Inhalt und rechtlicher Natur Kenntniß zu nehmen, und ohne Rücksprache mit dem Collegio, an den Commissaire du jour verwiesen und verweisen konnte, dürfte aus einer gesunden Gerichts-Verfassung doch nicht zu entschuldigen seyn. Offner wurde erst zu ihm gerufen, als ihm die Ausfertigung

schon ausgehändigt worden, und sollte nun erst Auskunft über die Veranlassungen einer Gerichtshandlung geben, zu deren Zulassung überrascht zu seyn, der Herr Director von Leonrod, zu seiner Ehre, selbst gar nicht verhehlte.

Edelmuth läßt sich wohl die Sorgfalt des Grafen von Drexel bei der Sache damals nicht nennen, indem es blos davon handelte, ein begangenes schweres Unrecht einerseits wieder gut zu machen, anderseits dessen Verborgenbleiben vor dem Publikum, vor den Gerichten, und dem inzwischen mit seiner Competenz zu Dingen dieser Art laut gewordenen Bundestag zu sichern. Der Herr Graf von Drexel hat in einer großen Gesellschaft zu Nürnberg erzählt, daß ihm der Herr Staats-Minister Graf Montgelas schon einige Jahre früher zugemuthet hätte, auf Offners Freilassung und Wiederanstellung anzutragen, wozu, "nämlich „einen Mann, der schon jahrelang auf der Festung „gesessen" — wie er sich ausdrückte — er sich aber nicht verstehen können. Wie möchte sich nun sein Edelmuth, damals und lange Jahre weiter noch, haben beschwichtigen lassen, und wie? jetzt — Offners Befreiung, als erst nah dem 2ten Februar 1817. (dem Tage von Graf Montgelas Entlassung) möglich, sich andeuten lassen? — Auch während seiner Einkerkerung, wie bei seiner Ent-

lassung, suchte man diese Meinung dem armen Offner einzuprägen, daß sein Verfolger weniger der Graf Drexel als der Graf Montgelas sey. Sie wollte aber nie bei ihm recht Wurzel fassen, und, nach seiner Befreiung, ist ihm vollends die höchste Unwahrscheinlichkeit dieser Aufstellung einleuchtend geworden. In der, vermuthlich doch nur auf des Grafen eigene Veranlassung eingerückten, ersten Erklärung, sucht der Graf von Drexel, über seinen Antheil an Offners Schicksal, mit den Formalien des Edikts über die Preßfreiheit auszuweichen. Es gilt hier aber die verletzten Urgrundsätze der von ihm beschwornen neuen und alten Constitutionen, derentwegen es keine Amtspflicht der Verschwiegenheit giebt, (wenn der Eidschwur nicht eine leere Ceremonie gewesen) und er sogar vor der Ständeversammlung, als dem höchsten Punkt aller Oeffentlichkeit, verantwortlich ist. Auch hindern ihn diese Formalien nicht, den Beweis seiner Unschuld durch ausgehobene Briefstellen vom Decker und Offner zu anticipiren, welche der Intention doch wenig entsprechen möchten, und, dem Vernehmen nach, vom Offner, als willkührlich zusammengefügt und kastrirt, angefochten werden.

Auf dringendes Verlangen des Herrn Decker, will Offner gleichzeitig, zwey dergleichen Schreiben (das andere an den Herrn von Gönner) erlassen ha-

ben, die aber bei ihren Addressen so wenig, wegen ihres ganzen Inhalts, Beifall gefunden, daß ihm Herr Decker meldete, beide seyen mit Unwillen an ihn zurückgeschickt worden, und mit dem Auftrag, ihm wegen seiner unangemessenen Aeußerungen einen Verweis zu ertheilen. Es bleibt daher merkwürdig, daß von diesen Briefen doch der vorliegende, freilich nur theilweise, Gebrauch gemacht werden. Offner hat auf's heiligste versichert, daß darinn von einem Staats- oder Dienstgeheimniß, dessen besorgliche Verletzung ein zartes Gewissen vermieden, und diese unvollständige Mittheilung veranlaßt haben könnte, nicht das mindeste vorgekommen sey. Und jeder Unbefangene sieht, daß diese Briefe selbst dann, wenn sie, den Worten nach, für die Absicht der Gegner auch schließender sprächen, mit dem Reverse, gleichsam als eine Dreingabe desselben, gleichen Ursprung und gleiche rechtliche Beschaffenheit haben würden.

Diese beiden Aufsätze in Nro. 131. und 134. des N. Rh. M. sind mit andern, die sie begleiteten, vermuthlich in den Conferenzen zu München gehalten worden, die zwischen Herrn Decker, Herrn v. Gönner und Grafen Drexel, bald nach dem ersten, im Rh. M. Nro. 124. erschienenen, Aufsatz stattgefunden.

Sobald sich der letztere von der Unpäßlichkeit erholet, die ihn, gleichzeitig mit dem Eintreffen die-

ses Blatts zu Ansbach, befallen, hatte er sich, dem Vernehmen nach, zu München incognito einige Tage aufgehalten; und Herr Decker soll seitdem noch fleißig zwischen München und Ansbach (in letzterem Orte auch incognito) hin und her gereißt seyn. Er hat endlich den Schleier, der über sein ganzes auch früheres Benehmen liegt, offen abgelegt, und ist, während der neuesten Offnerischen Verhandlungen beim Staatsrath und Ministerio, als Anwalt des Grafen Drexel officiel bekannt, und, wie man hört, zur Vereitlung der vom Offner an den Staat formirten Ansprüche überhaupt (wegen welcher etwa sein neuer Klient den fiscalischen Regreß wider ihn, vielleicht zugleich mit einem strafrechtlichen Verfahren, zu besorgen hat) und nebenbei mit Anträgen auf Untersuchung gegen Offner und dessen neuen Anwalt wegen Verläumdung und Amts-Ehrenbeleidigung des vormaligen General-Postdirectors, wirksam geworden.

Man kennt einen andern Fall, wo es dem Grafen von Drexel gelungen, mit dergleichen Unfug, einen bekannten wider ihn, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, aufgetretenen Ankläger, augenblicklich extra statum nocendi zu setzen, weil dergleichen Anklagen der Geringern und Untergebenen gegen Vornehme und Vorgesetzte, von einer gewissen Klasse von Machthabern, gern für Verläumdungen a priori

geltend gemacht zu werden suchen. Aber man bezweifelt in München allgemein, daß diesmal, wo die Oeffentlichkeit gleich vom Anfang als des Schlachtopfers getreue Alliirte so kräftig aufgetreten ist, und gleichsam die ersten Initiative gemacht hat, welche die ersten und rechtlichsten Staatsmänner des Reichs, und die Allerhöchste Person des Königs selbst in die würdigste Stimmung versetzt hat, irgend ein Ränkespiel von Erfolg seyn werde. Herr von Gönner ist, bei einem gelegentlichen persönlichen Zusammentreffen, gegen Offner, selbst vor respectabeln Zeugen, in heftigste Entrüstung über sein Unternehmen ausgebrochen, und hat ihn, durch erregenwollende Besorgniß der bedenklichsten Folgen für ihn, zu intimidiren gesucht. Allein Offner stund seinem Mann, und man weiß gewiß, daß Herr von Gönner ohne allen amtlichen Einfluß auf den Gang der Sache bleiben wird.

Die Gerechtigkeit geht einem großen Triumpf entgegen!

Geschrieben im November 1818.

D.

II.

Aus Acten-Stücken.

1.

An Se. Königliche Majestät von Baiern.

Allerunterthänigste Vorstellung und bittliche Anträge

von

Franz Joseph Offner, Königl. Baieril. Postofficialen jezt zu Regensburg domicilirend.

Zum Staatsrath.
Mit 7 Beilagen v. Litt. A-G.

dessen mit Beseitigung aller gesetzlichen Vorschriften erlittene unmenschliche Grausamkeiten und die Entschädigung hiefür und anderes betrffd.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ein, dem Anschein nach es mit mir wohlmeinender, doch nicht völlig unterrichteter, mir unbekannter Verfasser eines Aufsatzes in Nro. 124 des Rheinl. Merkurs d. J. hat meine Leidensgeschichte vor dem Publikum zur Sprache gebracht; und seit 8 Tagen sehe ich mich von Bekannten und Unbekannten aus der Nähe und Ferne aufgefordert, nähere Aufklärung oder Berichtigung über Vorfälle zu geben, die,

wie sie in jenem Aufsatze stehen, den meisten unglaublich scheinen und doch von allgemeinem Interesse ausgegeben werden.

Ich kann mich nur bewogen finden, der Allerhöchsten Staatsbehörde unmittelbar über die Begegnisse allerehrerbietigsten Vortrag zu machen, die, nicht durch meine Veranlassung, dieses neue Aufsehen erregen, wodurch ich mich aber gezwungen sehe, früher, als ich schon entschlossen war, mich unmittelbar an Ew. Königlichen Majestät über Anliegen zu wenden, welche aus den unveräußerlichen Menschenrechten, wie aus denen des Staatsbürgers, fließen, und, seit meiner Entlassung von dem Festungs-Arrest auf dem Rothenberg, in ehrfurchtsvoller Discretion bis zu dem Zeitpunkt zurückgehalten blieben, wo ich von den Folgen meiner körperlichen und geistigen Leiden mich zum Theil erholt fände, und mich stark genug zu Reminiscenzen fühlte, welche geeignet sind, die kräftigste Gesundheit von Seele und Leib aufs Neue zu erschüttern.

Wäre ich ein einzelner, nur für seine Subsistenz besorgter, Mann, und keinem andern, von seinem Schicksale abhängenden, menschlichen Wesen Angehöriger, so würde ich, für den, ausser dem Punkt der Ehre, sonst keine Reize des Lebens übrig geblieben, gleichgültig über die Vergangenheit hinwegse-

hen, und die Zukunft für den Rest meines Lebens dem waltenden Schicksal in stiller Hingebung überlassen können.

Allein als Gatte eines, auf langwierigem Siechbette liegenden, Weibes, was diese durch die Schrekken, den Harm und den Mangel, während meiner Leidensperiode, geworden ist, und als Vater von einer unversorgten, und in demselben Zeitraum an ihrer Bildung zurückgebliebenen, Tochter, sodann eines krüppelhaften noch unmündigen Knaben, der, durch alleinigen Gebrauch seiner eignen Kräfte, von dem Zustand der Hülflosigkeit niemals sich zu retten, im Stande seyn wird, gebieten andere Rücksichten so unwiderstehlich, meine und ihre Lage auf eine dauernde Weise zu sichern, so viel nach der Staatsgesellschaftlichen Einrichtung nur immer in den Begebenheiten hierzu ein Recht gegründet seyn kann, die ich seit beinahe 7 Jahren erfahren habe, und in der Summe darauf hinauslaufen, daß ich, im Namen der Staatsverwaltung, mithin zur Vertretung des Königlichen Aerars, durch die willkührlichste Uebertretung der klarsten und einfachsten Gesetze des Staats um mein ganzes weniges Vermögen, und mit willkührlicher Mißhandlung meiner Person um die Fähigkeit gekommen, nicht blos den Unterhalt für mich und die Meinigen durch freie Thätigkeit erwerben, sondern auch an den einfachsten und gewöhn-

lichsten Lebensgenüssen, ja selbst an dem kostbarsten der unveräußerlichen Menschen-Rechten, der freien Mittheilung der Gedanken über eigne Schicksale und Interessen, Antheil nehmen zu können.

Ich erfreue mich zwar des Genusses einer lebenslänglichen Pension von 900 fl., und es würde damit allenfalls der nothdürftigste Unterhalt für mich und meine Familie zu bestreiten seyn, wenn nicht der Zustand der Kränklichkeit von 3 Personen außerordentliche Bedürfnisse zur Nothdurft machte, und meine persönliche Arbeitsunfähigkeit, und die kurze Dauer meines Lebens, die ich, für den Genuß dieser Pension, bei meinem geschwächten Körper voraussehen kann, mir alle Aussicht benähmen, auf meinen Todesfall meinen Hinterlassenen einen Subsistenz-Fond aus eignen Mitteln zurücklassen zu können.

Ob ich einen gegründeten Anspruch habe, diesen Fond von der Allerhöchsten Gnade Ew. Königl. Majestät ausgesetzt zu sehen, das wird eine treue Erzählung meiner erlittenen Schicksale um so mehr zu Tage legen dürfen, als ich nur zu vielen Grund habe, vorauszusetzen, daß Allerhöchstdieselben vollständig davon und von dem Zusammenhange der mich betroffenen, zu Boden drückenden, Ereignisse nicht unterrichtet worden. Ich muß dabei von vorne mit meiner Dienstgeschichte anfangen.

Nachdem ich schon von 1792 — 1797. als geborner Unterthan des Hochstifts Augsburg meinem Vaterlande bei dem Kreishauptstand Dillingen mit Blut und Leben, dies- und jenseits des Rheins, und späterhin, nach dem Uebergang desselben an die Krone Baiern, mit Verlassung meiner mittlerweile bei der Königlichen Hofbibliothek zu München erhaltenen Anstellung als Scribent, in Folge des Königl. Aufrufs aus Würzburg, freiwillig unter den Volontair-Jägern zu Pferd, zum zweitenmale gleicherweise gedienet, in den ersten 8 Tagen des letztern Dienstes Unterofficier, im Jahre 1807. zum Lieutenant designirt, wegen durch die Strapazen eingetretener Glieder-Krankheit, auf nothwendiges Ansuchen vom Militair-Dienst entlassen, und dafür, nach endlicher Wiederherstellung, als Thorschreiber und Umgelds-Einnehmer am rothen Thor zu Augsburg angestellt worden, wurde ich, in Folge der durch die Anlage Litt. A. und B. documentirten Allerhöchsten Weisung d. d. Mailand den 14ten December 1817. mittelst des anliegenden Patents Litt. C. vom 13ten Februar 1808. als Expeditor der fahrenden Posten zu Augsburg Allergnädigst bestellt. Nach Verlauf von zwey Jahren sahe ich mich unvermuthet, vermöge Allerhöchstem Rescripts vom 11ten July, nach beiliegendem Patent vom 12ten July 1810. Litt. D., als erster Official an die Königl. Postverwaltung Brixen mit einem um 300 fl. erhöhten fixen Gehalt von 900

fl. befördert. Bei meiner, vor meinem Aufzug durch den Königl. Oberpostmeistern von Lippe, geschehenen Vorstellung bei dem Post-Sections-Chef des Königl. Staats-Ministerii, Baron v. Drexel, erhielt ich dabei eine gewisse besondere Bestimmung, sowohl in dessen mündlicher Eröffnung, als in der Folge durch ausdrückliche schriftliche geheime Aufträge, welche ich hier billig mit Stillschweigen übergehe, da sie Staatsgeheimnisse betreffen, die ich, in einer Schrift, welche blos mein Privat-Interesse betrifft, nicht näher berühren zu dürfen glaube, und mit in mein Grab nehmen werde, wenn nicht die längere Versagung der Gerechtigkeit und der darnach berechtigten vollen Entschädigung mir unausweichlichen Anlaß geben sollte, zur letzten Begründung meiner Ansprüche, zur Darlegung meiner wesentlichen Verdienste um den Staat, zur Entlarvung meiner Verfolger, und darin zu meiner eigenen Rechtfertigung, hiervon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Offenbare Privatleidenschaft und ein geheimes persönliches Interesse des Barons von Drexel, der seine eigenen und seines Günstlings und Vettern, Postmeisters B. von Feury zu Brixen, Handlungen gewisser Art, von mir zu dreust beobachtet zu sehen schien, zogen meine Versetzung in gleicher Eigenschaft mittelst des abschriftl. anliegenden Rescripts d. d. 17ten April 1811. Litt. E. (ohne Anweisung der

Umzugs-Kosten die mir auch bis dato noch vorenthalten worden sind, und mit einer Beschädigung am Mobiliar-Vermögen von wenigstens 400 fl.) in einen wahren Augias-Fall des Königl. Postdienstes nach Kempten, unter dem dortigen Postmeister und Ober-Salz-Factor v. Kolb, nach sich, der mit seinen Söhnen und seiner Gattin, das Postwesen als eine Privat-Anstalt behandelte.

Ich entdeckte bald die gröbsten Gebrechen, im Dienst und offenbaren Pflichtverletzungen und Contraventionen gegen die gemeinsten Verordnungen, die ich, nachdem meine freundschaftliche Erinnerungen sie nicht unterbrechen konnten, Pflichtenhalber nicht unterlassen durfte, bei dem Director von Lippe zur Anzeige zu bringen; welches empfindliche Weisungen und Verweise an den Vorstand von Kolb zur Folge hatte. Die natürlichen Folgen davon waren Haß und Verfolgung dieser reichen und ränkesüchtigen Familie wider mich, die in höhern Verbindungen stunden, als ich noch ahnden konnte. Unvermuthet erschien der Postchef Baron von Drexel zu einer sogenannten Inspection auf einer Vergnügungsreise in die Schweiz mit einigen Freunden.

Der Vorstand stellte sich sehr bange, äußerte aber sehr bald wieder Muth, als er bei der Ankunft des Baron von Drexel die feine Bemerkung machte:

daß der Herr so schlimm doch nicht seyn könnte, weil dieser, selbst auf dieser Reise, einen Königl. Post-Conducteur zu seiner Privat-Bedienung bei sich führte. Die Amts-Visitation oder Inspection, war das oberflächlichste pro forma von der Welt, und der, noch kürzlich durch Verweise gestrafte Vorstand, wurde von dem Baron von Drexel mit der größten Freundlichkeit und Zuvorkommenheit, und ich, der Entdecker und pflichtmäßiger Anzeiger dessen, Dienstfehler, mit allen äußern Zeichen der Vernachlässigung und Geringschätzung in dessen Gegenwart, behandelt; die ich unwillkührlich mit gewissen Ereignissen zu Brixen und der wiederholten Abforderung eines, dortselbst erhaltenen, obenerwähnten geheimen Auftrags-Rescripts in Verbindung setzte, welche der Ober-Postmeister von Lippe, bald nach meiner Ankunft in Kempten, an mich gestellt, und der ich erst zum drittenmale Folge geleistet hatte; nachdem ich von einem so wichtigen Documente meiner Rechtfertigung eine vidimirte Abschrift zurückbehalten.

Auf dem Rückwege aus der Schweiz hielt sich der oberste Postchef mit seiner Reise-Gesellschaft, ohne einen Gasthof zu betreten, bis zur weitern Abreise, ausschließlich bei der Kolbischen Familie auf, und es entgieng mir nicht, eine Vertraulichkeit zwischen beiden, deren Zweck die Versorgung der Kol-

bischen Söhne im Königl. Postdienste (worüber ich erforderlichen Falls sehr bedenkliche Anzeigen aufdecken könnte) auf der einen Seite, und die Verfolgung meiner Person auf der andern Seite wäre!

Nach der Abreise dieser hohen Besuchenden, kannte die Frechheit der Anmaßungen und der Ränksucht des Kolb und seiner Familie wider mich keine Gränzen. Derselbe nahm gar keine Scheu mir ins Gesicht zu sagen:

Einer von uns muß hier fort, und wenn mein halbes Vermögen darauf gehen sollte!

Die Dienstmißbräuche nahmen ohne Scheu überhand. Unter andern befand sich die Posthandkasse unseres Bureau in Kempten in steter Vermischung mit der Salzfactorey-Kasse. Ich wurde endlich einen ansehnlichen Defect der Postkasse gewahr, und mußte zu meiner Deckung auf Untersuchung bei dem Ober-Postamte in Augsburg antragen, nachdem ich erfahren, daß der Vorstand, hinter meinen Rücken, den Defect auf mich überzuwelzen gesucht hatte; Es erschien ein Commissarius, der Postjudiciar v. Tröltsch, mit dem Actuar Andree!

Statt die von mir verlangte Kassen-Untersuchung zu beginnen, war aber das erste Geschäft derselben, in Ueberröcken gehüllt, auf besonderem Auftrag des Post-Sections-Chefs, mich in meiner Pri-

vatwohnung, zufrüh um halb 8 Uhr, unvermuthet zu überfallen, und alle Winkel des Hauses, meine Schränke, selbst die Betten und das Bettstroh zu durchwühlen, wobei ihnen der Packer Dom Gerichtsdieners-Hülfe leistete, und alle und jede meine Papiere mit sich hinweg in ihr Quartier zu nehmen, ohne darüber in meinem Beisein ein Protokoll aufzunehmen, wo sie dann, ebenfalls hinter meinem Rücken, durchsucht wurden. Auf meine geäußerte Beschwerde über dieses Verfahren am andern Tage, sagte mir der Commissair im Beisein des Actuars: „Ihre Papiere werden Sie in ein paar Tagen alle „wieder zurückerhalten. Ich finde nichts Verdächti„ges, besonders dasjenige nicht, was man vermu„thet hatte. Aber" setzte er nach einer Pause hinzu: „„Sie dürften denn doch gestürzet „werden!""

Diese sechs Worte fielen mir schwer auf's Herz. Sie ließen mich die Absichten meiner Feinde, wenigstens zum Theil, durchblicken, und zeigten mir zugleich etwas, von dem Innhalte einer geheimen Instruction an, die der Commissarius von dem Chef der Section erhalten haben dürfte.

Es wurde nun zu der von mir verlangten Post-Untersuchung geschritten, welche, im Gegensatz der bei mir eingetretenen öffentlichen Prostitution eines

Ueberfalls in meiner Wohnung, zur Schonung des Kolb, im Hause dessen Vetters und Gevatters, Wirths Boda, also nicht einmal im Bureau vorgenommen und mit ganz geheimnißvoller Stille betrieben wurde. Der Commissair vermied selbst den äußern Schein seiner Befangenheit für meinen Gegner nicht, und brachte täglich einige Stunden in der Kolbischen Familie zu.

Ein verdeckter Angriff auf mich folgte dem andern:

Unter dem Vorwande meiner wahrgenommenen offenbar zerrütteten Gesundheit dispensirte mich der Commissair, vor seiner Abreise schriftlich, von dem Büreau-Dienst, und trug mir auf, die Schlüssel sogleich abzugeben, welche ich ihm in Gegenwart der von Kolbischen Tochter, bei der ich ihn antraf, und des zulezt auch hinzukommenden Postmeisters von Kolb selbst überreichte, und dabei meine tiefe Bedenklichkeit und Mißtrauen merken ließ, welche Aeußerungen ihn auch, in einem Gefühle, wo die Natur über die Politik den Vorrang behauptete, in die Worte ausbrechen ließen:

„Herr Offner, Sie sind ein ehrlicher Mann, „und dürfen ganz unbesorgt über diesen Vorfall „seyn. Sie sind und bleiben deswegen Offi„cial wie zuvor."

Ich erinnerte die versprochene Zurückgabe meiner mir abgenommenen Papiere, und erhielt einen

Bündel derselben in ein Serviet gebunden in dem Augenblick seiner Abreise zurück, wovon ich den Abgang erst zu Hause bemerkte, und die Art dieser Zurückgabe, gleich der, der Wegnahme, im eigentlichen Sinne, als ein Geplünderter, anstaunen mußte.

In der besondern Beilage Litt. E, habe ich die merkwürdigsten Piecen, die ich vermisse, und darunter auch meine einzige Legitimation, wegen der ausserordentlichen Aufträge in Brixen, verzeichnet.

Mehrere Wochen nach der Abreise dieser Commission, stellte ich daher zweimal an die Königliche General-Post-Direction die Bitte um Zurückgabe meiner Papiere; als meines Eigenthums, mit dem Beisatze, daß, wenn solche jedoch aus irgend einem anscheinenden Grunde verweigert werden könnten, man mich wenigstens über dieselben gesetzlich verhören und zur Vertheidigung zulassen wolle, um jeder Mißdeutung, jedem einseitigen Irrthum begegnen zu können.

Auf diese im Laufe von vier Monaten gestellten Bitten wurde ich eben so wenig verhört, als einer Antwort gewürdiget.

Durch den Zusammendrang dieser physischen und moralischen Leiden, welche durch den Tod meiner Mutter und durch die tödtliche Krankheit meiner Toch-

ter noch vermehret und erhöhet wurden, wurde endlich meine Gesundheit in der That so zerrüttet und geschwächt, daß sich ein Rückfall in meine alte, rheumatische, arthritische, Krankheit neuerdings, rasch und sehr schmerzlich, einstellte. — Auf die gemachte Anzeige hiervon, ertheilte mir die Königl. General-Post-Direction einen neuen Dispens von dem Bureau-Dienste, und die damit verbundene Erlaubniß, meine zerrüttete Gesundheit durch den Gebrauch eines Bades wiederum herzustellen.

Ueber die Postamts-Untersuchung, die wegen 86 fl. Kassadefekt, und circa 100 fl. fehlender Emolumenten, an welchem der Vorstand, seine zwei Söhne und der Accessist evident die größte Haftung trugen, und von mir ebendeswegen auf die Untersuchung angetragen worden war, erschien jetzt ein General-Directions-Rescript, welches den Vorstand an dem Kassadefekt zu zwei Drittheilen und mich zu einem Theil, hingegen an den Commissions-Diäten, die sich auf 232 fl. beliefen, den reichen Vorstand nur zu einer Hälfte, und mich zur andern mit 116 fl. verurtheilte. Von den Söhnen und dem Accessisten hat das Erkenntniß, als nicht angestellten Subjecten, keine Notiz genommen, obgleich der Kassadefekt sich im 4ten Quartal 1811. ergeben hat, in welchem ich wegen dem Tode meiner Mutter abwesend, auch krank war, folglich jene allein und nicht ich manipulirten,

der ich eine so geraume Zeit nicht in das Bureau gekommen bin. Meine wohl motivirte Remonstration gegen dieses Erkenntniß wurde gleichwohl abgeschlagen.

Nachdem ich, im Laufe von 4 Monaten nach meiner Papierwegnahme, meine Gesundheit durch Bad- und Arzney-Gebrauch wieder soweit hergestellt hatte, daß ich mich wieder dienstfähig fühlte, machte ich die Anzeige, und bat um weitere Verwendung, weil während dieser Zeit mein Posten besetzt worden war, obgleich mir mein voller Gehalt von dem nämlichen Postamt ausbezahlt wurde. Bald wurde auch das ganze Postamt neu organisirt, und, was allgemein auffiel, der Kolbische Stiefsohn Xaver Rist, wurde, was sein Vater und er gesucht hatten, im Bureau seines Vaters, als Aushülfe-Official angestellt!!! — Endlich unterm 30ten July 1812. darauf, erhielt ich abschriftlich beiliegendes Königliche General-Post-Directions-Rescript in Abschrift von der eignen Hand des Königl. Oberpostmeisters von Lippe aus Augsburg mundirt, (Litt. F.) mit dem Befehl „nach Nürnberg abzureisen, woselbst ich mich „bei dem dortigen Ober-Postamte zu melden, und „meine weitere Bestimmung erfahren würde."

Frohsinn erheiterte jetzt mein Gemüth, bei dem Gedanken, endlich einmal einen Ort verlassen zu

dürfen, wo ich so viele Bitterkeiten einschlucken mußte; Ich konnte es kaum erwarten, bis ich meine Geräthschaften verkaufet, und das Unentbehrlichste Behaltene in drei Kisten verpackt hatte, die ich durch einen Fuhrmann an den Kaufmann Franz Wibl in Nürnberg vorausgehen ließ. Durch diese Versetzung verlor ich zum drittenmal in $2\frac{1}{2}$ Jahren, mit Anschaffung und Wiederverkauf der Effekten, durch Transport und Reisekosten auf 36, 34 und 30 Meilen, meine Kräfte weit übersteigende, Summen. Ich mußte mich in Schulden stecken, um den Wohlstand eines Königl. Beamten, wenigstens dem äußerlichen Schein nach, an meinem neuen Bestimmungsort, behaupten zu können.

Am dritten Tag nach diesem erhaltenen Rescripte reißte ich wirklich nebst den Meinigen, mit einem gemietheten Lehnrößler, nach Augsburg ab, woselbst mich der Director v. Lippe selbst, gleich zum nächsten nach Nürnberg abgehenden Postwagen, vormerken ließ.

Kaum hatte ich noch meinen grauen Vater und mein jüngst verheiratheten Bruder in Person besucht, als mich schon der Königl. Polizei-Director Baron von Andrian aufsuchen und zu sich rufen ließ. Als ich erschien, erklärte mir dieser, im Beisein des anwesenden Directors von Lippe, daß er den Al-

lerhöchsten Auftrag habe, mich zu arretiren und nach Nürnberg eskortiren zu lassen. — Diese beiden Beamten schienen selbst so betroffen, als bewegt zu seyn, und des v. Kolbs lezten Worte an mich, vor meiner Abreise von Kempten, traten mir jetzt grell ins Gedächtniß; „Sie „haben über mich geschrieben,“ sagte er, „geht es „Ihnen hinderlich, so messen Sie es nur sich allein „bei!“ — ohne das Räthsel mir hieraus doch lösen zu können.

Ich fragte die beiden Directoren um die Ursache dieser Verhaftung; allein keiner wollte oder durfte mir solche entdecken. — Der Königl. Polizei-Director suchte mich blos mit diesen Worten zu trösten:

„Herr Offner! Es wurde schon mancher ehrli„cher Mann verkannt, wie Sie, aber es dau„ert alles nur eine Zeit. Sie werden in „Nürnberg über die Ursache verhört „werden, und sich, wie ich nicht zweifle, zu „vertheidigen wissen.

Hierauf wurde ich den andern Morgen, in Begleitung eines Polizei-Beamten, des v. Ronnenbergs, mit den Meinigen nach Nürnberg abgeführt, wo mein Königl. Versetzungs-Rescript an das dortige Königl. Ober-Postamt sich nunmehr immer klarer als ein wahrer Urias-Brief entdeckte, weil ich, statt

an dasselbe, dem Königl. Stadt-Commissair übergeben wurde, der mich sogleich in ein enges Gefängniß in der Frohnveste einsperren, und durch zwei Polizei-Diener, die mir alles durchsuchten und abnahmen, bewachen ließ. Empörender drang sich mir die leidige Betrachtung auf, wie ich also in Kempten durch Badgebrauch meine Gesundheit nur darum herstellen mußte, damit die schwärzeste Kabale Zeit gewann, mich ohne Verhör und ohne mich nur die Beschuldigungen wider mich kennen zu lassen, um meine Freiheit und wohl gar um Alles, was noch an das Leben kettet, bringen zu können.

In dieser herzzerreissenden Katastrophe, in welcher ich blutige Thränen weinte, wurde ich noch einmal zu den Meinigen geführt, um meine im Reise-Koffer befindlichen Kleider von den ihrigen ausscheiden, und zugleich Abschied von ihnen nehmen zu können. — Ich fand diese Armen in Thränen schwimmend, bis auf meinen kleinen preßhaften Max, der, kränklich und von der Reise noch mehr mitgenommen, sanft schlief und seinen Vater, Erhalter und Ernährer nicht mehr sah. —

Meine 13jährige Tochter fiel zu Boden und umklammerte meine Knie; in welcher Stellung sie den anwesenden Polizei-Beamten unter Schluchzen und in von Thränen erstickten Worten bat: „sie doch

„nicht von ihrem lieben Vater zu trennen, sie wolle „gerne mit Wasser und Brod bei ihm leben und sterben.“ — Meine armen Verlassenen wurden in dem trostlosen Zustande, den andern Tag, wieder nach Augsburg zurückgebracht, und ich denselben Morgen früh um 5 Uhr durch den Rottmeister Schneider und noch einen Polizeidiener abgeholt, in eine Chaise genommen und fortgefahren, ohne von meinen Begleitern nur erfahren zu können, wohin? — was ihnen verboten worden war, mir zu entdecken.

Fünf Stunden hatte ich bereits in der Lage eines Missethäters, wie ein von der spanischen Inquisition zu einem Auto — da — fe bestimmtes Opfer zurückgeleget, als ich eine Veste erblickte und zufällig ihren Namen nennen hörte. Nun erst glaubte auch der Rottmeister seine vehmrichterliche geheimnißvolle Miene ändern zu können, und mich trösten zu dürfen. — Bald war auch jetzt dieser kahle Berg nach der Veste überstiegen, und ich wurde hineingeführt über die Zugbrücke der Freiheit und des Lebens.

Dem Commandanten wurde von dem Rottmeister ein Schreiben übergeben. Als er es durchgelesen hatte, erklärte er mir blos, daß ich täglich 1 fl. 12 Kr. zu verzehren hätte, wovon ich aber alles bestreiten müsse, vermahnte mich zu einem ruhigen Betragen, und ließ mir sofort mein Gefängniß in

Nro. 17. anweisen; „die Ursache meiner Verhaftung „sey übrigens nicht angegeben, und ihm selbst unbe„kannt.“ Später sagte er mir: Nach der Ursache solle ich nicht fragen, solle nur ruhig seyn, man könne und werde sie mir nie sagen. — Das Gefängniß war mit doppelten Thüren, Schlössern und Riegeln versehen, auf der Nordseite von dicken Granitmauern und der Bastey umgeben, zur ebenen Erde, das feuchteste und kälteste von allen Behältnissen der Festung, deren die meisten doch leer waren, zwar mit zwei Fensterstöcken erleuchtet, die aber, mit einem Drathgitter und Eisenstangen verwahret, einen nur allzuwidrigen Eindruck auf mich machten. Dieser wurde noch dadurch erhöhet, daß ich eiserne Ringe aus der Felsenmauer hängen sah, an welche die Delinquenten ehemals angeschlossen werden konnten, so wie auch dadurch, daß neben mir die Todtenkammer sich befand, wo bald Mancher, mir so nahe, den ewigen Schlaf zu schlafen anfieng, und sein mephitischer Duft, wie aus einer Katakombe hauchend, das Memento mori so fürchterlich dumpf aussprach, daß ich mir selbst schon oft das Placebo singen zu hören glaubte, und schlaflose Nächte, unter einem ermattenden Schweiß, qualvoll durchseufzte.

Indessen durfte ich täglich eine Stunde im Freien Luft schöpfen und auch an meine Familie schreiben.

Aber nach 3—4 Wochen Verhaft, änderte sich die Scene. Es wurde mir die Hälfte von meinem Gehalte entzogen und nur noch 36 Kr. gegeben, wovon ich auch Holz, Licht, Trunk, Kost, Medizin und Wäsche bestreiten mußte.

Mit dieser Bedrückung wurde noch eine grausamere verbunden, indem ich keine frische Luft mehr athmen, auch keine Zeile mehr an meine Familie schreiben, so wie keine Nachricht von derselben mehr erhalten durfte! —

Die Rache meiner Verfolger schien jetzt meinen langsamen Tod meuchelmörderisch beschlossen zu haben, und hatte auch bereits meine zwei Kinder schon in das Waisenhaus, wie Kinder eines Delinquenten condemnirt und einen Vormund über sie bestellt, als ob mein politischer Tod keinem Bedenken mehr unterliege.

Indessen mußten diese Armen Sechs volle Monate in der kalten Jahreszeit, ohne ihre eignen Kleider, Wäsche und Betten kümmerlich verleben, weil ihnen die oben erwähnten von Kempten nach Nürnberg abgegangenen drei Kisten, mit Beschlag belegt, so lange vorenthalten und von Polizeiwegen zuvor in der Absicht durchsucht wurden, um Papiere zu entdecken, die entweder mir etwa Nachtheil bringen oder andere davor bewahren könnten, deren Gewissen sie peinigen mochte.

Während zehn vollen Monaten, die ich bereits im engsten Arrest schmachtete, (erfuhr ich später) waren meine Verwandten und Kinder viermal in München, und baten um Untersuchung wegen meines Verhaftes, um Verhör und um das gesetzliche Beneficium der Vertheidigung. Der Herr Graf von Montgelas ließ sie schon zum erstenmale alles Gute hoffen, welches aus Hochdesselben eigenen Worten zu entnehmen ist, indem er sagte: „Er hat „seinen vollen Gehalt in der Pension!" — (war also offenbar von meiner wahren Lage und Behandlung nicht unterrichtet) „warum nimmt er sich um „so viel an, er soll bei seinem Geschäft bleiben!" (hatte man etwa, was ich aus Aufträgen that, für mein Angeschäft ausgegeben?) Ferner, als die Meinigen mit ihren Bitten noch fortfuhren, tröstete Sr. Excellenz die Bitten dennoch mit diesen wohlwollenden Ausdrücken. „Es ist schon gut Kinder! gehet „nur zu Hause, ich will seine Sache nochmals durch„sehen, aber jetzt gerade auf der Stelle kann es „nicht seyn!" —

Gewiß dieser große Staatsmann war nicht der Urheber meines Unglücks, und der Art und Weise meiner Behandlung, obwohl ein schlauer Baron von Drexel auf ihn alle Schuld zu schieben suchen mag! —

Er stund doch Rede meinen Kindern, meinem Weibe und meinem grauen Vater. Aber der Baron

Drexel, der ihnen scheu auswich, sich vor ihnen verbarg und verläugnete, und meine Gattin allein, nur um 6 Uhr Morgens, als er im Bette lag, zu einer Privat-Audienz zulassen wollte und bestellt hatte, wo sie sich, unter Lächeln des Barons eigner Domestiken auch einfand, aber freilich, bei solchen Aspecten wieder entfernte, der signalisirte sich von selbst! —

Auch die Königl. Commandantschaft hat während des ersten Jahres mehrere Bittschriften von mir um Verhör und Erleichterung meines Arrestes gutachtlich einbegleitet, allein umsonst. Ich wurde nicht verhört, sondern Alles, was, auf so vielseitiges Bitten, Vorstellen und Hülfesuchen erzielt wurde, bestand darin, daß ich wieder eine Stunde frische Luft schöpfen, und an meine Familie durch die Königliche Commandantschaft offen schreiben durfte. Mein grauer Vater, dessen Stütze ich war, begab sich in dieser Zeit selbst noch einmal nach München und war so glücklich, die Bitte um Rechtshülfe an Sr. Excellenz den Herrn Minister der Justiz persönlich stellen zu können, auch die gewährende Zusage aus seinem Munde zu hören. — Auf diese Trostvolle Zusicherung hin, erhielt ich die Nachricht davon mit dem Beisatze: „Einzusenden, was „ich zu meiner Vertheidigung und Erleichterung noth„wendig erachte." — Aber ich konnte die Königl.

Commandantschaft nicht mehr bewegen, die Absendung einiger Aufsätze und Belege (warum? erfuhr ich nicht) zu bewerkstelligen. — Drang nach Hülfe mittelte mir daher eine andere Gelegenheit aus, die ich ergriff, weil ich, gemäß jenen Worten, die der höchste Justiz-Chef des Reichs zu meinem Vater sprach, kein heimliches Verbot zu übertreten, vielmehr mich berechtigt glaubte, gegen meinen illegalen Verhaft, mich jeder Nothwehre zu bedienen.

Allein auf diesen Schritt folgte keine Entschliessung. Vielmehr erhielt die Königl. Commandantschaft zu Rothenberg gleich darauf, um dem Maaße meiner Leiden die höchste Fülle zu geben, diesen grausamen Befehl, mir wiederholt alle Papiere abzunehmen, alle Korrespondenz zwischen mir und den Meinigen zu sperren, und meinen engen Arrest noch weiters dahin zu schärfen, daß mir die einzige Stunde, die ich zur Erhaltung meiner zerrütteten Gesundheit in frischer Luft athmen durfte, gleichfalls wieder entzogen werden solle.

So wurde ich dann wie lebendig begraben in meinem Gefängnisse, lange ohne Lektüre, dem Raub der Verzweiflung Preis gegeben, wobei noch besonders zu bemerken kommt, daß auch der Profoß nur täglich dreimal zu mir durfte, und zwar nur in Begleitung einer Wache mit Unter- und Obergewehren,

die ausser den Thüren stehen blieb, während er sich bei mir beschäftigte. Auch wurden von aussen noch Läden an die Fenster gemacht, die, bei langen Tagen, Morgens 7 Uhr auf und Abends 6 Uhr schon geschlossen wurden, wahrscheinlich, damit ich durch das Drath- und Eisengitter von Niemand heimlich Schreibmaterialien erhalten konnte. Damit ich aber überhaupt Niemand sehen und sprechen sollte, wurden die Schildwachen aufs strengste beauftragt, auf jede Annäherung von Menschen zu vigiliren, und jeden Versuch zu melden. — Diese Behandlung widerfuhr mir also, weil ich nach den Gesetzen verhört, gerichtet werden und mich des beneficii der Vertheidigung bedienen wollte. So durfte ein Einziger, dem zu mißfallen ich das Unglück hatte, weil er mich, wohl seiner eigenen Handlungen wegen, fürchtete, selbst die blinde Themis zum Werkzeuge eines Meuchelmordes machen! —

Bei der 5-6mal erneuerten Abnahme meiner Papiere im Gefängniß, wo man mir nicht einmal mehr einen Brief von meiner Familie ließ, die doch, erst durch die Königl. Commandantschaft schon gelesen, an mich gekommen sind, befand sich auch einer, den ich einmal an meine Familie fortschicken wollte, aber keine Gelegenheit fand. —

Er enthielt Bemerkungen über den Charakter meines Unterdrückers, ich hatte z. B. darin gesagt:

„Baron v. Drexel ist mein Mörder! Er weiß, daß „ich unschuldig bin: aber er selbst ist, schon als ich „noch in Brixen und Kempten war, und später noch „mehr, zu weit gegangen; er wird hart wieder einen „Schritt zurückthun wollen und menschlicher werden, „sondern ehender Ungerechtigkeit auf Ungerechtig„keiten und Verbrechen auf Verbrechen häufen!" — Dieser Brief, auch alle die Papiere, die mir schon zu Kempten als gelesen und untersucht zurückgegeben worden sind, wurden mir mit abgenommen, und in die Hände meines Unterdrückers gesendet.

Daher wohl die neue fürchterliche Rachenahme auf meine geschriebenen Gedanken!! — Zugleich als Maaßregeln der Angst vor meinen weitern Schritten! — So sollte ich zur Verzweiflung gepeitscht, ohne Trost, abgeschnitten von Familie und allen Menschen, etwa zum Selbstmörder werden! — Die leisesten Versuche der Nothwehre, deren ich mich auf heimlichen Wegen bediente, wodurch ich Schreiben an meine Freunde beförderte, weil mir alle gesetzlich erlaubten Wege abgeschnitten waren, wurden mir zum Verbrechen gemacht. Ich mußte, wie man im gemeinen Leben sagt, unwillkührlich selbst Holz zu meinem Scheiterhaufen tragen! — Dieß war auf meine Lage berechnet. — Ein Auditor von Nürnberg mußte mich in Inquisitions-Form über die Ursache verhören, an wen und warum ich heimlich geschrieben hätte? —

Warum ich aber in Verhaft säße, darüber hatte der Auditor keinen Auftrag, mich zu verhören. In dieses Verhör wurde ich jedesmal durch 3 Mann Wache, in die Mitte genommen, mit Unter- und Obergewehr nebst dem Profoßen begleitet. Alle andere Festungs-Arrestanten wurden auf das humanste behandelt, selbst jene, die schwere Verbrechen begangen, und dem Staat viele tausend Gulden veruntreut hatten. Alle waren nach den Gesetzen gerichtet und verurtheilt worden, und nur mir, der ich eben diese Wohlthat suchte, nur mir in ganz Baiern durfte und konnte sie der Mann, in dessen Gewalt ich gerieth, zum Verbrechen machen! — Nach einer Jahre langen engen Gefangenhaltung und vielen ausgestandenen Leiden, ließ er mir zum 2ten und 3tenmale alle geschriebenen Gedanken hinwegnehmen, um etwa diese Gedanken (nach dem beliebten Kunstausdruck: „als Amtsehre-Beleidigung") zur Verlängerung meiner Leiden benützen, oder eine Untersuchung, um die bisherige Mißhandlung methodice in einen förmlichen Straf-Arrest übergehen zu lassen, auf Aeusserungen gründen zu können, die ich im Gefühle verzweifelter Schmerzen dem Bleydrucke meines Herzens entladen, und auf das Papier ausgeschüttet haben möchte!!! — In diesem elenden Zustande befand ich mich neuerdings vom 8ten July 1813. bis den 21ten September deß. Jahres, wo ich, mit noch fünf andern Arrestanten, politischer Con-

juncturen wegen, nach Ingolstadt abgeführt wurde, auf dem Wege dahin aber, während die andern in Wirthshäußern logiren durften, in drei Nachtlagern (nur ich allein) als ob ich der größte Verbrecher wäre, in die Landgerichts-Gefängnisse wandern mußte. Auf diesem Transport hatten wir 6 Mann und einen Sergeanten mit geladenen Gewehren zur Begleitung. Diese erhielten den Auftrag, jeden, der entweichen wollte, niederzuschießen; auch durfte unterwegs keiner vom Wagen steigen, seine Nothdurft zu verrichten, sondern er mußte dieses Natur-Geschäft über den Wagen herab verrichten. Ich saß allein auf dem mittleren Wagen, auf allen Landstraßen, und in allen Städten und Orten, die wir durchzogen, als der Ausgezeichneteste zur Schau gestellt! —

In Ingolstadt kamen meine Mit-Arrestanten in das Jesuiten-Collegium; ich hingegen wurde in das nur für Criminal-Sträflinge bestimmte, wahrhaft schreckliche, Stockhaus eingesperrt, wo ich, in sechs Wochen, auch die mir noch belassenen tägl. 36 Kr. nicht mehr erhielt, während dagegen die dort anwesenden Voralberger und Tyroler, so wegen Aufruhr und Empörung in Sicherheit dahin gebracht worden, jeder täglich 40 Kr. Verpflegung, richtig erhielten, und fast alle Freiheiten in der Stadt, unter milder Aufsicht, genießen durften. Meine ganze Behandlungs-Weise, vom Anfange an, verdankte ich, soweit von der Form die Rede ist, worin mein

Schicksal eingekleidet worden, wie ich erst bei der Rückkunft in Ingolstadt erfuhr, einem nach Rothenberg eingelaufenen höchsten Rescripte, welches mich als Staatsgefährlich erklärt, und der strengsten Verwahrung anbefohlen hatte. Mir, wie jedem andern rechtlichen Mann, muß sich von selbst aufdringen, daß dieser, nur hinterlistig verdächtig machende, Ausdruck, der die Stelle von Untersuchung, Urthel nnd Urthelsgründen vertreten mußte, und wozu der Schein blos aus der Luft ergriffen werden konnte, keinen andern Erfinder und Verfasser haben konnte, als denjenigen, der jenes Dissimulations-Rescript vom 30ten July 1812. zu meiner Versetzung von Kempten nach Nürnberg erdachte, das Banditenmäßig den Verlust meiner Freiheit verdeckte, bis man ihm zu Nürnberg den 7ten August 1812 die Larve abzog. Aber gefährlich war ich nur Ihm und seinen Kreaturen, und „unter dem Staat" (dessen Interesse er alle Tage verläugnet, wo immer seine Privatinteressen, erlaubte und unerlaubte, mit jenem in Collision kommen) ist er, wie sein alter Freund weiland General-Commissaire Graf Reisach, von sich zu sagen pflegte, nur sein werthestes Ich zu verstehen gewohnt.

Den 5ten November 1813, und nach 26 Monaten noch nicht verhört, mußte ich mit fünf Arrestanten Ingolstadt wieder verlassen, und, nach Umfluß von 16 qualvollen Monaten, zum zweitenmale die

bitterste Reise meines Lebens, nach der Festung, zurück, antreten.

Vom 10ten November 1813. an, wo ich hier wieder angelangt war, wurde ich, wie vorher, wiederum in Nro. 17. neben der Todtenkammer eingesperrt, und durfte weder an meine Familie schreiben, noch einen Fuß ausser meinem Gefängnisse in frische Luft setzen, ja sogar nicht einmal ein Buch lesen, bis den 16ten Januar 1814., wo mir endlich wieder durch die Königl. Commandantschaft, offen an meine Familie zu schreiben, erlaubt wurde.

Mit dieser Erlaubniß zu schreiben, wurde jedoch schon wieder das Verbot ausdrücklich verbunden, den Meinigen keine Anleitung, Rechtshülfe zu suchen, in Bezug auf meine Befreiung zu geben, ich mußte daher lange Zeit alle meine Briefe in Gegenwart des Profoßen schreiben, der mir nur das nöthigste Materiale zulassen durfte.

Die Stunde im Freien Bewegung und frische Luft athmen zu dürfen, wurde zwar auch wieder erlaubt, jedoch der Genuß durch die Androhung verbittert, das Freie nicht mehr betreten zu dürfen, wenn ich nur mit einem Menschen über meine Geschichte zu sprechen wagen würde.

Dieß war die Folge eines von München an die Königliche Commandantschaft eingelangten Re-

scripts, wovon mir der Commandant nicht Alles vorlesen durfte, mit dem besondern Beisatze, daß mein Antrag auf Verhör und Vertheidigung als nicht statthaft abgewiesen seye. Es waren bereits 18 Monate verflossen, die ich im engen Arreste war! — Ich verlangte im Namen der Gerechtigkeit, mir dieses Rescript vorzulegen; aber ich erhielt zur Antwort:

„Es wäre verboten, mir es zu zeigen, ja man „hätte mir gar nicht einmal von dessen Dasein etwas sagen sollen, und hätte es nur gethan, damit ich die Commandantschaft in Ruhe lassen solle."

Am 19ten März 1814. war es, daß ich demungeachtet der Königl. Commandantschaft eine neue Vorstellung von 20 Folio-Seiten, mit Allegirung aller auf meine Lage passenden Gesetzstellen zum 5tenmale, um Verhör und Vertheidigung, einreichte, und derselben diesmal die besondere Bitte noch beifügte, solche nur allein an das Königl. Justiz-Ministerium und im Namen der Gesetze einbefördern zu wollen. Darauf erhielt ich die schriftliche Antwort, daß die Königl. Commandantschaft, laut vorliegenden höchsten Befehlen meinem Gesuch nicht willfahren könne, und daher dasselbe ad acta gelegt worden seye. —

Man sagte mir darneben: die Commandantschaft habe schon starke Verweise wegen Einbeförde-

rung meiner Schriften bekommen. In so einem gesetzlosen Zustande beweinten mich meine zahlreichen Verwandten vergebens. Keiner von Allen durfte mich sehen, besuchen oder sprechen. Meine 14jährige Tochter lief vom unwiderstehlichen Drang ihres Herzens fortgerissen, 40 Stunden weit zu meinem Kerker, als ich schon über zwei Jahre Verhaft überstanden hatte; sie konnte die Reisezehrung nur von Ort zu Ort in fremder Mildthätigkeit suchen, und stillte oft ihren Durst aus Pfützen; bei ihrer Ankunft erschöpfte sie alle Worte des Flehens eines zärtlichen Kindes, sie bewegte sogar sichtlich das Herz des Commandanten; aber er durfte die Stimme der Natur nicht hören, „weil in Bezug auf mich Befehle vor„lägen, die ihm verböten, irgend jemand zu mir zu „lassen!" —

Es wurde mir immer einleuchtender, daß ich bestimmt war, für fremde Verbrechen büßen zu müssen, und zwar für die Verbrechen dessen, der mein Ankläger war, und darauf ausgieng, mir durch Qualen und Mißhandlungen den Rest meiner Gesundheit zu zerstören und die Frist meines Lebens abzukürzen, damit ich umgekehrt, nicht etwa an Ihm zum Verräther werden könne. Der Keim des Todes mußte schon durch das Eigenthum der mephitischen Luft aus dem s. v. Leibstuhl mir eingepflanzt werden, der niemals eher ausgeleert wurde bis er voll war; so 56 Monate lang! —

Während ich in Ingolstadt war, hatte man Deserteurs und zur Festung verurtheilte Soldaten in mein Gefängniß eingesperrt. Eine ungeheure Menge von hungrigem Ungeziefer, die diese Schaaren zurückgelassen, machten sich jezt an meinen ausgemergelten Körper allein. Tag und Nacht genoß ich keine Ruhe, und der einzige Mensch, der Profoß, der zu mir kam, ließ sich lange meine Qualen klagen; Erst als ihm selbst die Ohren saußten, erhielt ich die Erlaubniß mein Gefängniß auf eigene Kosten reinigen lassen zu dürfen. So war der Aufenthalt eines kranken unglücklichen Schlachtopfers des gröbsten Justizmordes beschaffen! — Die heftigsten Hämorrhoidal-Schmerzen, ein mir sonst unbekanntes Uebel, gesellten sich zu meinen athritischen Leiden und Blutspeien. Ein epileptisches Zittern durchzuckte alle meine Glieder; der Profoß selbst nannte die Ausdünstungen meines Körpers einen Todtengeruch; und, da ich zuweilen in Fieberanfällen anfieng irre zu reden, so sprach man schon davon, mich nach Giessingen (dem Irrenhause in Baiern) abführen zu wollen. Ich konnte dabei vor Frost mein ärmliches Lager nur wenig verlassen. Sieben bis acht Monate dauerte der Winter in meinem, von keinem Sonnenblick erreichten, Gefängniß, und ich brauchte monatlich eine ganze Klafter Holz, es zu erwärmen, die mir 6 fl. 12 Kr. kostete. Die Aerzte, welche, von Argusaugen bewacht, mich öfters besuchten, erklärten mir

traurig, daß ihre Vorschläge wegen Erleichterung dieses Verhaftes, zur Erhaltung meiner Gesundheit, barsch zurückgewiesen und nun gar keine mehr von ihnen angenommen würden.

Meine Lage blieb bis zum Frühjahr 1815., auch im übrigen, dieselbe; nur eine Zeitlang durfte ich in 24 Stunden täglich wieder 2 Stunden frische Luft schöpfen. Mehr vermochten die Aerzte nicht, durchzusetzen. Von meinen Lieben und Freunden blieb ich ohne alle Nachricht.

Theils wurden mir ihre Briefe nicht zugelassen, theils schrieben sie nicht, weil auch ihnen gedroht wurde, wenn sie nicht aufhörten, sowohl selbst die höchsten Behörden zu belästigen, als mich zu neuen Klagen zu reizen. Meinem Bruder wurde durch den Landrichter zu Göppingen, auf höhern Befehl, alle heimliche Correspondenz und Verbindung mit mir, unter dem Beisatz, untersagt, daß, bei vorkommender mindester Spur, strenge Haussuche bei ihm gehalten werden würde. Meine jetzige Gattin erhielt ähnliche Bedeutungen, doch milderer Art, von der Polizei-Direction in Augsburg. Den Advokaten v. Rockenhofer, Meindl, Schwarz und anderen zu München und Augsburg, welche, auf Anbringen meiner Verwandten, Eingaben für mich gefertigt hatten, wurde solches unter der Hand un-

tersagt, oder ihnen gedroht, daß sie sich Verdruß und Ungnade zuziehen würden. Einem sehr respectabeln Freunde in München, der sich für mich eifrig verwendete, wurde deswegen sogar für seine eigene Existenz als Staatsdiener bange gemacht.) Ein anderer würdiger, noch lebender, Freund, hatte dagegen den Muth gehabt, — dem Postjustitiar Tröltsch einst mit den Worten zu imponiren: „Wie lange „werdet ihr das gräßliche Spiel mit dem Öffner fort„spielen? — Nehmet euch in acht, wenn dieser her„auskömmt!" — Höhnisch gab Tröltsch zur Antwort: „O! dafür ist gesorgt, der wird das Licht „dieser Welt ausser dem Rothenberg nicht mehr er„blicken!" Alle Communication mit meiner Aussenwelt hatte aufgehört:

Nur durch einen gutmüthigen Hafnerssohn, Stammler von Schnaittach, gewann ich doch ein paarmal den geheimen Weg, glücklich Briefe an die Meinigen fortzubringen und wieder zu erhalten; allein sie wagten auch auf diese meine Aufforderungen, nichts mehr, zu unternehmen; sie waren überdies durch Reisen und Kosten der Verarmung nahe gekommen. Auch wurde mein Geheimniß mit Stammler entdeckt, der arme Junge mit angelegten Ketten und zehn Stockschlägen bestraft, ich aber in meine Keuche Nro 17. wieder hineingeworfen, aus welcher man mich einige Wochenlang in ein helleres Gefängniß Nro. 42. versetzt hatte. Ich habe Gründe zu ver-

muthen, daß der Festungs-Commandant Oberst von Waldschmidt mit meinem Hauptunterdrücker Baron von Drexel in geheimer Einverständniß stund, und ein gemüthliches Werkzeug desselben war. Er ließ mir im August 1814. den, troz aller Bewachung in der Einsamkeit geschriebenen und verborgenen ersten Theil meiner Biographie wegnehmen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen war, und schickte sie dem Baron Drexel. — Noch kurz zuvor, ehe Waldschmidt sich am 14. März 1815. entleibte, ließ er nochmals in mein Gefängniß einfallen, und abermals alles nach Papieren durchsuchen, dabei mir auch durch den Capitain Arman drohen, mich mit 50 Stockstreichen zu bedienen, sobald ich es noch einmal wagen würde, durch einen Brief im Geheimen Hülfe zu suchen. Sein Nachfolger, der Major Gaddum, bezeigte mir anfangs mehr Mitleiden, besuchte mich im Gefängniß, und brauchte mich zu schriftlichen Arbeiten in seinen Privatangelegenheiten.

Aber auch er wurde, vermuthlich aus derselben Quelle, bald wieder umgewendet, und, da ich mich in einem Briefe über einige von seinen Untergebenen erlittene Unbilden mäßig bei ihm beschwerte, und zugleich das ganze Gemählde meiner rechtslosen Behandlung wiederholte, um sein Mitleiden zu erregen, so ordnete er den Capitain Arman mit 3—4 Schergen und Profoßen in mein Gefängniß ab, und ließ

mir wiederum alle Papiere und Schreibmaterialien wegnehmen. Die der Veste Rothenberg zunächst liegenden Post-Stationen Rickersdorf und Altensittenbach hatten längst aus der General-Postdirection in München ein Verzeichniß aller meiner Bekannten-Addressen erhalten, und waren angewiesen, wenn eine solche Aufgabe käme, sie an die General-Postdirection einzusenden. Wie ein Verpesteter von der Menschheit ausgestoßen, mußte ich mit der Wache auf den Fersen, meine sogenannte Erholungsstunde auf einem isolirten Walle zubringen, welcher, während dieser Stunde, von niemand betreten werden, und wo auch selbst die Wache mit mir kein Wort reden durfte. Der Balbier Weihmann, welcher mich rasirte und in Verdacht gerieth, einen Brief von mir zur Post befördert zu haben, wurde mit Krummschließen, Arrest, Zuchthaus und dem Verlust seiner Barbiergerechtigkeit bedroht, und ihm der Zugang zu mir untersagt. Dagegen wurde mir ein Rasiermesser zugestellt, um, wie ich zufällig erfuhr, mir damit einen verständlichen Wink zum Selbstmord zu geben. Ich war so glücklich dennoch alle Schwierigkeiten zu überwinden und gleichwohl unterm 16ten August 1814 eine neue, 10 Seiten starke Vorstellung an den Chef der permanenten Gesetzgebungs-Commission zur Uebergabe bei dem Königl. Justiz-Ministerio abzusenden, worin ich bat, mit dem Baron Drexel und jedem meiner Unterdrük-

ker ohne Ansehen der Person vor einem Gerichtshof gestellt zu werden. Auch dieser Schritt hatte nicht mehr Erfolg, als die frühern Einschreitungen bei dem K. Justiz-Ministerium, worunter eine, besonders dringende, von dem D. Meinel verfaßt worden war. Ich unterlag aber, nicht blos der Willkühr des Commandanten, der Minister und der Sections-Chefs, sondern auch die Profoßen waren meine nächsten Gebieter und Peiniger, um so mehr, da sie allein es waren, die mich sahen, und niemand sie controllirte. Mehr als 60 fl. reichten während meines Verhaftes nicht hin, die ich von meinen ärmlichen 36 Kr., durch Darben am Nothwendigsten, aufbrachte und aufwendete, um mir ihre feile hungrige Gunst nur in einem guten Blick zu erkaufen, und ihr Erbarmen zu motiviren. Als ich einmal über die Impertinenzien des einen, Namens Zwinger, eine Beschwerde führte, ließ mir der Commandant ohne alle Untersuchung zur Resolution eröffnen: „Er werde mich bei Wasser und Brod einsperren, wenn ich mich ferner nicht zufrieden gäbe."

Durch alle diese Martern und durch die Vergeblichkeit aller Schritte und Versuche, im verfassungsmäßigen Wege irgend eine Hülfe zu finden, entstund endlich der Gedanke zur Rettung, durch eine gewaltsame Flucht.

Der zwei Jahre vorhero zu Rothenberg als kassirter Staatsdiener verstorbene Graf Max Nyß hatte in seiner Sterbestunde mich rufen lassen und mir den Ort angezeigt, wo er einen Strick unter Holzstößen versteckt hatte, von dem er auf dieser Welt keinen Gebrauch mehr machen zu können fühlte. Ich hatte dieses desperate Rettungsmittel lange verachtet. Aufs Aeußerste getrieben, und gegen rechtswidrige und unerlaubte Gewalt zu jedem Gegenmittel berechtigt, faßte ich in der Gleichgültigkeit gegen das Leben, den Entschluß zu diesem offenbar lebensgefährlichen Unternehmen. Es war Mitte Novembers 1815. Hätte mir nur jetzt noch der Maj. Gaddum jenen unterschlagenen Brief vom Doctor Decker aus Augsburg gezeigt, worin dieser mir seinen damals schon bei den Allerhöchsten Stellen thätig gewordenen Beistand mit nahem Erfolge anbot, was ich in der Folge erst erfuhr, als ich schon 14 Monate lang ein Krüppel war, oder hätte ich die entfernteste Ahndung gehabt, daß der irre geführte Minister Graf Montgelas von seiner durch den Baron von Drexel geleiteten Meinung zurückgekommen war, und diesem namentlich befohlen hatte, mich zur Wiederanstellung in den Rheinprovinzen in Vorschlag zu bringen, so würde diese unglückliche Flucht unterblieben seyn, die meine ungerechten Verfolger dem Falle ganz nahe setzte, von den Meinigen als meine mittelbaren Todtschläger angeklagt zu werden. Der

tödtliche Versuch galt das Herabkommen von der Eskarpen-Mauer der Festung, eine Höhe von 50 bis 60 Fuß und vorhero die Durchbrechung des Ofens in meiner Keuche. Diese leztere gelang, aber, bei dem zweiten Moment, riß, 20 Fuß über der Erde, das Seil ab, weil ich nicht Kräfte genug hatte, bei dem Herabgleiten die immer zunehmende Schwerkraft meines Körpers durch Reaction zu mildern. Da lag ich auf der hartgefrornen Erde, auf abgelößten Steinbrocken im Froste und Schneegestöber; Ströme von Blut ergossen sich aus der Lunge und dem Gehirn durch Mund und Nase! —

Bewußtlos lag ich von Mitternacht bis halb 5 Uhr Morgens, wo ich zu mir kam. Ich war erstarrt und erschöpft. In diesem Zustande wurde ich eine halbe Stunde später aufgefunden und auf einer Holztrage in mein verlassenes Gefängniß geschleppt. Da warf man mich aufs Bett, stellte eine Wache mit entblößten Säbel hin, statt mir eine Labung zu reichen, und überhäufte mich mit Vorwürfen und Verwünschungen. Der Commandant ließ mir auch sogleich, noch ehe ein Arzt zu mir kam, auf dem Bette alle Kleider und Taschen aussuchen, Geld, Uhr, Federmesser und mein neues, für die lezten 10 Monate, in geheim geführtes, Tagebuch, das ich so lange zu verbergen wußte, wegnehmen, und endlich alle Kleider bis auf Hemd und Unterhosen ausziehen. Der Stiefel am gebrochenen Bein wurde herabgeschnitten,

mein Koffer und Alles fort zu ihm in seine Wohnung geschleppt; und, als ich ganz ausgeraubt war, kamen vier Soldaten, die mich, jeder eine Ecke des Strohsacks ergreifend, aus der Bettstelle herausheben, und wieder in das Todtenloch Nro. 17. neben der Todtenkammer hinabschleppen mußten. — Da fand mich der berufene Garnisons-Physikus D. Gräf aus Schnaittach mit seinem Gehülfen nach 7 Uhr Morgens, rein ausgeplündert bis aufs Hemd. Er fand vor Geschwulst kaum die Bruchstelle meines Beins, entdeckte aber noch, daß der Knochen an demselben auseinander und ganz verschoben sey. — Auch war die 2te Ribbe von unten hinauf in meiner linken Hüfte eingedrückt ab, was mich grenzenlos schmerzte. Der linke Arm und das linke Bein war blau von Quetschungen durch den Fall aufgefrorner Erde. — Die Einrichtung dieser Beinbrüche schmerzten fürchterlich, die Kompressen und Bandagen nicht minder, und ich mußte wie eine emballirte Mumie Tag und Nacht unbeweglich, in den längsten Winternächten schlaflos liegen und jezt erst die Leiden eines zehnfachen Todes aufs Neue fühlen. — Bei der ersten Visitation zeigten sich Brandflecken an dem Beine, der Arzt wurde bedenklich, er schob die Schuld von Erscheinung des Brandes dem Umstande zu, daß die Geschwulst in 7 Stunden nach dem Falle, bis zur ärztlichen Hülfe, die nicht früher hätte eintreten können, zu weit vorgeschritten sey und um sich ge-

griffen habe. Auch dem durch Frost erkalteten Blute in dem zerbrochenen Beine maß er die Schuld bei, und sprach vom Amputiren! Schreckliche Aussichten! Der Arzt kam alle Tage, und er war endlich so glücklich dem Brande Einhalt zu thun. — Ohne Schlaf und ohne Eßlust, ohne Trost, ohne Mittheilung, im bittersten Gefühl der hülfloseste und verlassenste Unglückliche der Sterblichen zu seyn, der nicht einmal seiner Familie diesen schrecklichen Zustand mittheilen konnte und durfte, geplündert, ohne ein Buch, — als todtkranker Krüppel, doch in dem schlechtesten und engsten aller Gefängnisse hier, bei doppelt verrammelten Thüren eingesperrt, und unter einem halbtauben Wärter gestellt, dem ich täglich 12 Kr. recht gerne, zahlte oder bezahlen lassen wollte, (denn ich stand jetzt ganz unter Curatel eines Fouriers Namens Bauer) wäre er nur nicht auch noch angewiesen gewesen, roh und grob mit mir umzugehen, und gar nicht mit mir zu reden; alle diese Leiden mit dem Uebermaaße der physischen Schmerzen, ließen selbst den Arzt meinen nahen Tod befürchten, und er rieth mir, mich mit den gewöhnlichen Sterbsacramenten versehen zu lassen. —

Ich folgte, aber auch hier gab es Hindernisse, der Pfarrer der Garnison durfte, Gott weiß warum? nicht zu mir! Nein, der mir ganz unbekannte Pfarrer von Schnaittach wurde herbeigeholt, dem ich beichten, der mir das Abendmal und die lezte Oelung geben mußte. — Er war vorher bei Verlust seiner Pfarre, bedroht worden, sich mit nichts, das nichts seines Amtes ist, zu befassen, und, nach Verrichtung desselben bei mir, auch niemand ein Wort über meinen Zustand zu sagen, noch denselben meinen Verwandten wissen zu lassen. Sein Trost war daher sehr frostig, und von der Art, daß er mir mein zerdrücktes Gemüth nicht aufzurichten vermochte. Auch horchten ja die Spürhunde des Majors vor der Thüre, während ich beichtete. — Dieß bemerkte der übrigens brave Priester, der auch Mensch ist, und die Despotenwuth meiner Würger auf sich zu reizen fürchtete, wenn er mir den Trost der Religion aus der Fülle eines offenen Herzens gespendet hätte! — Alles erwartete nun für gewiß meinen Tod, am sehnlichsten wohl der Major, und nach ihm sicher der Baron Drexel, dessen Werkzeug er, wie Waldschmidt, geworden. — Allein der Vorsehung gefiel es anders. Jederman wunderte sich wie es möglich sey, daß ein Mensch so tausendfältige Leiden ertragen könne, ohne unter ihrer Last gänzlich zu erliegen. Es schien sich mit mir zu bessern. — Sobald der Major

dieß vernahm, ließ er das Gefängniß verschließen, und an den zwei Thüren ein so starkes Riegel- und Schlössergerassel-Werk einrichten, daß ich bei dem jedesmaligen Auf- und Zusperren mit Schrecken aus dem Schlummer aufgeschreckt wurde, in den ich aus Schwäche oder im Gange der Genesung oft versunken war. Dem Corporal Mörser, der mich jetzt, statt des suspendirten Profoßen Zwinger, einsperren, und mir das Essen bringen mußte, welches bei der eingerissenen Theuerung und der geringen Gage von täglich 36 Kr. immer armseliger aufgetischt wurde, und wozu mir nicht einmal Messer und Gabeln mehr, gleich einem rechten Delinquenten, zugelassen wurde, hatte bei Zuchthausstrafe den Auftrag, mir auch den Arzt nicht allein einzulassen, er durfte mir auch keine Schreibmaterialien und eben so wenig eine Zeitung oder ein Buch zulassen, ja mit mir von dem, was in der Veste oder in Baiern und in der Welt vorgeht, nicht reden!! — Auch blieb ich noch lange nackend.

Kaum brachte es der Arzt dahin, daß der Major mir die weiße Wäsche wieder zurückgeben ließ, aber, mir Bücher aus der Lesebibliothek wieder von Nürnberg kommen zu lassen, wurde lange gänzlich verweigert, obwohl ich auch früher wenigstens die Hälfte der in dem Katalog angeführten Schriften nicht lesen durfte. So durfte ich selbst, Rousseaus Contrât So-

cial, Kölln's Feuerbrände, Massenbachs Memoiren, Rabners Briefe, Lichtenbergs, Schillers, Göthes und Wielands Werke und so viele andere durchaus nicht lesen; man behielt sie bei der Commandantschaft zurück, auch wenn der Bothe aus der Bibliothek von Nürnberg sie bereits für mich gebracht hatte. —

Noch unbeweglich auf meinem Lager in Bandagen und Kompressen emballirt liegend, erschien jetzt der Auditor Traurig von Nürnberg, dessen Name ganz zu meinem damaligen Zustande paßte, um ein Verhör über die Ursache meiner Flucht, über die Art und Weise, wie ich solche habe bewerkstelligen können, u. s. w. mit mir vorzunehmen. Auf die Frage: warum? rezitirte ich ihm die ersten Worte aus dem neuen Strafgesetzbuch für Baiern von 1813, wo es heißt: „Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, ausser, nach vorgängiger Untersuchung, und, nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung." Ich setzte hinzu; „„Meine Flucht war gerechte Nothwehr; ich bin schon über 2½ Jahr ganz ohne Verhör und Urtheil Gefangener!"" — Wer konnte Sie hieher schicken? „„mir eine solche Frage vorzulegen?"" — Er schwieg! das Ver-

hör war bald zu Ende; denn über die Art und Weise meiner Flucht fühlte ich auch durchaus keinen Trieb, meiner Peiniger Neugierde zu befriedigen. — Der Auditor Traurig wurde in der That selbst traurig, als er mich in meinem Zustande vorher betrachtete, in welchem er, zum mindesten in Deutschland, kein solches Opfer der Barbarei, wie ich es war, zu finden vermuthet hatte. — Ich drang darauf, er solle mein Verlangen nach einem Rechtszustande seinem Protokoll anhängen, ich wolle vor ein gesetzliches Gericht gestellt werden! er that es; ich hoffte und hoffte lange; aber es blieb wieder mit mir nach wie vor. Kein Richter war zu hören! —

Nach 8 schrecklichen Wochen in den längsten Winternächten ließ mir der Arzt zwei Krücken verfertigen, und stellte mich zum erstenmale auf das Bein. Den verschobenen Knöchel, nahe an dem Beinbruche selbst, konnte er nicht mehr an die rechte Stelle bringen, und nachdem der ganze Fuß von aller alten Haut abgeschälet, auch, um einen Zoll kürzer, als der linke geworden war, konnte selbst der Arzt nicht behaupten, daß ich nicht ein Krüppel werde bleiben müssen. Ich erschrack, so oft ich dieses, wie erstorbene, Bein von allen Farben melirt, ansah. — Es schwoll lange Zeit sogleich an, sobald ich an der Krücke, mich darauf stellte; auch fror es

mich eben so sehr daran, als es mich fortwährend schmerzte. — Meine ganze Constitution war gänzlich wie die eines Kindes in der Wiege — geschwächt und unbeholfen. — Der Arzt D. Gräf, ich muß es hier zu seiner Ehre bekennen, gab sich alle Mühe seine Pflicht an mir zu erfüllen. Er hätte mich ohne Verantwortung vernachläßigen können, wenn seine Denkungsart so schlecht, wie die seines nächsten Vorgesetzten des Majors gewesen wäre, der ihm öfters, als er Erleichterung für mich verlangte — ins Gesicht sagte: „der Hund soll crepiren." Ich kann diesen Ausdruck des Majors noch heute mit der eigenen Handschrift von D. Gräf und leider! noch mehr beweisen. Als die Sommermonate herbei kamen, drang der Arzt amtlich darauf, mich mit den Krücken Bewegung und frische Luft im Hofe genießen zu lassen; allein der Commandant wies ihn unwillig ab, und als er merkte, daß der Corporal Ottörfer, der seit einiger Zeit die Profoßen Stelle bei mir versah, den Arzt und mich nicht scharf genug bewachte, und nicht Alles wieder rapportire, was der Arzt und ich bei den Ordinationen gesprochen hatten, so warf er auf beide das ungerechteste Mißtrauen, und Ottörfer mußte einem, wegen verübten lebensgefährlichen Attentats, auf zeitlebens, in weitem Arrest, condemnirten Sträfling, den Corporal Meier, dem verworfensten Kerl, Platz machen. Der Major instruirte diesen Menschen neuerdings zu meiner

Vernichtung und versprach ihm zum Lohn, für die treue Erfüllung seiner Befehle (nämlich mich zum Tode zu quälen) „die Aufhebung seines Festungs-„Arrestes bei dem General-Commando zu bewirken," wo er sofort ihn dann zum Profoßen, statt dem Zwinger, selbst machen, und die Erlaubniß ein Weibsbild, mit der er lebte, heirathen zu dürfen, erzielen würde! Dieses gestand mir Meier, der sich stets auf seinen Einfluß bei dem Major brüstete, und bei mir wichtig zu machen suchte, da er einmal betrunken war, und mein Essen, wie öfters geschah, um seine Rauhheit zu besänftigen, ganz allein aufzehren durfte. — Alle meine Bedürfnisse mußte mir dieser Mensch in der theuern Epoche, die immer höher stieg, ankaufen und den Monat hindurch aufschreiben, wenn die 3 fl. Taschengeld blos für Bier und Kleinigkeiten, die er vom Fourier jeden Monat Vorschuß erhielt, vergriffen waren. — Mir ließ der Major auch als Krüppel, wo er keine Flucht mehr von mir zu fürchten hatte, keinen Kreuzer, ja selbst meine Uhr, womit ich doch manchmal, selbst blos mit dem Aufziehen und Ansehen, ein paar Minutenlang die Zeit in einer tödtlichen Langeweile würde haben verkürzen können — nicht zu. Meine Kleider verlangte ich hundertmal vergebens, bis er endlich, 14 Tage nach Ostern, zu Ablegung der Osterbeichte, mir, auf dringendes Verlangen des Arztes und des Pfarrers, doch eine Hose und einen Rock zuließ, alles

Andere aber behielt. — Die äußerliche Communion mußte ich, statt in der Kirche, wie andere Staatsgefangene, wieder in meinem Gefängniß Nro. 17. neben der Todtenkammer empfangen! — Meine Familie in Augsburg erfuhr gar nie bestimmt, was aus mir seit einem halben Jahre geworden sey, bis es in Nürnberg Jemand gewagt hatte, in den Correspondenten von und für Deutschland meine unglückliche Flucht und erhaltene Verkrüppelung durch Beinbrüche dabei, blos mit dem Anfangsbuchstaben meines Namens bezeichnet, einrücken zu lassen. —

D. Gräf stellte endlich ärztliche Gutachten nach Amtspflicht aus, und reichte solche zwei bis dreimal immer dringlicher der Commandantschaft ein, damit diese doch täglich nur eine Stunde mich Bewegung im Freien machen lassen solle, um mindestens mich nicht contract und ganz steif werden zu lassen, wie es jetzt mein Zustand an zwei Krücken besorgen ließe; allein ich wurde nicht einen Augenblick aus den, von meinem s. v. Leibstuhl mephitisch verpesteten Gefängnisse ins Freie gelassen. — So blieb mein Zustand in allen diesen Dingen bis zu meiner Befreiung derselbe, nur mit dem kleinen Unterschied, daß der Major, dem einige Personen die Ungestaltungen der Dinge in Deutschland, und die Ministerial-Veränderung in Baiern, in Bezug auf die Möglichkeit mei-

ner baldigen Freiheit schilderten. — Blos aus Furcht vor diesen warnenden Personen und dem über ihn höchst aufgebrachten Arzt, der ihm sogar mit einer Sanitäts-Commission von fremden Aerzten zusammen berufen, drohte, endlich sich noch die Versezzung in das Gefängniß Nro. 42. über eine Stiege, wieder abdringen ließ, aus welchem ich ein Jahr früher entflohen war, und daß er inzwischen zu meiner Wiederaufnahme, noch mehr als es zuvor gewesen, hatte verrammeln lassen. — Bei diesem Umzug von Nro. 17. in Nro. 42. an den Krücken hängend, bestürmte man noch einmal mein Gemüth in Durchsuchung meines Bettes und der Wäsche nach Schreibmaterialien und Papieren, die ich vielleicht durch den mir als Profoßen abgenommenen Corporal Ottörfer erhalten haben könnte. — Der Capitain Arman machte mit eigenen Händen den Büttel im Durchsuchen, und gab in der Behändigkeit dem Blutschergen des Majors, Corporal Meier, nichts nach; sie fanden aber dießmal nichts. Nun ließ man mir auch noch eine dürftige Lectüre aus Nürnberg, aber durchaus keine Zeitung und kein Regierungs-Blatt, zu. —

So eingekerkert zwischen Eisenstäben und zwei mit Riegeln und Vorschlössern verrammelten Thüren blieb ich, bis zum 13ten März 1817., also im Ganzen fast volle 56 ewige Monate, vom August 1812. an. Da, Nachmittags 3 Uhr, plötzlich ein Frem-

der in mein Gefängniß eingelassen wurde, der sich neben mein Bett setzte, und folgende Unterhaltung mit mir begann:

Der Fremde: „Sie sind der Postofficial Offner?"

Ich: „Ja der bin ich leider!"

Der Fremde: „Kennen Sie mich nicht?"

Ich: „Nein, ich kenne Sie nicht."

Der Fremde: Ich bin der Advokat Decker aus Augsburg, haben Sie denn nie einen Brief von mir erhalten?

Ich: Nein, ich konnte keinen erhalten, weil mir der Major keinen Buchstaben, selbst von meinen nächsten Blutsverwandten nicht zuläßt; man hält mich hier lebendig begraben! — Aber haben sie denn auch einen andern Beweiß, daß Sie der Advokat Decker sind, und wie kommen Sie in dieses Gefängniß, wo ich ausser dem Arzte und meinen Peinigern nie einen Sterblichen sehen durfte?

Der Fremde: (Einen Brief von einem meiner Verwandten in Augsburg mir in die Hand reichend) Kennen Sie diese Hand?

Ich: O Ja!

Der Fremde: Nun so lesen Sie erst diesen Brief und überzeugen Sie sich darin, daß ich Decker heiße und mit Vorwissen der Regierung hier seye, mit Ihnen über den Zweck ihrer Freiheit zu sprechen.

Als ich den Brief gelesen hatte, machte mir dieser Mann bekannt, was er schon für Schritte seit langer Zeit für mich in München gethan habe, und auf welche Art es nun jetzt, aber ganz allein auf eine besondere Art möglich sey, meine endliche Freiheit wieder erhalten!

Hierauf verlangte ich mit stoischer Gleichgültigkeit seine Propositionen zu hören: Solche lauteten ungefähr von Wort zu Wort so:

„Sie machen sich verbindlich mit einer Pension „von 600 fl. an einem Orte in Baiern mit Ihrer Familie zu leben, und ruhig Ihr Daseyn „zu Ihrer Erholung zu genießen, das Vorgefallene, als wäre es nicht geschehen, zu vergessen und nirgends keine Klage zu erheben" 2c.

Hier unterbrach ich den Herrn Doctor Juris, und obwohl er mir, mit dem Worte Freiheit, meine ganze Zuneigung abgewonnen, so stellte ich ihm doch lebhaft vor, „wie es möglich, daß er, als Rechtsgelehrter, mich mit einer solchen Zumuthung angehen könne, die er selbst ja nie billigen, noch an „meiner Stelle eingehen würde, sondern sie vielmehr „empörend finden müßte!" Er gab dieß fast selbst zu, fuhr aber weiters fort: „Was wollen Sie gegen Gewalt, wer kann widerstehen; oder wollen „Sie hier lebendig begraben bleiben? — Ihre Freiheit ist das erste höchste und würdigste Gut! Sie

„müssen Sich fügen; es ist eine von der Nothwen„digkeit gebotene Pflicht; Sie sind Ihren zwei Kin„dern ein Opfer für deren Erhaltung zu bringen „schuldig; Sie sollen auch Ihre vorhin bezogenen „900 fl. (statt anfänglich von ihm gesagten 600 fl.) „als volle Pension erhalten, bekommen auch vielleicht „Ihren seit Ihres Verhaftes vorenthaltenen Gehalt, „nachbezahlt, wenn Sie diesen Revers (dabei zog er solchen schon aufgesetzt aus der Tasche, um mir ihn vorzulesen) „gerichtlich verfassen und unterzeich„nen," und fügte noch hinzu: „ich bin nicht allein „hier, der General-Post-Directions-Assessor Hutter „ist auch hier; Sie können dann heute noch mit uns „reisen, und sind frei!"

Tief würkten auf meine Seele diese Worte, womit die allmächtige Willkühr nur zwischen ewiger enger Gefangenschaft und schmählichen Bedingnissen mir zu wählen gebot! — Ich besanne mich lange: der Gedanke aber, heute noch aus dieser Hölle, diesem Ort meiner so schrecklich erlittenen Qualen frei entrückt zu werden, hätte mich bewogen, auch noch härtere Bedingnisse einzugehen; Ich war zu sehr an Seele und Leib zerrüttet, um dieser Versuchung standhafter zu widerstehen.

Nun wurde auch Herr von Hutter, der sich inzwischen bei dem Major aufgehalten, auch herbeigeholet. Ich kannte ihn noch aus Augsburg, wo er

damals Postjustitiar war, als ich noch als Haupt-expeditor der fahrenden Posten dort functionirte. — Er bestätigte den ganzen Vortrag des D. Decker. Nun wurde ich von beiden Fremden, an einer Krücke hinkend, auch noch zum Major geführt, der mir mit einem erbärmlichen armen Sündergesichte meine Entlassung pro forma eröffnete, und sich zwang, mir Glück dazu zu wünschen. Ich verlangte, zur Antwort, in Gegenwart beider Abgeordneten mein mir vor 14 Monaten geraubtes Tagebuch: allein der Major sagte, er habe es nicht mehr, „es seye einge„sendet worden." Nun wollte er noch vor beiden Abgeordneten sich wegen meiner Behandlung entschuldigen; aber ein so gespannter Zustand behagte mir nicht mehr, und, da es meine Begleiter merkten, entzogen sie mich dieser Scene. Ich brauchte, ungeachtet der Unterstützung meiner Krücken, und eines, mich unter dem Arm haltenden, Soldaten lange über den Berg hinab, mußte öfters halten und Athem holen, weil ich die Luft, die ich so lange Zeit entbehrt hatte, nicht vertragen konnte. Zu Schnaittach habe ich noch den D. Gräf daselbst ins Wirthshaus gebeten, und ihn in Gegenwart meiner beiden Begleiter bei seiner Ehre und Pflicht aufgefordert, diesen Commissarien zu sagen, wie schändlich ich auf der Veste mißhandelt worden seye. Er bestätigte auch sogleich vor vielen Menschen in der Wirthsstube alle meine Klagen, und erbot sich die Wahrheit

seiner Angabe vor jedem Gerichtshofe pflichtmäßig zu bekräftigen. — Herr D. Decker rief hierauf laut vor der ganzen Versammlung aus: „Ich reise jetzt „mit Post directe nach München, und werde bei mei„ner Ankunft daselbst sogleich diese Thatsachen den „drei Ministern erzählen. Der Graf von Rechberg „und der Graf von Reigersberg werden staunen, „und Mittel finden, daß eine solche Tragödie nie „mehr wiederholt werden kann!“ —

In Nürnberg wurde ich sogleich von meinen Begleitern zum Königlichen Stadtgericht geführt, wo der in der Anlage Litt. G. ersichtliche seltsame Revers gerichtlich aufgenommen, und zwei gleichlautende Exemplare gefertigt wurden.

Nach Tische verfügte ich mich in das Königliche Stadtgericht, wo mir der Expeditor diese Ausfertigungen gegen Erlegung der Gebühr von 2 fl. 42½ Kr. und mit dem Ansinnen zustellte, daß der Königliche Stadtgerichts-Director Baron von Leonrod mich zu sprechen wünsche. Als ich zu diesem hineintrat, schien dieser artige Mann eine Weile sich, mich mit unverwandtem Blicke ansehend, zu besinnen. Endlich fragte er mit gefalteten Händen um den Zusammenhang meiner so fürchterlichen Geschichte und um die Ursache zur Ausstellung dieses unerhörten Reverses. „So etwas“ setzte er hastig fast unwillig bei: — „sollte die Regierung, statt zu unterdrücken,

„ja öffentlich ahnden und bekannt werden lassen; ihre „eigene Ehre, Ansehen, und das Vertrauen in sie, „erheischt es. In meinem Leben ist mir so etwas „nie vorgekommen!" — Ich erwiederte ihm betroffen: „daß ich nichts darauf zu sagen hätte, auch „nichts sagen dürfe, wenn auch mein Herz und mei„ne Ueberzeugung ganz mit seinen treffenden Wor„ten übereinstimmend wäre." — Den 3ten Tag reiste ich mit den Postwagen nach Ingolstadt mit vieler Unbehaglichkeit, weil jeder unsanfte Stoß bei rauhem Wege, in meinen morschen und zerbrochenen Knochen, Schmerzen erregte. Ich logierte mich dort in das Posthaus ein, wo ich von Assessor Hutter und Herr D. Decker, die hier umgespannt hatten, schon angemeldet war, und zwar so, daß sie dem Posthalter Meier und Gattin, selbst gesagt hatten, „daß ich als ein schuldlos Unglücklicher, durch „sie nun aus der Veste befreiet, hier anlangen, und „hier bleiben würde. — Dieses Geständniß eröffneten mir die Meierischen Eheleute selbst. — Bei dem Polizey-Director Roth mußte ich mich melden, weil D. Decker ihm, von der Art, wie die Polizei-Aufsicht über mich gestellt werden sollte, auf seiner Durchreise, mit diesem Chef schon das Nöthige verabredet hatte. Dankbar füge ich hier hinzu: „ich „wurde nie von diesem Vorstand oder von sei„nen Leuten im mindesten gekränkt oder compromit„tirt." —

Nun kam meine auch längst durch Harm, Gram und Entbehrung kränkelnde Gattin mit meinem kleinen höckrigen Sohn Max zu mir nach Ingolstadt, und einige Tage später mitten in der Nacht meine Tochter Fanny aus Tölz über München mit Postwagen an. Ich kannte meine Tochter nicht mehr, als nun erwachsen, aber sie legitimirte sich durch ihre guten mit sich gebrachten Zeugnisse von ihrem Dienstherrn, dem sie, seit 3 Jahren, verstoßen und verlassen als eine gemeine Magd gedient hatte; Die lezte bittere Erfahrung mit der sich diese namenlosen Leiden schließen, welche gemißbrauchte Amtsgewalt über mich und die Meinigen gebracht hat. —

Allergnädigster König und Herr!

Vor dem Throne Ew. Königl. Majestät lege ich diesen Vortrag in tiefster Demuth nieder, nicht um aus Rache eine Klage oder Reclamation zu erheben, wenn ich gleich dazu berechtiget wäre, sondern um die Greuelthaten zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, deren, so lange versuchte, gewaltsame Verdeckung auch ihre ersten Anlässe von vorneher verdächtig machen wird, wenn sie auch mit dem täuschendsten Schimmer von Wahrheit Allerhöchstdenenselben vorgetragen worden! — Nun mag die Allerhöchste Weisheit und Gerechtigkeit Ew. Königl. Majestät beschließen und verfügen, was sie der Würde des

Throns, dem Ruhm der Staats-Regierung und der öffentlichen Genugthuung vor dem Angesichte der Völker Baierns, zu deren Beruhigung, und zu ihrer eigenen Rechtfertigung, schuldig zu seyn glaubt; meine Intention ist bei diesem Schritte nicht denunciatorisch, nicht feindselig, auch wider den sträflichsten Urheber meiner Leiden nicht, sondern allein darauf gerichtet, durch die Darstellung so vieler unerlaubter Handlungen, wodurch so eine unendliche Summe von Menschenwohl vernichtet und an mir und den Meinigen eine, mit allen Schätzen der Erde nicht vergeltliche, und ungeschehen zu machende, Zerrüttung moralischer, politischer und physischer Art angerichtet worden, Ew. Königl. Majestät höchstangestammte Gerechtigkeit und Langmuth zu motiviren, meine und meiner Familie Subsistenz-Sicherheit, zu einiger Entschädigung, besser und vollständiger zu gründen als bis jetzt der Fall ist.

Selbst mein voriger Anwalt der Advokat Decker in Augsburg, als er mich überredete, den vorliegenden Revers auszustellen, und, so oft er mich bisher ermahnte, ihn treulich zu halten, derselbe, mit welchem der Vortragende in meinen Angelegenheiten, beim Königlichen Justiz-Ministerio, Geheimen-Rath von Gönner, und unmittelbar in der Sache mit dem General-Postdirector unterhandelte, und der in einem Zusammenhang, welcher es auch sey, durch

des vorleztern Vermittlung, aus der Position des Angreifers, etwas zu bald, zu einem freundschaftlichen Einverständniß mit dem Grafen von Drexel übergegangen ist, in welchem er mehr als Agent der Regierung, als in der Eigenschaft meines Anwalts zur Abthuung meiner Beschwerden gehandelt hat, versicherte mir fort und fort, daß, „wenn der rechte Zeitpunkt eingetreten sey" (den ich als ein hektischer mit Blutspeien behafteter Mann jezt unmöglich länger verschieben kann) jeder weitere Rekurs im Gnaden-Wege, zur Vervollständigung meiner Schadloshaltung, selbst durch den ausgestellten Revers keineswegs benommen sey, und er mir dabei mit seinem Amte kräftigst assistiren werde.

Dieser Revers verdient in der That eine nähere Betrachtung. Als Vertrag betrachtet, giebt er meinem Gegencontrahenten (ich darf annehmen dem Staate) dem Anschein nach nur Rechte gegen mich, und keine Verbindlichkeiten für ihn; er stellt blos einen einseitigen Akt vor, der mich zu allen möglichen Entsagungen verpflichten soll, ohne mir irgend eine förmliche Sicherheit zu geben, daß der Staat dagegen die Verpflichtungen unverrückt und auf meine Lebenszeit erfüllen werde, die darin nur als bloße Hoffnungen oder Voraussetzungen in den Mund gelegt sind. Es fehlet nicht blos an der ausdrücklichen Beitritts-Erklärung, sondern selbst an der Benennung des mit mir contrahirenden Theils. Wer ist er? —

Zwar ist es gleichwohl richtig, daß, bei der Aufnahme der Verhandlung der General-Post-Directions-Assessor Hutter faktisch zugegen war, allein er wurde nicht als gegenwärtig oder als Parthey aufgeführt, er verbat sich sogar, bei Fassung des Protokolls, seine Aufführung als Präsens ausdrücklich, was ich in meiner damaligen Stumpfheit, wo es die conditio sine qua non der Wiedererlangung meiner Freiheit aus jenem Kerker galt, der mich der Vernichtung schon nahe gebracht hatte, weder in sich, noch in seinen Folgen beachtete; er hat nicht einmal aussergerichtlich eine Instruction oder Vollmacht zu dessen Errichtung producirt, ob er sich wohl, vor Abfassung des Protokolls, als der Bevollmächtigte des Staates zur Sache gegen mich ausgab und benahm, auch die Erfüllung der von ihm, als solcher übernommenen Verpflichtung aus dem Allerhöchsten Aerar bisher erfolgt ist; woraus denn allerdings unstreitig gefolgert werden muß und ausser Zweifel fest steht, daß der Staat und dessen oberste competente Oberbehörde diese Verpflichtung anerkannt hat. Sie betrifft den Bezug meines Gehalts, jetzt als einer jährlichen Pension von 900 fl.

Aber keineswegs folgt daraus, daß Ew. Königl. Majestät und die Allerhöchsten Staatsbehörden auch die sonderbar lästigen Bedingungen ge-

nehmigt haben oder wollen, mit welchen ich in den Reverse diese Pension erkaufen mußte, oder daß sie solche nur kennen.

So glaubte auch der Graf von Montgelas, nach seiner oben ausgehobenen Aeußerung gegen meine Verwandte, einstens, daß ich als Pensionair mit voller Pension, vielleicht größtentheils in Freiheit, wenigstens als Staatsgefangener des weitesten Arrestes, lebte, während ich die schmählichste Einkerkerung erlitt, und auf dem gewöhnlichen Atzungs-Satz der Verbrecher von 36 Kr. täglich beschränkt war.

Was darf ich der Eigenmacht und Willkühr eines Drexel nicht beimessen!!! und, in dieser Erinnerung, wird das zurückhaltende Benehmen des Assessors Hutter bei der Aufnahme des Reverses immer schließender für die Vermuthung, daß jene Bedingungen von der Allerhöchsten Stelle mir weder zugemuthet worden, noch in der Instruction des Assessors Hutter gelegen, und am Ende Allerhöchstderselben wohl gar nicht im mindesten bekannt sind. Eine Haupt-Bedingung der durch und mit dem Advokaten Decker und dem Assessor Hutter in meinem damaligen Zustande verabredeten Beilegung der Sache, die Nachzahlung meines rückständigen Gehalts ist hingegen in dem Revers gar nicht aufgenommen worden, wiewohl es dessen nicht bedurfte, weil sich solche von selbst versteht, da ich durch kein Dekret oder Urthelsspruch entlassen, ent-

setzt oder quiescirt war. Indessen machte mir doch späterhin, um solche reclamiren zu können, der Advokat Decker besondere Weitläuftigkeiten: Ich mußte ihm nämlich eine umfassende Vollmacht ausstellen, wodurch ich ihn befähigen mußte, Alles in meinem Namen und zu meinem Besten, statt meiner zu unternehmen.

Und er brachte es in Zeit eines halben Jahres doch nicht weiter, als daß mir die Königl. Central-Postcassa auf eine zweimalige Stückabrechnung nur 2291 fl. mit dem Monat März 1817. (schon eingerechnet) nachzuzahlen angewiesen wurde.

Weil aber meine Besoldung ad 75 fl. per Monat auf 56. die Summe von 4275 fl. — abwirft, ich aber laut Abrechnung nur 2291 = — auf zweimal erhalten habe, so wurden mir 1899 fl. für meine Verpflegung auf der Veste mit 36 Tag-Gebühren, die Auslagen für Holz, Licht und Medizin (wobei auch die anfänglich meinen beiden Kindern täglich abgereichten 24 Kr. Alimentation und später nur 18 Kr. für eines von beiden mitbegriffen sind) rein abgezogen. Ich erwartete diesen Abzug aus dem triftigen Grunde um so minder, weil ja mein schmählicher Aufenthalt auf der Veste nicht meine Schuld war, mich also davon keine Kosten treffen können, und ich, für einen vom Staate ohne meine Schuld veranlaßten Aufenthalt am dritten Orte, (Straf-

Arrest kann er doch rechtlich nicht genannt werden) ausser meiner Besoldung, wenigstens noch reglementsmäßige Diäten auf die Dauer desselben ansprechen dürfte.

Nimmt man noch hinzu, daß ich, wenn ich statt in Verhaft, dieser 56 Monate in Aktivität gewesen wäre, mir mindestens auch noch ein Mehrbezug von 10 fl. monatlich aus den Accidenz-Emolumenten geflossen seyn würde, Summa 560 fl., so habe ich mit obigem Abzug zusammen 2459 fl. weniger erhalten, die ich, bei nur einigem Scheine, von Rechtssinn und Großmuth, auch wenn alle Ansprüche auf eine Entschädigung für meine Leiden und für die vielen von meinen Verwandten fruchtlos verwendeten Kosten, zu beseitigen wären, hätte erhalten sollen. —

Weil ich demnach, nach solchem Abzug von 1899 fl. nur blos noch 2291 fl. rein erhielt, wovon ich sogleich meinem Rechtsfreunde 1000 fl. baar, und seinem Schreiber 10 fl. in loco Augsburg bezahlen mußte, wofür er mir, was mich fast ein wenig verdroß, nicht einmal quittirte; so blieb mir von diesem in 56 Leiden- und Qualvollen Monaten verfallenen rechtmäßigen Gehalt nur 1281 fl. zu meiner Disposition, wovon ich in Ingolstadt, in der theuersten Zeit, da das Schäffel Getraid 80 bis 90 fl. und ein Kommißbrod 50 Kr. bis 1 fl. kostete, mit meiner gleichfalls in allen Nothwendigkeiten herabgekommenen Familie wieder anfieng zu leben, kaum noch, so

viel das höchst Nöthigste, für den Haushalt anschaffen, uns alle kleiden, den Arzt, Apotheker und die Bäder für die Milderung meines krüppelhaften Zustandes bezahlen, geschweige ältere Verbindlichkeiten und kleine, in der frühern Noth meiner Familie contrahirten Schulden, die eine Folge unserer Verfolgung waren, berichtigen zu können.

Warum ich meinen Rechtsfreund (gleichwohl gerne und dankbar) jene Summe von 1000 fl. bezahlt habe, war die Ursache, daß er schon zwei Jahre früher, als ich frei geworden, Schriften verfaßte, während seines wiederholten Aufenthalts in München für mich Geschäfte besorgte und Auslagen bestritten. Nicht minder war die mir von ihm eingeflößte Hoffnung, für mich in der Folge noch weitere Reclamationen mit Erfolg zu machen, besonders sogleich die 308 fl. Umzugs-Gebühren auszumitteln, die ich noch von 1811. wegen meiner nicht gesuchten Versetzung von Brixen nach Kempten auf 34 Meilen nach der Dienstpragmatik von 1805. zu erwarten berechtigt bin, ein neuer Antrieb. Auch ließ Decker mich die Zurückgabe meiner, bis heute noch beraubten, mir oft schon sehr nöthig gewesenen, Privatpapiere hoffen, wovon aber, seitdem dieser, mir anfangs so theuer und achtbar geschienene, Rechtsfreund überall keine Notiz mehr nehmen will, sondern vielmehr mir persönlich und schriftlich auszuweichen scheint. Das Lezte, was er mir noch bewirken

half, war die Aufhebung der über mir bestandenen Polizei-Aufsicht in Ingolstadt, welche ich, nach Ausstellung des seltsamen Reverses in Nürnberg, wieder als eine neue Strafe ansehen mußte, weil nur solche Strafbare, die nach Urtheil und Recht auf Festungen gesessen haben und deren Gefährlichkeit folglich erwiesen war, nach ihrer erhaltenen Freiheit, eines möglichen Rückfalles wegen, noch so lange unter Polizei-Aufsicht gestellt zu werden pflegen, bis sie durch ihr Betragen solche Aufsicht in den Augen ihrer Richter unnöthig machen. Eine solche Aufsicht wird auch nie hinterher, sondern sogleich bei Fassung des richterlichen Erkenntnisses, dem Schuldigen zuerkannt. Daher es meinem Rechtsfreund immer zu verübeln bleibt, daß er sich sogar zur Eingehung dieser Surveillance, bei der Unterhandlung mit meinem Feinde, hat verstehen können, so dankbar ich ihm nie vergessen werde, daß er dem Tit. Geheimen Rath von Gönner diesen um die Baierische Justiz-Verfassung so hoch verdienten Mann, für die Erzielung meiner Freiheit zuerst gewonnen, durch welchen erst, wie er mir sagte, der damalige Chef der Posten bestimmt worden ist, in meine Befreiung endlich, aber auch erst dann einzuwilligen, als er durch den Abtritt, des Herrn Ministers Graf von Montgelas, über den nun Alles Ach und Weh kommen sollte, sich das Ansehen geben konnte, daß nicht er, sondern dieser Minister, alle Schuld we-

gen der an mir verübten so schreienden Ungerechtigkeit getragen habe. Schwerlich dürfte es dagegen die Welt dem Tit. von Gönner zumessen können, daß die Art meiner Befreiung, gegen Ausstellung jenes mir abgedrungenen Reverses, den Gang der Justiz auf ein neues in meiner Sache abschneiden und die Verantwortungs und Strafloſigkeit meiner Verfolger begründen sollte. Dieser Revers war vielleicht, so wie 1812., die Beraubung meiner Papiere und mein Sturz aus Argwohn, Selbstfurcht und Privatleidenschaft überhaupt, offenbar wieder nur die Erfindung des Baron Drexel, der meinen sonst rechtlichen Freund D. Decker zu beschwichtigen und in das Gewinde seiner ihm eigenen Handlungsweise zu ziehen wußte. Indessen, ich erkläre es noch einmal in tiefster Ehrfurcht, widerstrebe ich diesem Reverse nicht, so weit er mir Verpflichtungen auflegt, die in den Pflichten des Staatsdienstes ohnehin schon liegen, und auch selbst so weit nicht, als es sich von Pflichten der Moral, in Entsagung einer bloßen Rache gegen meine Feinde, handelt. Aber ich lebe in der Voraussetzung, daß mir dagegen mein volles Recht, so weit es wesentlich meine Ehre und meine Entschädigung betrifft, nicht werde beschrenkt werden, und stelle daher zu der Allerhöchsten Gerechtigkeitspflege und zu der ganz eigenthümlichen Fürstengröße Ew. Königl. Majestät folgende allerunterthänigste Bitten:

1. Mich vor allen Dingen von den lästigen Bedingungen des Reverses d. d. 14ten März 1817. soweit sie den Pflichten und Rechten des Staatsbürgers und Staatsdieners widersprechen und das Interesse der Ehre, der persönlichen Freiheit und des Vermögens verletzen, allergnädigst zu entbinden. Denn ich finde es unerträglich in meinem theuern Vaterlande, wo ich zu sehr bekannt bin, und meine Geschichte, (schon früher, mehr als Hundert Personen wissen) nun ein so allgemeines neues Aufsehen erregt, vor aller Augen in dem Verdacht der Schuld stumm herumzuwandeln, und ohne Gefahr, meine Pension zu verlieren, niemand von meiner Unschuld überzeugen zu dürfen, sondern als Verworfener angesehen zu werden, der sich grober geheimer Vergehungen gegen den Staat bewußt seyn müsse, und dadurch die Verbrechen meiner Verfolger auf meine Rechnung zu nehmen, und, neben dem Sieg über die Gesetze, diesen und ihren heimlichen Schlichen aufs neue meine precaire Existenz zu ihrer Discretion zu überlassen. Mindestens werde ich zu einer öffentlichen Unschuldserklärung von der allerhöchsten Stelle berechtigt seyn, die man dem gemeinsten Manne giebt, wenn er, als schuldlos erkannt, aus seinem Verhafte entlassen wird, damit er Vorwurfsfrei in der Gesellschaft wieder auftreten könne:

2. Darf ich mir von selbst versprechen, weil kein Anspruch in der Welt so gegründet seyn kann

wie dieser, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen werden, mir den oben berechneten Besoldungs- und Emolumenten-Rückstand von 2459 fl. nebst den Umzugs-Kosten von Brixen nach Kempten zu 308 fl., wie ich auch schon besonders in dem allerhöchsten Ministerial-Ressort des Aeussern darum eingekommen bin, und die mir abgezogenen Advokaten-Kosten mit 1010 fl. allergerechtest nachzahlen, auch die mir abgenommenen Privatschriften ohne Verzug restituiren zu lassen.

3. Endlich stelle ich die allerunterthänigste Bitte, mir zur Entschädigung für die, seit meiner ungesetzlichen Verhaftung vom 5ten August 1812., als mittel- oder unmittelbare Folgen der mir widerfahrnen rechtslosen Behandlung, mir und den Meinigen entstandenen anderweitigen Kosten, Schäden, Vermögens-Verluste, Zeitversäumnisse, Gesundheitszerrüttung und Lebensabkürzung, zurückgebliebenen moralischen Bildung der Kinder, verlornes Avancement im Staatsdienste, Unfähigkeit zum andern Erwerb, desgleichen für die erlittene Schmach, einen entsprechendes Capital allergnädigst auszusetzen, wodurch ich in den Stand gesetzt werden kann, meine Frau und Kinder in ihrem theils preßhaften, theils verwahrloßten Zustand, worin sie keine Aussicht haben, auf einem andern Wege ein Glück zu machen, in einem anständigen Etablissement zu versorgen,

meine übrigen Verwandten, besonders die in Augsburg, für ihren Aufwand zu meiner Befreiung und dessen Folgen zu entschädigen, und für meine eigene Person, in einem ruhigen und kummerfreien Leben, soviel möglich, jene unerhörten unverschuldeten Leiden vergessen zu können, die mir, im Namen des Staats, auf eine so ungerechte Weise, zugefügt worden.

Wenn ich übrigens diese allerunterthänigste ehrfurchtsvolle Vorstellungen Ew. Konigl. Majestät, in der erhabenen Versammlung Allerhöchst Ihro Staats-Raths, gerichtet habe, so geschah es in der Ansicht, daß die competenten Staatsministerien, überall und so oft vergebens angegangen worden, dahero deren Einschreitungen, Zulassungen oder Unterlassungen hier, unter meiner Klage, mitbegriffen sind; daß ferner die Kränkungen meiner persönlichen Freiheit, deren, im Administrativ-Ressort, bei den gebliebenen lästigen Staatsbürgerlichen Einschränkungen, welche der Revers enthält, keine vollständige Abhülfe gegeben worden, ganz eigentlich der Competenz des Königl. Staats-Raths zugeeignet sind; und endlich daß ein so kritischer ausserordentlicher, die Ueberschreitung aller Normen und Formen der Verfassung und Gesetze enthaltender Fall, nach dem lezten Komma der Ressort-Bestimmung des Staatsraths in dem Allerhöchsten

Edikt über die Formation desselben vom Februar v. J. geeignet seyn dürfte, von Ew. Königl. Majestät ganz besonders, an diese Allerhöchste Regiminalstelle des Staates, zur Beurtheilung gewiesen zu werden.

Ich bitte schließlich allerunterthänigst, sowohl wegen meiner Mittellosigkeit, als wegen der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, mich von dem Gebrauch des Siegelpapiers und dem Ansatz der Taxen, bis zum Ausgang der Sache, allergnädigst frei zu lassen und ersterbe in allertiefster Ehrfurcht —

Ew. Königlichen Majestät

München,
den 26ten Sept.
1818.

Allerunterthänigst treugehorsamster
Franz Joseph Offner
von Ehrne,
Hofrath und Appellationsgerichts-Advokat.

2.

Weitere Relation von dem Verlauf und Ende des Offnerischen Recurses an den Königlichen Baierischen Staats-Rath.

Man vernahm, auf die Offnerische Eingabe vom 26ten September 1818., lange keinen Erfolg, ausser einigen beiläufigen Besprechungen, die gelegentlich in pleno des Staats-Raths stattgefunden hätten. Man wußte, daß der wirkliche Staats-Rath und Generaldirector im Ministerio des Innern, Herr von Zentner, von des Königs Majestät Selbst, zum Referenten ernannt worden sey, und wünschte Offnern Glück zu dieser Wahl. Auf einmal erhielt derselbe eine Vorladung in seinem Wohnort durch die General-Postadministration in München, sich zur Eröffnung, der auf seine Vorstellung eingegangenen Allerhöchsten Entschließung vom 1ten Novbr. in Person, vor einer niedergesetzten Commission, einzufinden; sein mit aller Vollmacht versehener Anwalt gestellte sich hierauf statt seiner, wurde aber bedeutet, daß man sich mit Offner selbst verstehen wolle, jedoch mit ihm ganz allein. Offner begab sich am 18ten November in der festen Entschließung vor die Commission, nichts zu unterschreiben, eher sein Anwalt das Protokoll nicht gelesen und seine Erinnerungen und Anträge ad Acta eingelegt habe. Diese

sollten, ausser der Entbindung vom Reverse vom 13ten März 1817. und einer öffentlichen Ehrenerklärung, in folgenden Vergleichsvorschlägen als ultimatum bestehen

a) lebenslängliche Erhöhung der Pension von 900 fl. auf 1000 fl. vom neuen Jahr anfangend,

b) lebenslängliche Ausfolglassung von 300 fl. vom nämlichen Zeitpunkte an, an den krüppelhaften Sohn Max Joseph,

c) ein Capital von 3000 fl. Behufs der Versorgung für die Tochter Fanny,

d) für das Uebrige eine Entschädigung von 16000 fl. wovon

5000 fl. baar,
6000 fl. in 5 pr. C. Staatspapieren.
5000 fl. jährlich zu 1500 fl. zu bezahlen

können.

Dieser Abrede ungeachtet unterschrieb Offner, nachdem er von den Herrn Commissarien seine derbe Lection erhalten und durch eine Menge vorgestellter Motive in die Enge getrieben worden, das Protokoll vom 18ten November folgenden Inhalts:

Er erhält hiernach gemäß allerhöchsten Rescripts vom 1. November:

1) von dem Zeitpunkt an, wo er im Jahr 1812. von seiner Dienstesstelle in Kempten entfernt wurde,

seinen vollen Gehalt, folglich noch 1623 fl. 45 Kr. baar, weiters erhält er den Ersatz der gehörig nachzuweisenden Advokatenkosten, so wie die Umzugsgebühren von Brixen nach Kempten, seiner Gattin wurde die von seinem Gehalt auf sie und die Kinder einst treffende Pension versichert, und, nebst dem zur Unterstützung der Leztere jährlich zusammen 300 fl. jedem pro rata, bis zu dessen Versorgung, vom heurigen Etatsjahr anfangend, bewilligt.

2) Offner wurde von den Bedingungen des bei seiner Freilassung ausgestellten Reverses, jedoch unter fortdauernder Verbindlichkeit zur genauer Beobachtung der jeden Staatsdiener nach seines Dienstes Instruction und besondern Amtsverhältnissen obliegenden Pflichten entbunden.

3) Von den bei Offner bei seiner Verhaftung weggenommenen Papieren erhält er die, blos seine Privatverhältnisse betreffenden zurück.

Dieser Königl. Gnade, sich durch ein ruhiges Verhalten für die Zukunft würdig zu machen, wurde ad protocollum einfließen zu lassen, nicht vergessen.

Zu Commissarien hatte man entschiedene Drexelsche Freunde und ehemaligen Collegen und Gehülfen,

die General-Postadministrations-Räthe Wolf und Hutter gewählt, mit welchem letztern Offner den famösen Revers vom 13ten März 1817. verhandelt hatte.

Indessen hatte sein Anwalt die Abschrift des Protokolls kaum erhalten, als er erwog, daß das publicirte Rescript so wenig als das Protokoll, von einer persönlichen Entschädigung, etwas ab oder zugesprochen, mithin eine Nachreclamation deswegen (zumalen bei der gesetzwidrigen Unförmlichkeit, womit die Beiziehung des Anwalts ausgeschlossen worden) in salvo geblieben. Mit der ihm eigenen Geschicklichkeit verband er diese Liquidation, mit dem vorbehaltenen Kostenverzeichniß, und trug das geeignete, zur vollen Ergänzung der obigen Vergleichsvorschläge nach. Diese Einschreitung hatte auch den vollständigsten Erfolg, wie nachfolgendes Aktenstück bewährt:

„Protokoll"

„welches über nachstehende Verhandlung abgehalten wurde, im Sitzungszimmer der Königlichen General-Post-Administration. München, den 10ten December 1818. Vormittags."

"Gegenwärtige:

Der Königliche General-Post-Administrations-Rath Wolf, als Commissair.

Der Königliche General-Post-Administrations-Rath Hutter, als Commißair.

Der Kanzellist der Königl. General-Post-Administration, Tauber, als Actuar.

Der quiescirte Post-Official, Franz Joseph Offner, und dessen Rechtsfreund, der Königliche Appellationsgerichts-Advokat von Ehrne."

„Auf die von dem quiescirten Post-Officialen Franz Joseph Offner am 19ten November d. J. bei der General-Post-Administration eingereichte, und von da an die Königl. Allerhöchste Stelle gebrachte Vorstellung, dessen Entschädigungs-Gesuch betreffend, ward am 6ten d. M. der Königliche Allerhöchste Beschluß gefaßt, daß die in der oben allegirten Offnerischen Vorstellung vorgelegten Bitten vorzüglich aus dem Grund allergnädigst genehmigt werden sollen, weil Offner sich in dem abgehaltenen Protokolle und in der erwähnten Vorstellung bereits erklärt hat, daß er die Bewilligung dieser seiner Bitten als eine Gnade anerkenne, und dadurch alle seine Ansprüche und Forderungen auf Entschädigung gegen die Königliche Regierung abgethan und befriedigt annehme.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Offner und dessen Rechtsfreund dem K. Appellations-

gerichts-Advokaten von Ehrne, welche zu diesem Ende vorgeladen wurden und erschienen sind, zur Anerkennung der Königlichen Gnade und Unterschrift hierdurch vorgelegt. Wegen Anweisung der bewilligten Gelder, so andere Gnaden, wird sodann besondere allergnädigste Entschließung erfolgen."

„Hierauf hat sich der Rechtsfreund des Post-Officialen Offner erklärt, wie folgt:

Der unterzeichnete Post-Official Offner erkennt hiermit die allerhuldvollste Gnade Seiner Königlichen Majestät, vom innigsten Dankgefühl durchdrungen, allerehrfurchtvollst an, und erbietet sich zugleich einen geeigneten Aufsatz zur Widerlegung der in verschiedenen öffentlichen Blättern zum Theil unrichtig eingestreuten Nachrichten zur Beruhigung des Publikums und zum Beweise, daß Seine Königliche Majestat das aus Mißverständniß Eingetretene, nicht nur auf keine Weise billigen, sondern demselben volle Entschädigung zufließen ließen, zur allergnädigsten Begnehmigung demnächst vorzulegen.

Womit sich mit der weitern unterthänigsten Bitte zur Execution des Allerhöchsten Beschlusses in unmaßgeblicher Bälde zu schreiten, eigentlich dieselbe hochgeneigst zu bewirken unterthänig gehorsamst empfohlen wird."

„Mit diesem ward gegenwärtiges Protokoll geschlossen, und dasselbe, nach geschehener Vorlesung von allen am Rande genannten Gegenwärtigen eigenhändig unterschrieben.

unterz. Franz Joseph Offner.
" von Ehrne.
" Wolf, als Commissair.
" Hutter, als Commissair.
" Tauber, als Actuar."

Man muß es gestehen, dieser Ausgang macht der Baierischen Regierung und dem unübertrefflichen Herzen des Monarchen unvergänglich Ehre; man kann die Entschädigung angemessen nennen; und viele Sclavenseelen, welche der Despotie willig ihren Nacken unterzubeugen gewohnt, und für den unersetzbaren Schaden an Geist, Gemüth und Leib, den ein so grausames Schicksal über eine ganze Familie gebracht hat, kein Gefühl, keine Ahndung haben, werden ihn sogar glänzend, vielleicht selbst übertrieben finden. Aber ist mit Offners Zufriedenstellung die ganze Sache abgethan? hat der baierische Staatsdienerstand, hat das baierische Volk, hat das zum Schutz aller seiner Glieder von Innen und

Aussen verbündete deutsche Volk, hat die ganze civilisirte Menschheit kein Interesse an der vollständigen Aufklärung dieser Gräuel? an ihrer Beahndung ohne Ansehen der Person gegen den oder die Urheber des Mißverständnisses, welche die oberste Staatsgewalt irre führten, und sie in den Fall sezten, solche Opfer aus den Staats-Cassen zu bringen, und das daraus erfolgte Unrecht einigermaßen wieder gut zu machen? kann diese große Rücksicht durch die Rücksichten der Delicatesse überwogen werden, welche allenfalls die Regierung veranlassen möchten, den Schleier über diese Vorgänge und ihre Urheber liegen zu lassen? Kann die baierische Ständeversammlung, in lezter Vertretung der constitutionellen Staatsbürgerlichen Rechte, bei solchen Verlezungen der alten und neuen Constitution schweigen, und es geduldig mitansehen, daß in dieser drükkenden Zeit die Kräfte der Staatskassa oder, was gleichviel ist, die Kräfte des unter den schwersten Abgaben seufzenden Volkes, ohne weitere Rüge, ohne Regreß an die Urheber, in so bedeutenden Summen verwendet werden, um die Vergehen der Staatsdiener zu repariren? kann sie sich dispensiren, aus eigenem Antrieb vor den Thron zu treten und offen zu erklären, daß diejenigen Beamten, die das damalige Staats-Ministerium so inducirt haben, daß solche Folgen entstanden, des Vertrauens der Nation unwürdig, somit Vorkehrungen der Untersuchung

und provisorische Suspension, in den Formen, unerläßlich sind.

Wohlweißlich und rechtlich hat Offner nur seinen Ansprüchen „gegen die Königliche Regierung" für jene Verwilligungen entsagen dürfen. Nichts kann ihn abhalten, die Personen seiner Verfolger (er nannte ausser der Veste Rothenberg immer nur Einen) noch auf das Supplement seiner Entschädigung und Genugthuung anzugreifen, und solches nach seinem Gewissen durch den Würdigungs-Eid selbst zu bestimmen, wie es die Civil-Rechte in solchen Gewaltfällen zulassen.

An demselben Tage, den 10ten December dieses Jahres, wo Offner in München obigermaßen über seine Reclamationen an den Staat sich verglichen, gieng zu Regensburg die treue Theilnehmerin seiner sechsjährigen Leiden, seine Gattin, die den Folgen des unverschuldeten Harms und Grams, der in den lezten Jahren des Lebens über sie gekommen, aus dieser bösen Welt in das bessere Jenseits hinüber, wie er selbst in der schmerzvollen Trauer-Anzeige in den öffentlichen Zeitungen sagt, mit Hinterlassung zweier Waisen, wovon ein unwürdiger und krüppelhafter diesen unwiderbringlichen Todesfall mitbeweint. Welche Entschä-

digung in der Welt kann ein Menschenleben aufwiegen? welche dem hülflosen Kinde, dem gebeugten Gatten die Pflege und Sorgfalt, die Freundschaft und Treue der Verblichenen ersetzen? — Was gebührt dem herzlosen Urheber eines Mordes aus jenem indirecten Vorsatz, der bestimmt solchen Event nicht eben wollte, aber ihn allenfalls als Folge seiner rechtswidrigen Handlung sich gefallen läßt, und, wenn er anders ein Menschenherz hatte und die Wirkungen des gekränkten Gemüths auf die körperliche Maschine des Menschen fühlen und kennen konnte, als möglich und wahrscheinlich, an diesem oder jenem mitbetroffenem Individuum eintretend, voraussehen konnte und mußte? — Sapienti sat! —

Offner hat inzwischen alles würklich bezogen, was nach dem Vergleiche fällig gewesen ist; und sein Anwalt ist im Volksfreunde von Schwaben Nro. 84. Jahrgang 1818. und in Nro. 1. der diesjährigen Frankfurther Oberpostamts-Zeitung mit folgender Erklärung aufgetreten:

„Frankfurth, vom 31. December."

In die Erzählung, welche öffentliche Blätter von der Ausgleichung der bekannten Offnerschen Sache lieferten, haben sich mehrere Unrichtigkeiten eingeschlichen. Offners Anwalt, Herr Hofrath von

Ehrne-Melchthal, hat uns deßhalb folgende, der Aktenlage gemäße, Darstellung der definitiven Beendigung dieser Sache mitgetheilt:

„Richtig ist es, daß Offner auf die unter meiner Expedition zu Ende September zum Königlichen Staatsrathe eingereichte umständliche Vorstellung, mittelst eines allerhöchsten Rescripts vom 1. Nov. d. J. hieher zur K. General-Postadministration einberufen wurde.

Richtig ist es, daß diese Einberufung den Zweck hatte, dem Offner die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Königlichen Majestät zu eröffnen, ihn für das ohne Verhör und Urtheil so unsäglich Erlittene entschädigen zu lassen.

Unrichtig ist es aber, daß man mich zur Verhandlung nicht zugelassen habe.

Da ich nicht wissen konnte, was dem Offner zu eröffnen war, da dieses eine reine Dienstsache hätte betreffen können, so wäre es von mir sehr unbescheiden gewesen, und hätte überdieß als ein unzeitiges Mißtrauen angerechnet werden können, wenn ich ihn zur General-Postadministration begleitet hätte. Er erschien daher bei dieser Stelle am 18. v. M. ganz allein.

Hier wurde ihm nun zu Protokoll eröffnet, daß Seine Königliche Majestät ihn von den Bedingungen des bei seiner Freilassung ausgestellten, im Volksfreunde von Schwaben Nro 81. ohne mein und Offners Wissen abgedruckten Revers vom 14ten März 1817 unter der fortdauernden Verbindlichkeit zur genauen Beobachtung, der jedem Staatsdiener nach seiner Dienstes-Instruction und besondern Amtsverhältnissen obliegenden Pflichten entbunden haben, daß ihm die bei seiner Verhaftnehmung weggenommenen Papiere, welche blos seine Privatverhältnisse betreffen, zurückgegeben werden, daß ihm das gesammte Ausständige an seinem Gehalt von jährlich 900 fl. ohne allen Abzug, während der Dauer seiner 56 Monat langen Einkerkerung nachbezahlt werde, daß er die noch nicht erhaltenen Umzugs-Kosten in Empfang zu nehmen habe, sobald er die dort noch gemangelte Reglementsmäßige Nachweise nachgetragen haben wird, daß sich endlich Se. Königliche Majestät entschlossen haben, ihm und seiner Zeit, seiner Witwe, die treffende Pension, seinen beiden Kindern aber, bis zu ihrer Versorgung, zusammen jährlich 300 fl., dann alle Advokatenkosten ausfolgen zu lassen, und es wurde ihm nicht nur gestattet, sondern es wurde ihm sogar in dem Protokolle auf sein Verlangen ausdrücklich vorbehalten, alle diese und die übrigen Kosten durch seinen Anwalt zusammenstellen und nachtragen zu lassen.

So wenig also davon die Rede war, und auch nur seyn konnte, mich nicht zulassen zu wollen, so ergiebt sich aus Vorstehendem vielmehr das offenbare Gegentheil.

Ich habe hierauf auch diese Unkosten zusammengestellt, und in einer umständlichen Vorstellung die Gerechtigkeit und Großmuth Sr. Königl. Majestät auch in der Art in Anspruch genommen, daß ich unter Acceptirung des meinem Klienten bereits zugesicherten für ihn und die Seinigen devotest antrug, 1) ihm seine Jahrespension von 900 fl. lebenslänglich auf 1000 fl. zu erhöhen, 2) die seinen Kindern zusammen gnädigst verwilligten 300 fl. des Jahres, dem zehnjährigen krüppelhaften Offnerschen Sohn Max Joseph ausschließend und lebenslänglich, 3) seiner achtzehnjährigen Tochter Fanny aber bei ihrer Versorgung 3000 fl. als ein Heirathsguth allergnädigst zuzusichern, 4) ihm selbst endlich für alle seine Auslagen, für seine Entbehrungen, Leiden und alle andern Ansprüchen 16,000 fl. theils in baaren, theils in Staatspapieren, theils in Fristen ausfolgen zu lassen. Ich unterhandelte somit als Anwalt des Offner förmlich und in officiellen Wege; und Seine Königl. Majestät ließen dieses nicht nur zu, sondern fanden meine Ausgleichungsanträge darmaßen billig und schicklich, daß Allerhöchst Sie mir und meinem Klienten schon unterm 10. dies. das weitere allerhöchste

Rescript vom 1ten bei der Königl. General-Post-Administration eröffnen ließen, vermöge welchem Höchst Sie alle meine Vorschläge aus dem Grunde genehmigt haben, weil Offner erklärt hat, die Bewilligung meiner und seiner Anträge als eine K. Gnade anzuerkennen, und dadurch alle seine Forderungen und Ansprüche auf Entschädigung gegen die Königl. Regierung als abgethan und befriedigt anzunehmen.

„Möge sich indessen aus vorstehender Aufklärung jeder Baier und jeder Deutsche überzeugen, daß Se. Königl. Majestät von B   n nichts sehnlicher wünschen, als daß alles Unrecht, was ohne Ihr Wissen geschieht und so leicht geschehen kann, an das Tageslicht komme, und daß unser huldvoller König nur von so einer Ungerechtigkeit gründlich unterrichtet zu werden bedarf, um dem unschuldig Leidenden seine Fesseln abnehmen zu lassen, und ihm mit Königl. Großmuth die gebührende Entschädigung zu verwilligen."

Soweit der Hofrath von Ehrne!

Man vernimmt nun auch, daß der Graf von Drexel sich in Bereitschaft setzt, seine Vertheidigung in der Sache vor dem Publikum öffentlich zu führen. Sie ist sichern Nachrichten zu Folge bereits unter der

Presse, und soll sich um eine Kaiserlich Oestreichische Requisition herumdrehen, der zu Folge Offner auf die Festung abgeführt worden. In jedem Falle wird diese Vertheidigungs-Schrift das Interesse der Sache auf den höchsten Punkt bringen, und dieselbe auf längere Zeit zu einem stehenden Artickel dieser Zeitschrift machen. Die geheime Geschichte des Falls, welche sich bei solchen Einleitungen nothwendig allmählig entwickeln muß, hat bereits in den in der Stille circulirenden Abschriften von den Offnerischen Tagebüchern, welche vermuthlich von den auf dem Rothenberg ihm durch die Commandanten und deren Gehülfen weggenommenen Originalien herrühren, Materialien genug, um die Graf Drexelischen Aufstellungen commentiren und auf dem Probierstein der historischen Wahrheit prüfen zu können.

Es ist auch nicht wohl zu glauben, daß selbst der Kaiserlich Oestreichische Hof und dessen politische Schriftsteller dabei gleichgültig seyn werden; wenn einer Oestreichischen Requisition auch nur die entfernte Veranlassung dieses schrecklichen Justizmords Schuld zu geben gewagt werden wollte. Dieser Umstand verbürgt uns die vollständigste officielle Aufklärung. Selbst die Königlich Baierische Regierung kann alsdann nicht mehr auf halben Wege stehen bleiben.

Man erinnert sich bei dieser Gelegenheit in Nürnberg der Anekdote, daß, als Seine Majestät der Kaiser Franz am 18ten September vorigen Jahres auf der Reise nach Achen allhier übernachteten, Allerhöchst Dieselben zwar einige Militair-Chefs, den Gouverneur des Kreises, Grafen von Drexel, aber nicht zur Aufwartung vorließen! —

Ende des ersten Hefts.

Anzeige der auffallendsten Druckfehler.

Auf dem gelben Titelblatt ist Zeile 14 vor dem ersten Wort die Partikel: der ausgelassen.

Im Text:

S. 4. Z. 13. statt: ansehen, lies: anzusehen.
— 16. — 19 .ist nach: "und" ausgelassen: "dürfen."
— 38. — 16. st. Judizien l. Indicien.
— 42. — 13. st. aufgestellten l. ausgestellten.
— 43. — 14. st. vertappten l. verkappten.
— 43. — 16. stehet ein Fr. Zeichen (?) statt Ausr. Zeichen: ("!")
— 47. p. 4. Z. 1. st. vor l. von.
— 48. Z. 2. st. verständiger l. anständiger.
— 52. — 1. st polizeilicher l. polizeilichen.
— 52. — 24. st. orgiren l urgiren.
— 59. — 17. st. Vorrath l. Verrath.
— 64 — 26. st. Einwirkung l. Erwirkung.
— 69. — 24. st. noch l. nach.
— 71. — 21. st. gehalten l. gefertigt.
— 80. — 10. st. offenbaren l. offenbare.
— 81. — 2. st. Reise l. Plaisir-Reise.
— 82. — 21. st. Postjudiciar l. Postjustitiar.
— 91. — 4. st. trostlosten l. trostlosen.

S. 94. Z. 17. st. Bitten: dennoch l. Bittenden noch
— 122. — 8. st. daß l. das.
— 125. — 7. st. Ihres Verhafts l. Ihrem Verhaft.
— 130. — 25. ist nach: "und„ ausgelassen: "beide.„
— 130. — 26. st. unterhandelte l. unterhandelten.
— 134. — 17. ist nach 36. ausgelassen: fr.
— 141. — 10. ist nach: Vorstellungen "an„ ausgelassen.
— 141. — 19. st. deren l. denen.
— 144. — 17. st. können l. kämen.
— 145. — 7. st. Letztere l. letztern.
— 151. — 18. st. die l. an.
— 151. — 25. st. unwürdiger l. unmündiger.

Nota. Die Interpunctation welche wegen Entfernung des Druckorts durch eine mangelhafte Correctur besonders vernachläßigt erscheint, wolle der Leser selbst verbessern.

J. N. Bögl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulz, J. W.

Beiträge zur Kenntniß der Staatsverfassung und Verwaltung der K. Preuß
ischen und k. Baierischen Staaten

Bd.: 1

Frankfurt [u.a.] (1819)

Bavar. 2425 e-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378494-3